



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Perspektiven der Beitrittsverhandlungen zwischen der
Europäischen Union und der Türkei“

Verfasser

Mag.iur. Enes Göksel

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer/Beurteiler:

Univ. Doz. Dr. Gernot Stimmer

Dankeswort

Das vorliegende politikwissenschaftliche Werk ist meiner Familie wie auch meinen Freunden und KollegInnen in Österreich und in der Türkei gewidmet. Eine große Danksagung ist ebenso an meinen Betreuer Univ. Doz. Dr. Gernot Stimmer für die intensive Unterstützung der Forschungsmotivation all seiner StudentInnen gerichtet. Ihr „Coaching“ und Ihre wertvollen Denkanstöße im Rahmen des Diplomandenseminars haben die Umsetzung dieser Arbeit erst möglich gemacht.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	7
EINLEITUNG	9
1. FORSCHUNGSLEITENDE FRAGESTELLUNG	10
2. KURZER ABRISS ZUR GESCHICHTE UND BEDEUTUNG DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EU UND DER TÜRKEI	11
3. THEORIE	13
3.1. INTEGRATIONSMODELLE.....	13
3.1.1. <i>Europäische Entwürfe auf dem Weg zur Europäischen Union</i>	13
3.1.1.1. Der (Neo-)Funktionalismus	13
3.1.1.2. (Neo-)Realismus	16
3.1.1.3. Ansätze des „Akteurzentrierten Institutionalismus“	19
3.1.1.4. Der Föderalismus	20
3.1.1.5. Der (Liberalen) Intergouvernementalismus	24
3.1.1.6. Die „Multi-Level-Governance“	25
3.1.2. <i>Facettenreiche Integrationskonzeptionen der Europäischen Union in der Debatte</i>	26
3.1.2.1. Der EWR+ (Europäischer Wirtschaftsraum+)	26
3.1.2.2. Die EAM (Erweiterte Assoziierte Mitgliedschaft)	28
3.1.2.3. Die Abgestufte Integration.....	30
3.1.2.4. Die Junior-Mitgliedschaft	32
3.1.2.5. Die Privilegierte Partnerschaft	33
3.1.2.6. Die ENP (Europäische Nachbarschaftspolitik)	36
3.1.3. <i>Dynamische Integrationsansätze für bevorstehende Erweiterungen</i>	39
4. METHODE.....	41
4.1. METHODISCHE STRUKTUR DER ARBEIT UND PRÄZISIERUNG DER FORSCHUNGSFRAGE	41
5. DER PROZESS, DER MIT DEM ANKARA-ABKOMMEN BEGANN	43
5.1. DIE ART UND DIE ZIELE DER VEREINBARUNG	43
5.1.1. <i>Die Umsetzung der Übergangsphase</i>	47
5.1.2. <i>Die Umsetzung der Endphase</i>	48
5.2. NOTWENDIGE INSTITUTIONELLE STRUKTUR DES ANKARA-ABKOMMENS.....	48
5.2.1. <i>Der Assoziationsrat</i>	48
5.2.2. <i>Sekundäreinrichtungen im Rahmen des Abkommens</i>	52
6. DIE EG-TÜRKEI-BEZIEHUNGEN NACH DEM ANKARA-ABKOMMEN UND DEM ZUSATZPROTOKOLL	54
6.1. ANTRAG AUF VOLLMITGLIEDSCHAFT DER TÜRKEI IM JAHRE 1987.....	55
6.2. DIE SICHT DER EG-KOMMISSION	57
6.3. GRÜNDE FÜR DEN ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT	59
6.4. DER ZUGANG ZUR ZOLLUNION	60
6.5. DER LUXEMBURG-GIPFEL AM 12./13. DEZEMBER 1997	64
6.6. DER HELSINKI-GIPFEL AM 10./11. DEZEMBER 1999.....	66
6.7. DIE ENTWICKLUNGEN NACH DEM EU-GIPFEL VON LUXEMBURG BIS ZUM JAHRE 2004.....	66
6.8. DIE KOPENHAGENER KRITERIEN (VERHANDLUNGSKAPITEL).....	68
6.9. DIE ENTWICKLUNGEN DES VERHANDLUNGSPROZESSES IN DEN JAHREN 2007 UND 2008	69
6.10. DIE ENTWICKLUNGEN SEIT 2009 BIS ZUR GEGENWART	72

7. CONCLUSIO	77
8. ABSTRACT (DEUTSCH)	82
9. ABSTRACT (ENGLISH)	84
10. LITERATUR.....	86
10.1. DEUTSCHSPRACHIGE LITERATUR.....	86
10.2. ENGLISCHSPRACHIGE LITERATUR.....	91
10.3. TÜRKISCHSPRACHIGE LITERATUR	92
10.4. FRANZÖSISCHSPRACHIGE LITERATUR.....	93
10.5. ITALIENISCHSPRACHIGE LITERATUR.....	93
10.6. PRINTMEDIEN	94
10.7. ENTSCHEIDUNGEN	94
10.8. INTERNETQUELLEN	94
LEBENS LAUF	96

Abkürzungsverzeichnis

AET	Avrupa Ekonomik Topluluğu
BSP	Bruttosozialprodukt
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich Soziale Union Deutschlands
EAM	Erweiterte Assoziierte Mitgliedschaft
EC	European Community
EEA	European Economic Area
EEC	European Economic Community
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ENP	Europäische Nachbarschaftspolitik
EPC	European Policy Centre
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUFOR-ALTHEA	European Union Force Althea
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUPM	Polizeimission der Europäischen Union
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUSG	Generalsekretariat der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWK+	Europäischer Wirtschaftsraum+
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
ICC	International Criminal Court (Internationaler Strafgerichtshof)
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NRO	Nichtregierungsorganisationen
RMG	Reform Monitoring Group
SWP	Stiftung für Wissenschaft und Politik
TBMM	Türkiye Büyük Millet Meclisi („Große Nationalversammlung der Türkei“)
TRT 6	Turkish Radio – Television Corporation (kurdischer Fernsehkanal)
UN	United Nations
USA	United States of America
Vgl.	Vergleiche

Einleitung

Von Anfang an – schon zur Zeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) oder wenn man die Bezeichnung „Gemeinsamer Markt“ bevorzugt – war die Beziehung zur Türkei mit Höhen und Tiefen verbunden. Es folgte eine Ära, in welcher weder die 1923 vom „Vater der Türken“, Mustafa Kemal Atatürk, gegründete Republik Türkei noch die Europäische Union zu wissen schienen, was sie tatsächlich voneinander erwarteten; bis zum heutigen Tage kam es immer wieder zu Unstimmigkeiten, welche sich insofern bemerkbar machten, als entweder die Türkei der Europäischen Union oder die Europäische Union der Türkei den Rücken zukehrte. Nicht selten drohte der totale Abbruch der Beziehungen respektive Beitrittsverhandlungen. Ebenso kam es oft zu unnachvollziehbaren beziehungsweise unlogischen Zugeständnissen beiderseits, um schlicht und ergreifend einem weiteren Streit aus dem Weg zu gehen.

Die intensivste Phase der Europäisierung machte die Türkei wohl in Hinblick auf ihre Beitrittsbemühungen im Zeitraum von 1950 bis 1960 durch; die größten Instabilitäten ereigneten sich zwischen 1960 und 1970. 1980 erfolgte schließlich sogar ein Militärputsch. Danach begann die „unendliche Geschichte“ der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Türkei.

Die hier vorliegende Arbeit mit dem Titel „Perspektiven der Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei“ möchte illustrieren, welche dünner respektive instabile Fäden die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei verbindet, die immer wieder zu reißen droht.

1. Forschungsleitende Fragestellung

Die gegenständliche Diplomarbeit zum Thema „Perspektiven der Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei“ möchte vorab darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine äußerst komplexe respektive komplizierte Querschnittmaterie handelt und dementsprechend wohl kaum ausschöpfend im Rahmen eines Diplomarbeitsumfanges behandelt werden kann. Diese Feststellung beeinflusst mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Folge die Gliederung der Arbeit, zumal versucht wurde die aktuellsten und politikwissenschaftlich ergiebigsten Bereiche der Themenstellung aufzugreifen. Die vorliegende Arbeit soll von diversen Leitfragen begleitet werden: Wie sehr ist die Türkei europäisiert? Wie signifikant sind Phänomene wie eine Zollunion, Assoziierungsabkommen oder eine Freihandelszone für die Türkei? Wie sieht die derzeitige Kooperation zwischen Europa und der Türkei auf gewerblicher, industrieller und technologischer Ebene aus? Wie modern, demokratisch, liberal, rechtsstaatlich, ... ist die Türkei wirklich? Fragen solcher Art müssen im Laufe dieser Arbeit stets im Hinterkopf behalten werden.

Mit Zuhilfenahme der in der Literaturliste angeführten amerikanischen, deutschen, englischen, französischen, italienischen, österreichischen, schweizerischen, spanischen sowie türkischen Werken wurde versucht, das Thema so allumfassend wie möglich zu beleuchten, zumal es – wie der Titel der Arbeit bereits verrät – um Perspektiven geht und es demzufolge unabdingbar ist, alle „beteiligten Parteien“ heranzuziehen, um auch tatsächlich objektive Schlussfolgerungen erzielen zu können. Es wäre wohl mehr als unangebracht in einer politikwissenschaftlichen Arbeit mit dem gegenständlichen Titel entweder nur türkische Literatur einzubinden oder etwa sich ausschließlich auf Literatur aus dem europäischen Raum zu konzentrieren.

Wie sehen die Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei aktuell aus? Und wie konnte es dazu kommen? Warum hat es sich so entwickelt? So hat wohl die Hauptforschungsfrage zu lauten.

Präzisere Ausführungen zur forschungsleitenden Fragestellung sind im Kapitel METHODE vorzufinden.

2. Kurzer Abriss zur Geschichte und Bedeutung der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei

Die Geschichte der heute als modern beschriebenen Türkei ist sehr turbulent – vor allem im Zusammenhang mit der Europäischen Union.

Auf der Basis der Beziehungen der Türkei mit dem „Gemeinsamen Markt“ war es immer schon ein Thema, ob die türkische Republik nun zu Westeuropa zählt oder nicht. Dies ist in zweierlei Hinsicht ganz und gar nicht unumstritten: geografisch einerseits, sozio-ökonomisch respektive kulturell-religiös (konfessionell) andererseits. Rein geografisch gesehen handelt es sich bei der Türkei um Eurasien, das einzige Land der Welt, welches sich über zwei Kontinente erstreckt. Hier muss allerdings angemerkt werden, dass der wesentlich größere Teil in Asien liegt; nur das kleine Gebiet, welches Thrakien genannt wird, befindet sich in Europa. Dieses Argument wird auch immer wieder gerne von jenen Seiten eingebracht, welche sich ausdrücklich gegen einen EU-Beitritt der Türkei aussprechen und ihren Standpunkt lediglich geografisch begründen. Viel heikler ist die Diskussion auf sozio-ökonomischer beziehungsweise politischer Ebene: Hier geht es grundsätzlich darum, wie europäisiert, wie demokratisch oder etwa wie menschenrechtsfreundlich die Türkei ist und ob das islamische Land überhaupt in einen „christlich-abendländischen Verein“ hineinpasst.

Im Rahmen der Europäisierung hat die Türkei definitiv schon deutlich erkennbare gesellschaftliche Prozesse, die die Übernahme politischer Ideen, ökonomischer Formen, kultureller Evolutionen und auch individueller Verhaltensweisen aus Europa zum Gegenstand haben, durchgemacht. Diese Verwestlichung leistete mit Sicherheit einen riesigen Beitrag zu Erneuerungen im politischen System der Türkei (im weitesten Sinne: policy, polity und politics) sowie in der türkischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Der Haupteinflussfaktor in dieser Thematik ist wohl die sogenannte „Europäische Integration“.

Offiziell starteten die Verhandlungen zwischen der Türkei und der heutigen EU 1959, welche bekanntlich noch immer nicht abgeschlossen werden konnten und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch noch mehrere Jahre andauern werden. Erst 1972 wurde die Türkei-EU-Beziehung aber so richtig interessant. Mehr als ein Jahr nach der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls nämlich, also zu dem Zeitpunkt, wo die Türkei noch nicht wirklich Verpflichtungen Folge geleistet hatte, hieß es in Ankara bereits „Diese

Vereinbarung nervt mich schon“ (türkisches Original: „Bu anlaşma beni sıkıyor“¹). Am 12. März hörte der Ministerpräsident für Verteidigung Erim die Worte des Staatssekretärs Memduh Aytür: „Gentlemen, solch eine Vereinbarung kann ich nicht eingehen. Sie würde mir Hände und Arme festbinden. Sie muss notwendigerweise überarbeitet werden.“ (türkisches Original: „Ben bu anlaşmayla plan yapmam beyefendi. Elimi kolumu sıkı sıkıya bağlıyor. Mutlaka revizyonu gerekir.“²). Zu jener Zeit hatte der Außenminister Bayülken keine detaillierte Kenntnis über die EWG-Struktur. Er war mehr ein Mann geprägt von kemalistischen³ und nationalistischen Ideologien. Er meinte: „Vielleicht sollten wir den Herrschaften unseren guten Willen näherbringen. Oder sollten wir einfach gegen sie kämpfen bis sie unseren Standpunkt akzeptieren...“ (türkisches Original: „Gitsek adamlara durumu tüm iyi niyetimizle anlatsak. Savaşıp görüşlerimizi kabul ettirsek...“⁴). Nichtsdestotrotz waren nicht ausnahmslos alle von Anfang an negativ eingestellt. Etliche Stimmen meinten, dass man vorher die Auswirkungen diverser Vereinbarungen beobachten solle und erst danach urteilen. Als dann schließlich Griechenland im Jahre 1975 um eine Vollmitgliedschaft ansuchte, brach in Ankara Unruhe und große Frustration aus. Dieser Umstand spaltete auch die Stimmen in Ankara; während die einen der Ansicht waren, dass die Türkei sich Griechenland als Beispiel nehmen und sich ebenso um eine Vollmitgliedschaft bemühen sollte, meinten Gegner dieser Meinung, dass die Türkei es ganz und gar nicht nötig hätte, Griechenland in Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft zu kopieren; die Türkei solle ihren eigenen Weg gehen. Sehr viele türkische Staatsmänner waren außerdem überzeugt, dass wenn sie sofort (fast simultan mit Griechenland) ein Beitrittsansuchen stellen würden, auch gleichzeitig mit Griechenland aufgenommen werden würden, mit dem Gedanken im Hinterkopf, dass die damalige EWG ja nicht so unfair sein könnte und einen Staat aufnehmen würde, den anderen jedoch nicht. Diese leichtsinnige Vermutung hat sich – wie mittlerweile bekannt – als vollkommen falsch erwiesen.

¹ Birand, Mehmet A. 1985: Türkiye'nin Ortak Pazar Macerası, S. 47.

² Birand, Mehmet A. 1985: Türkiye'nin Ortak Pazar Macerası, S. 47.

³ Kemalismus: Die größten Ziele dieser Ideologie waren unter Mustafa Kemal Atatürk die Einführung neuer Gesetze, die Trennung von Kirche und Staat und die West-Orientierung der Türkei. Es sollte eine „Neue Türkei“ geschaffen werden. Trotz seiner widersprüchlichen Politik existieren dank Atatürk in der Türkei eine Republik, das lateinische Alphabet, mehr Rechte für Frauen, Schulen, in denen Religion nicht mehr viel zu sagen hat, und viele andere Ergebnisse seiner kemalistischen Reformen. All diese Neuerungen waren aber Atatürk nicht genug. Er war ein nationalistischer Perfektionist. Sein größter Wunsch war es, einen türkischen Einheitsstaat mit der Einheitssprache Türkisch zu erschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, war der diktatorische Reformator bereit alle Kennzeichen, die der türkischen „Rasse“ und der türkischen Sprache abwichen, gnadenlos zu vernichten. Auch Massenmorde wurden – wenn möglich – von der Türkei geheim gehalten. Denn Atatürk wollte mit der kemalistischen Ideologie den Ruf einer friedlichen Demokratie und keinesfalls den einer grausamen Diktatur.

⁴ Birand, Mehmet A. 1985: Türkiye'nin Ortak Pazar Macerası, S. 47.

3. THEORIE

3.1. Integrationsmodelle

Man versteht darunter Konzepte über Voraussetzungen, Bedingungen, (gesellschaftliche) Prozesse sowie auch Ziele der Europäischen Integration. Grundsätzlich existieren zwei verschiedene Typen von theoretischen Europakonzepten:

- ✓ „Die sogenannten *klassischen Allianz-Föderationen*, die das europäische Gleichgewicht zur Grundlage haben bzw. ein solches erzeugen wollen, verstehen Nationalstaaten als souverän verbleibende Einheiten. Der sogenannte realistische Ansatz in der Theorie der internationalen Beziehungen (Morgenthau 1966; Kissinger 1994) sieht in ihnen eine Gewähr für Friedensgehalt. Durch Gegenmachtbildung soll verhindert werden, dass ein Staat zu mächtig wird und andere dominiert.
- ✓ Ein zweites *Projekt* lässt sich mit *Interdependenz durch Integration* bezeichnen. Staaten geben demnach souveräne Rechte an eine dritte Ebene ab. Dieser Brennpunkt auf Interdependenz ist bei der institutionalistisch-liberalen Denkschule der internationalen Beziehungen (Keohane 1984) zu finden.“⁵

3.1.1. Europäische Entwürfe auf dem Weg zur Europäischen Union

3.1.1.1. Der (Neo-)Funktionalismus⁶

Das (neo-)funktionalistische Integrationsmodell ruht auf dem Anhaltspunkt eines unvermeidlichen respektive politisch motivierten Fortkommens funktionaler Zusammenarbeit bis hin auf der Stufe der Sicherheitspolitik sowie Verteidigungsstrategien. David A. Mitrany's funktionalistisches Konzept aus der Endphase des Zweiten Weltkrieges war als Aussöhnungsentwurf vorgesehen. Gemäß dieser Konzeption sollte eine „Weltgesellschaft“ von Menschen das Imperiensystem mattsetzen und ein „*working peace system*“ gestalten.⁷ Integrationsverfeinerungen sollten speziell in technischen, gesellschaftlichen sowie

⁵ Kresser, Carmen 2001: Erklärungsmuster der Europäischen Union: Institutionalismus, Neorealismus, pluralistische Sicherheitsgemeinschaft: die Europäische Union zu verstehen und zu erklären, stellt eine der ganz großen Herausforderungen an die Disziplin Politikwissenschaft dar, S. 19.

⁶ Embacher, Helga/Enderle-Burcel, Gertude/Haas, Hanns/Natmessnig, Charlotte 2000: Vom Zerfall der Großreiche der Europäischen Union: Integrationsmodelle im 20. Jahrhundert, S. 244f.

⁷ Ihr gelang es nicht zu abzuwenden, dass die planmäßige Abwicklung der UN als Gebilde unabhängiger Nationalstaaten realisiert wurde. Mitrany, David. A. 1966: A Working Peace System.

ökonomischen Fächern erfolgen. Fristen oder Endziele werden keineswegs angeführt, weil sonst die Gefährdung aufkomme, dass am Ende eine globale Supernation angesteuert werde. Funktionalistische Ansichten halten deshalb stets vor Augen und raten davon ab, dass sich Staatlichkeit, Rechtlosigkeit und friedensfeindliche Ideen auf supranationalem Rang fortentwickeln und ausbreiten. Sicherheitspolitisch war der Funktionalismus allein lediglich peripher von Signifikanz, weil er sich rein auf dem Bereich der „*low politics*“ (Wirtschafts-, Währungs- und Kulturpolitik) aufhält.

Neofunktionalistische Modelle dagegen etikettieren räumliche Integration.⁸ Der Telos für den Neofunktionalismus war die Europäische Integration. Der Untersuchungsgegenstand des Funktionalismus ist eine Anordnung von Wechselbeziehungen abseits der bilateralen Transaktionen, somit Zusammenarbeit bis zur Harmonisierung; das Objekt des Neofunktionalismus jedoch bildet die Nation. Neofunktionalistische Bekenntnisse geben vor, dass ökonomische Integration im eigentlichen Sinne zu politischer respektive sicherheitspolitischer Einigkeit hin navigiert. Die nationalstaatliche Verfügungsmacht wird an ein übergeordnetes Gebilde abgetreten. Die Niederschriften des Art. J. 4 (1) des Vertrags von Maastricht über die Europäische Union rufen deutlich neofunktionalistische Absichten ins Gedächtnis:

- ✓ Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik enthält die Vollständigkeit der Fragestellungen, die sich um die Sicherheit der Europäischen Union drehen, woran – um ausführlicher zu sein – ebenfalls die Erwähnung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu gegebener Stunde mit Bestimmtheit zu einer gemeinsamen Verteidigung hinsteuern wird, beteiligt ist.
- ✓ Das Ziel ist daher ein fortwährendes Fortkommen auch auf dem Gebiet der Sicherheit von der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ bis zu jener „gemeinsamen Verteidigung“. Im Vertrag von Amsterdam ist sodann die politische Inangriffnahme gefallen, die erforderlich wäre, um die Durchführung zu arrangieren.⁹

Eine Mangelerscheinung neofunktionalistischer Hypothesen ist wohl, dass sie meistens durchaus nicht zu enthüllen vermögen, wie, wann und in welcher Art und Weise „*spill over*“-

⁸ Haas, Ernst B. 1958: The Uniting of Europe; derselbe 1975: The Obsolescence of Regional Integration Theory. Haas distanzierte sich von der „föderativen Integration“, als Mitte der 70er Jahre die Entwicklung der Europäischen Integration nahezu zu einem Stillstand kam.

⁹ Draft Treaty of Amsterdam, Conference of the Representatives of the Governments of the Member States, Brüssel 19. Juni 1997, J. 17; http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/03_jb97_04.pdf (8.9.2011).

Entwicklungsgänge (= Übertragungseffekt) auf die nächst höhere Stufe aufsteigen und wann der „*point of no return*“ (= Punkt ohne Wiederkehr, Punkt der Irreversibilität) erlangt ist. Geschehen Spill-Over-Effekte gewissermaßen ohne jegliches Zutun oder benötigt man hierfür politische Aktivität? Sie lassen die Frage unbeantwortet, ob eine unbegrenzte und nichtumkehrbare Integration existiert. In diesem Zusammenhang dürfen so genannte Spill-Back-Effekte auch nicht außer Acht gelassen werden. Es erwies sich nämlich nicht selten beim europäischen Integrationsverlauf, dass beispielshalber charismatische Führungscharaktere wie etwa De Gaulle auffallend gravierende Integrationsrücksprünge verursachen können.

Ungeachtet dieser Mängel haben neofunktionalistische Überlegungen nach 1990 mehr Begründungsqualitäten für die Europäische Integration aufgezeigt als realistische Konzeptionen. Realisten deuten während des Kalten Krieges darauf hin, dass sich Integrationsentwicklungen lediglich aus dem Grund wahrnehmen ließen, weil Einigkeit und Zusammenarbeit hervorgerufen durch den Ernst der Bedrohungssituation denkbar waren und „*high politics*“ (Diplomatie, Sicherheitspolitik) ausgelagert blieb, das heißt von der NATO und den Vereinigten Staaten von Amerika wahrgenommen wurden. Realisten räumen den Institutionen nur dürftige Signifikanz ein.

Trotz der Mangelercheinung der realistischen Theorie bei der Auseinandersetzung mit der Europäischen Integration können Realisten eine Handvoll bedeutender Einreden anführen:

- Ungeachtet jeglicher Autonomieopfer der Mitgliedstaaten auf den unterschiedlichsten Gebieten – von der Technologie-, und Handels- bis zur Außenpolitik, herrschen große „Widersetzlichkeiten“ auf der obersten und sensibelsten Stufe der „*high politics*“ der Verteidigung, Souveränitätsrechte an die Europäische Union abzutreten.
- Eine andere Angelegenheit, die eine realistische Materie aufweist, sind die Außenbeziehungen der Europäischen Union. Eine gemeinsame europäische Außen- und Sicherheitspolitik wurde äußerst intensiv genauso von der Wettbewerbsstellung gegenüber den USA, insbesondere innerhalb des GATT, und gegenüber Asien geprägt. Das Abtreten diverser Souveränitätsrechte kann teils anhand dieses Gesichtspunktes begründet werden.

Zusammenfassend sehen neofunktionale Erklärungsmodelle die Prozesse politisch-institutioneller Integration vornehmlich als Reaktion auf die gesellschaftliche, primär

ökonomische, aber auch politische Anforderungen („*form follows function*“), wobei politisch wichtige gesellschaftliche Gruppen und Eliten als Träger der Integration eine bedeutsame Rolle spielen. Im Zentrum der Politik der ökonomischen Integration stehen dabei Politiken der Regulierung, vor allem der „*kompetitiven Deregulierung*“, der „*negativen Integration*“, der „*marktschaffenden*“ und nur selten „*marktkorrigierenden Staatstätigkeit*“ der Europäischen Union.

3.1.1.2. (Neo-)Realismus

Diese Modelle respektive Theorieansätze betonen demgegenüber die Rolle des Politischen und der politischen Institutionen, erklären den Prozess der Integration damit stärker aus sich selbst heraus. Solche Erklärungsansätze begreifen die Europäische Union als System des Intergouvernementalismus und als Instrument wie Zweckverband der Mitgliedsstaaten zum Aufbau und zur effizienten Gestaltung der erforderlichen Kooperationen, wobei es weniger um die Realisierung von Gemeinschaftsinteressen, als um den Kompromiss zwischen den verschiedenen nationalstaatlich definierten Interessen der Regierungen der Mitgliedsländer geht. Die horizontale und vertikale Koordination der Politik zwischen Mitgliedsregierungen und supranationalen Leitungsinstitutionen kennzeichnen die Europäische Union folglich noch immer als „*Gemeinschaftsunternehmen von Nationalstaaten*“.

„Natürlich stehen Neorealisten den ordnungspolitischen Grundannahmen der InstitutionalistInnen skeptisch gegenüber. Aus dessen Sicht sind internationale Organisationen keine eigenständigen Akteure, sondern eher Instrumente der Staaten. Sie sind Widerspiegelungen der Machtverteilung zwischen den Staaten. Ob die Staaten internationale Organisationen gründen und dann nutzen, hängt von der jeweiligen Interesseneinschätzung und von den Vertragsbestimmungen ab. Da in der Regel das Prinzip der rechtlichen Gleichheit der Staaten verbindlich ist, hat jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit, eine Entscheidung zu verhindern, also die internationale Organisation durch sein Veto zu blockieren. Konsensprinzip und Vetorecht allein widerlegen aber teilweise schon die

Behauptung der Institutionalisten, dass Kooperation und Sicherheit durch internationale Organisationen garantiert werden können.“¹⁰

Die „*neorealistische Schule*“, die etwa von *Gilpin*, *Grieco* oder *Mearsheimer* gekennzeichnet wird, hat es immerhin fertiggebracht, das Konzept der „*realistischen Schule*“ um einige Nuancen lockerer zu machen und zu ermöglichen abgesehen von den politischen Systemen ebenso andere, insbesondere sozio-ökonomische Akteure in den Vordergrund zu bringen. Das hatte nämlich bereits Morgenthau gewollt, jedoch durchaus nicht ausreichend realisiert.

Im „*Brauch*“ des Neorealismus sowie ferner in dem des Realismus ist der Staat der zentrale Akteur der Weltpolitik. Bahnbrechend der realistischen Schule gegenübergestellt ist dabei der Unterschied, dass hier der Kern der Erforschung auf dem Aufbau des internationalen Systems basiert. Internationale Politik ist keineswegs nur die Gesamtheit jeglicher Außenpolitik, deren Resultate von innenpolitischen Prozessen beeinträchtigt wird.

Bei den Neorealisten sind die zusätzlich vorkommenden Akteure eben genauso ausdrücklich zu beobachten; sie gliedern sich dem ungeachtet in das „*vaterländische*“ Interesse des Staates ein, sodass die Einheitsform der Welt als einer Staatenwelt vom Grundsatz her existent bleibt. Es versucht seinen Anspruch im augenscheinlichen Faktum zu finden, dass die politischen Systeme stets die ausschlaggebenden Akteure in der internationalen Politik repräsentieren, dass nichtsdestoweniger die Staaten die tonangebenden Konstrukte sind, die die internationale Politik wie auch immer beeinflussen.

In dieser Diskussion um den Neorealismus herum geht es im Wesentlichen abermals um das Konzept der Staatenwelt. Staaten sind diejenigen Gebilde, deren Zusammenwirken die Gestaltung internationaler Systeme bilden. Dem ungeachtet vermag der fundamentale theoretische Erklärungsversuch, dass die Systemgliederung die Verhaltensweise der Systemteilnehmer beeinflusst, durchaus nicht wirklichen Anklang zu finden. Weshalb soll ein internationales System, das von zwei Imperien beherrscht wird, beständiger sein als ein anderes, das sich aus mehreren kleinen Nationen zusammensetzt? Möglicherweise augenblicklich bedeutungsvoller: Weswegen soll es diese eine Form sein, welche die Beständigkeit und Dauerhaftigkeit letztendlich veranlasst?

¹⁰ Kresser, Carmen 2001: Erklärungsmuster der Europäischen Union: Institutionalismus, Neorealismus, pluralistische Sicherheitsgemeinschaft: die Europäische Union zu verstehen und zu erklären, stellt eine der ganz großen Herausforderungen an die Disziplin Politikwissenschaft dar, S. 23.

Das internationale folgenderweise System ist durch Anarchie und Selbsthilfe geprägt.¹¹ Anarchie drückt laut Waltz durchaus nicht aus, dass ein Durcheinander respektive eine Unordnung in den zwischenstaatlichen Beziehungen an der Tagesordnung stehen. Anarchie charakterisiert in diesem Zusammenhang eher die Situation der Abwesenheit der vorrangig zentral geführten Herrschaft mit Vollzugskompetenzen im internationalen System. Waltz begründet diese Sichtweise wie folgt:

„Wars occur because there is nothing to prevent them.“¹²

Diese Konstellation beeinträchtigt buchstäblich das Gepräge von Bündnissen, diversen Einrichtungen oder schlicht und ergreifend die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Nationen. In diesem System, das durch Herrschaftslosigkeit (Fehlen einer zentralen Herrschaftsmacht) und Selbsthilfe gekennzeichnet ist, geben alle Staaten im Wesentlichen ihr Bestes, um weiterhin in ihrer originären Form bestehen zu können. Durch das Dasein der anderen Staaten ist schon eine ernsthafte Gefahr seines eigenen Vorhandenseins gegeben.

Um die neorealistischen Behauptungen und ihre einzelnen Grundsätze deutlicher zu erfassen, ist es wohl empfehlenswert, die Waltz'schen Theorieansprüche zumindest überblicksmäßig darzustellen.

Anfänglich taucht keinesfalls die Fragestellung auf, ob eine Theorie absolut wirklichkeitsnah ist, sondern eher, ob sie einsatzbereit respektive förderlich sein kann. Eine Theorie hat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Problemlösungsstellung, Vorkommnisse in einer Art und Weise zu konzipieren, dass sie bezugnehmend aufeinander sind. In anderen Worten, soll sie präsentieren, wie etwa Umgestaltungen des einen Phänomens einen Wechsel des anderen Phänomens mit sich bringen. Auf keinen Fall kann eine Theorie *induktiv* (von etwas Speziellem auf etwas Generelles schließend) sein, weil durch die Ansammlung von Tatsachen, bekommt man bekanntermaßen keine Theorie, sondern eine Anhäufung formloser Erfahrungsdarstellungen, die der Vermehrung von brauchbaren Erkenntnissen jedoch nicht unbedingt zweckmäßig sind.¹³

¹¹ Die neoliberalen Institutionisten vertreten diese Meinung, definieren den Ausdruck Anarchie dabei aber lediglich als die Gegebenheit, dass dem internationalen System eine zentrale Staatsmacht fehlt, Neorealisten erkennen unter der Begrifflichkeit Anarchie außerdem das Faktum, dass es geradezu utopisch ist, eine vorangestellte Autorität um den Ausgleich einer Kontroverse zu bitten.

¹² Waltz, Kenneth N. 1959: *Man, State and War*, S. 232.

¹³ Waltz, Kenneth N. 1959: *Man, State and War*, S. 2ff.

Waltz' Appelle an eine Theorie internationaler Politik sind den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen:

- ✓ „A theory contains at least one theoretical assumption. Such assumptions are not factual. One therefore cannot legitimately ask if they are true, but only if they are useful.
- ✓ Theories must be evaluated in terms of what they claim to explain. Balance-of-Power theory claims to explain the result of states' action under given conditions, and these results may not be foreshadowed in any of the actors motives or be contained as objectives in their policies.
- ✓ Theory, as a general explanatory system, cannot account for particularities.“¹⁴

Diese ausführlichen Ansprüche erlauben freilich zugleich einen ausgedehnten Spielraum für die Waltz'sche Theorie.

Wird es nicht gestattet die Verhaltensweise von Nationen auf eine bestimmte Dichte respektive eine ausdrückliche Funktion hin einzuschränken, so wird man dementsprechend ebenso nicht imstande sein, diese Funktionen und weiteren Ausmaße total außer Acht lassen zu können.

3.1.1.3. Ansätze des „Akteurzentrierten Institutionalismus“

Diese interpretieren die Europäische Union als interdependentes Mehrebenensystem und erklären die Integrationsdynamik und –richtung sowohl funktional-gesellschaftlich als auch pfadabhängig-politisch-institutionell verursacht mit der Folge des Ausbaus institutionell der Politikverflechtung und materiell der Regulierungspolitik auf der Ebene der Europäischen Union.

„Manche InstitutionalistInnen halten internationale Organisationen für geeignet, ein System der kollektiven Sicherheit zu verwirklichen, d.h. unverzügliche, automatische und unbedingte militärische Hilfeleistung aller Mitgliedstaaten zugunsten des Opfers einer Aggression zu garantieren. Andere InstitutionalistInnen, wie beispielsweise Ernst-Otto Czempiel, verwerfen das

¹⁴ Waltz, Kenneth N. 1959: Man, State and War, S. 117.

Konzept der kollektiven Sicherheit als *Mythos* und berühren sich in diesem Punkt sogar mit den Realisten.“¹⁵

Wiederholt gleichgestellt mit dem Institutionalismus in der internationalen Politik wird der von Robert O. *Keohane* fundierte Neoliberalismus oder auch neoliberale Institutionalismus. Unter der Entfaltung rückständiger Einsichten über das Wesen überstaatlicher Ordnung, wie sie sich ebenfalls im Realismus entdecken lassen, behält der „*Keohane'sche Neoliberalismus*“ die Institutionalisierung stark im Hinterkopf. Waltz hatte in seiner „*Theory of International Politics*“ an verhältnismäßig unauffälliger Stelle angegeben, Weltpolitik sei zwar keineswegs formal geordnet, dem ungeachtet dennoch durchaus nicht ganz ohne Einrichtungen und Systeme; sie sei gewissermaßen mit kleinen Teilen obrigkeitmäßiger Leitung versehen.¹⁶

3.1.1.4. Der Föderalismus

Der föderalistische Ansatz besteht neben anderen Integrationsmodellen als eine der traditionellsten kooperations- respektive integrationstheoretischen Orientierungen und erfuhr mit der Entwicklung der europäischen Übereinkommen – vom Haager Kongress bis hin zur prominenten „Fischer-Rede“ – wiederkehrend auch eine beträchtliche Bedeutsamkeit in der Praxis. Im Zuge einer Gegenüberstellung zu zahlreichen anderen Theorieansätzen hat der Föderalismus bekanntermaßen einen unverkennbaren Integrationstelos in Sicht, nämlich das „*föderal geordnete, supranationale Imperium*“.

Die offizielle Einrichtung der Zweckbestimmtheit des Entwicklungsganges der Integration tritt beim Föderalismus durch drei essentielle Eigenschaften in Erscheinung: Ein sicheres Herrschaftszentrum, ein staatliches Verfügungsmonopol, welches die Allokation und simultan die Aufteilung von Ressourcen organisiert und parallel dazu den vorherrschenden Kern politischer Identifikation sowie Einstellung für das einzelne Individuum repräsentiert. Der föderalistischen Meinung nach sind Friedensschlüsse, Harmonisierung, Gefahrlosigkeit respektive Sicherheit einzeln durch die Umgestaltung des Internationalen Systems in der gerade oben beschriebenen Ausgestaltung durchzusetzen.

¹⁵ Kresser, Carmen 2001: Erklärungsmuster der Europäischen Union: Institutionalismus, Neorealismus, pluralistische Sicherheitsgemeinschaft: die Europäische Union zu verstehen und zu erklären, stellt eine der ganz großen Herausforderungen an die Disziplin Politikwissenschaft dar, S. 23.

¹⁶ Waltz, Kenneth N. 1979: *Theory of International Politics*, S. 114.

Integration im Sinne einer Verbindung zu einer Ganzheit spielt sich demzufolge als eine ursprünglich politische Begebenheit ab und braucht insofern das ausdrückliche Ermessen politischer Obrigkeiten sowie deren unterstützenden Beitrag durch Massenbewegungen innerhalb der am Integrationsverlauf aktiv mitwirkenden Organisationen. Der föderalistische Integrationsentwurf kann folglich mit dem Motto „*function follows form*“ zusammengefasst werden. Vorrangig ist jedenfalls die Herstellung eines institutionellen Umkreises (Regierungsformen, supranationale Organisationen oder Verbände), die in einer sekundären Vorgehensweise von der erfolgreichen Vollziehung politischer Aufgaben und Faktoren begleitet wird.

In dieser Kategorie schlage ich ebenso vor, den sogenannten „*supranationalen Föderalismus*“¹⁷ vorzustellen.

Der springende Punkt innerhalb dieser Ansicht indiziert oftmals, dass die in der Vergangenheit vorgekommenen Entwicklungen zu demjenigen Gebilde der Europäischen Union hingelenkt haben, die am treffendsten wohl der obig erwähnte Ausdruck des supranationalen Föderalismus zu beschreiben fähig ist. Dieser zweigliedrige Ausdruck ist, so die schwerpunktmäßige Ausführung, zum einen ausreichend vielseitig, um die Kompliziertheit der Realität objektiv widerzuspiegeln, gleichzeitig dem ungeachtet entsprechend übersichtlich beziehungsweise überschaubar gestaltet, um eine Darbringung zur Herabsetzung der bestehenden unentzifferbaren Vielschichtigkeit abzulegen.¹⁸ Außerdem ermittelt er einen normativen Aspekt der fortentwickelten Präsentation sowie des politischen Fortschritts, ohne dass es sich hierbei um eine Endzweckzielsetzung handelte, die von den EG-Übereinkommen sicherlich abzuleiten wäre. Ansonsten hält sich der vorliegende Entwurf ebenso einer „*Endzweckpräjudizierung*“ fern, die eine gesetzmäßige Untersuchung durchaus nicht ausführen kann.¹⁹

Bisher ist es das Prinzip der Supranationalität, welches die Kennzeichnung der Europäischen Union in der Gegenüberstellung zu internationalen Einrichtungen repräsentiert.²⁰ Allgemein wird die Vorrangstellung und unmittelbare Wirkung des Rechts,

¹⁷ von Bogdandy, Armin 1999: Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform: Zur Gestalt der Europäischen Union nach Amsterdam, S. 10ff.

¹⁸ Weber, Max 1988: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, S. 146ff., 190 ff.

¹⁹ Hallstein, Walter 1979: Die Europäische Gemeinschaft, S. 402.

²⁰ Hallstein, Walter 1958: Europäische Integration als Verfassungsproblem, in: ders., Europäische Reden, S. 70ff; Sidjanski, Dusan 1963: Dimensions européennes de la science politique, S. 20ff.

die Kommissions- sowie EuGH-Zuständigkeiten und die Mehrheitsentscheidung im Rat betont.²¹ Die Definition der Supranationalität hat währenddessen – dem anfänglichen Sinngehalt entgegengesetzt²² – die zusätzliche Position eingenommen, die den staatlichen Organisationen gegenüberliegende Integrationsvereinigung „einzuzäunen“, und zwar hauptsächlich über die Eigenschaften der mangelnden Herrschaftsgewalt und der Verfasstheit mit mehreren Zentren.²³ Der Ausdruck der Supranationalität bleibt dem ungeachtet vielmehr unparteiisch sowie der Tendenz nach „*expertokratisch*“ (Vereinigung von Fachleuten und Experten), ihm mangelt es an der Einbeziehung einer Tradition, deren Bekenntnisse daneben obligatorische Inhalte aufzeigen und darüber hinaus eine Aussicht im Zusammenhang mit dem demokratischen Aspekt beleuchten. Diese Kluft mag eine Verbindung mit der föderalen Idee eingehen. Von den zeitgemäßen Theoriereservoirs kommt er als eines der handgreiflichsten rüber, um – voll und ganz in der Überlieferung der Begrifflichkeiten der Staatslehre – das verfügbare Gesetzesmaterial zum Begriff hin zu navigieren.

Es kann wohl entgegnet werden, dass der Föderalismus anfänglich ein Modell der Integration respektive der Verbindung zu einer Ganzheit bedeutete, die durchaus nicht vollstreckt wurde – die Europäische Politische Gemeinschaft (EPG).²⁴ Die Integrationsmethodik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft schlug einen anderen Pfad ein, der keineswegs derjenige einer Regierungsform und gemeinschaftlichen Ordnung, sondern derjenige der funktionalen Integration (siehe wie oben beschrieben) war.²⁵ Nichtsdestoweniger ist die gegenwärtige Europäische Union durchaus nicht das Kollektiv von jener Zeit, sondern zeigt gerade jene Charakteristika einer kooperativ-kollektiven Ordnung auf, auf die das EWG-Übereinkommen vor dem Background des Misslingens der EPG verzichtete. Einige werden hinter der Analyse der Europäischen Union in der Quelle des föderalen Theorieansatzes eine nicht-neutrale sowie verzerrte bis unsachliche Unternehmung befürchten, repräsentieren doch die europäischen Föderalisten einen deutlich erklärten und verhinderten²⁶ „Klub“ im Streit um die rechte Einrichtung der Europäischen Union.²⁷ Dessen ungeachtet ist die föderale Idee keinesfalls eingeschränkt auf die Konzepte der europäischen Föderalisten, die fortwährend eine Bundesstaatlichkeit bekämpfen, und die als Bedingungen

²¹ Ipsen, Hans P. 1972: Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 67ff.

²² Hallstein, Walter 1958: Europäische Integration als Verfassungsproblem, in: ders., Europäische Reden, S. 73ff.

²³ Grimm, Dieter 1992/93: Mit einer Aufwertung des Europäischen Parlaments ist es nicht getan, Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, S. 586.

²⁴ Sie hätte föderal respektive *konföderal* (nach außen hin agierender Bund) sein sollen.

²⁵ Böckenförde, Ernst-W. 1997: Welchen Weg geht Europa?, S. 14f.

²⁶ Kaufmann, Marcel 1997: Europäische Integration und Demokratieprinzip, S. 404ff., 485f.

²⁷ Hallstein, Walter 1969: Der unvollendete Bundesstaat, S. 252, 254f.

eines Staatenbundes unterstellen, dass unter anderem die Mitgliedstaaten ihre individuellen Militärherrschaften abtreten und der Rat seine zentrale Position in der Europäischen Union verliert.²⁸ Wäre der Föderalismus auf der Basis des damaligen politisch kaum vielversprechenden sowie außerdem in etlichen Angelegenheiten schwierigen bis fraglichen Entwurfes²⁹ fixiert worden, so hätte das föderale Gedankengut wohl kaum denkbare Inhalte verschafft, die damalige Europäische Union in der Überlieferung der Definition der Staatslehre zu befestigen. Dieser Einschub auf die Absichten der europäischen Föderalisten missversteht dabei, dass der föderale Theorieansatz durchaus nicht auf offizielle Formungen des Staates reduziert ist. Andauernd werde der Ausdruck der Föderation ebenso für nicht-staatliche Einrichtungsstrukturen verwendet.³⁰ Er ist auf keinen Fall unbedingt mit einer intensiven Vorstellung der (bundesstaatlichen) Ganzheitskonstruktion zusammengebunden.³¹ Er inkludiert genauso viele andere gleichberechtigt nebeneinander stehende Konzeptionen, sodass abgesehen von einem „bundesstaatlichen Föderalismus“ zugleich ein „supranationaler Föderalismus“ existent sein kann.³² Sogar viele jener Theoretiker, die die Essenz der europäischen Einrichtungen als nachgiebig und „energielos“ bewerten, zeichnen der Europäische Union föderale Konturen auf.³³

²⁸ Majocchi, Luigi V. 1996: La difficile costruzione dell'unità europea, S. 96, 233f.; Kaufmann, Marcel 1997: Europäische Integration und Demokratieprinzip, S. 224ff.

²⁹ Mancini, Frederico 1998: Europe: The Case for Statehood, <http://www.euraction.org/committee/newsletter/mancini.pdf> (14.11.2011); Weiler, Joseph H. 1998: Europe: The Case against the Case for Statehood, <http://www.euraction.org/committee/newsletter/mancini.pdf> (14.11.2011).

³⁰ Kant, Immanuel 1964: Zum ewigen Frieden, in: Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik, S. 133f.; Habermas, Jürgen 1995: Kants Idee des Ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, S. 293; Bothe, Michael 1977: Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht, S. 33f.; Schneider, Heinrich/Wessels, Wolfgang (Hrsg.) 1994: Föderale Union – Europas Zukunft?; Schuppert, Gunnar F. 1994: Zur Staatswerdung Europas, S. 36.

³¹ Weiler, Joseph H. 1998: Bread and Circus: The State of the European Union, S. 243.

³² Everling, Ulrich 1989: Zur föderalen Struktur der Europäischen Gemeinschaft, in: FS Doebling, S. 179ff.; Lenaerts, Koen 1990: Constitutionalism and the Many Faces of Federalism, S. 205ff.; Warleigh, Alex 1998: Better the Devil You Know? Synthetic and Confederal Understandings of European Unification, *West European Politics* 21 No. 3, S. 1ff., 9ff.; Forsyth, Murray 1981: Unions of States: The Theory and Practice of Confederations; Hallstein, Walter 1969: Der unvollendete Bundesstaat, S. 39ff.; ders. 1973: Die Europäische Gemeinschaft, S. 40ff.; ders. 1979: Some of our "faux problèmes" (1964), in: Europäische Reden, S. 503, 508ff.

³³ Graf Kielmansegg 1996: Integration und Demokratie, in: Jachtenfuchs/Kohler-Koch, S. 47ff., 59; Bothe, Michael 1998: Erfahrungen anderer föderaler Gebilde bei der Verfassungskonsolidierung und Lehren für die Europäische Union, und Louis, Jean-V. 1998: Simplifying constitutions, beide in: Bogdandy/Ehlermann: Konsolidierung und Kohärenz des Primärrechts nach Amsterdam, S. 39, 45; Dubinsky, Paul 1994: The Essential Function of Federal Courts: The EU and the US Compared, S. 295ff.

3.1.1.5. Der (Liberale) Intergouvernementalismus

Hier versteht man den Staat als zentralen Akteur. Die Denkrichtung des Intergouvernementalismus ist direkt mit den anfänglichen Notzeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die sich mit dem Schlagwort „*Politik des leeren Stuhls*“, welche mit dem „*Luxemburger Kompromiss*“ endete, beschreiben lassen, und generell für eine augenscheinliche Signifikanzzunahme des Nationalstaates stehen, zu verknüpfen. Dementsprechend begründet Stanley Hoffmann, einer der bekanntesten Vertreter dieser Theorie in den 60er Jahren, den Nationalstaat in starkem Vergleich mit den Hauptcharakteristika des Realismus den Nationalstaat zu dem zentralen Akteur innerhalb des Internationalen Systems. Integration werde also stets ein unvollkommenes Agreement zwischen unabhängigen Nationalstaaten bleiben.

Ein Exkurs in die Organisation der gegenwärtigen Europäischen Union entkräftet diese Ansicht buchstäblich, sodass der Intergouvernementalismus mehr oder weniger gezwungen war, sich nicht unbeachtlichen Umbildungen zu unterwerfen. Daher arbeitete Andrew Moravcsik den „schlichten“, traditionellen Intergouvernementalismus zum so genannten „*Liberalen Intergouvernementalismus*“ heraus. „Liberal“ kam auf die Weise dazu, indem Moravcsik mit der Heranziehung zeitgemäßer Theorieansätze die innergesellschaftliche Willensbildung in die Betrachtung aufnimmt. Auf zwischenstaatlicher Stufe bleibt er aber auch künftig dem intergouvernementalen Axiom des souveränen Nationalstaates treu. Integration entspringt nach Moravcsiks Auslegung einer zweckmäßigen Kosten-Nutzen-Analyse³⁴ der Nationalstaaten, die sich durch ansteigende wechselseitige Abhängigkeit zu einer Liberalisierung ihrer Handelsgeschäfte hingedrängt sehen. Darüber hinausgehende (politische) Integration sei nur die Folge bilateraler respektive internationaler Einigungsgespräche wie auch Schlichtungsergebnisse (= „*package-dealing*“ oder „*side-payments economics*“³⁵). Überstaatliche Gebilde (wie etwa die Kommission oder der Europäische Gerichtshof) helfen ebenso nur einer Kostenherabsetzung, eine gestandene Position wird ihnen dessen ungeachtet keineswegs eingeräumt.

³⁴ Faber, Anne 2005: Europäische Integration und politikwissenschaftliche Theoriebildung: Neofunktionalismus und Intergouvernementalismus in der Analyse, S. 163ff.

³⁵ Goetz, Klaus H./Hix, Simon 2001: Europeanised Politics? European Integration and National Political Systems, S. 94ff.

„*Logic of diversity*“ in diesem Zusammenhang bringt zusätzlich zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten der EG aufgrund ihrer unterschiedlichen Geschichte ebenso unterschiedlich auf Krisen und Konflikte reagieren.³⁶

3.1.1.6. Die „Multi-Level-Governance“³⁷

Die unter dieser Formulierung zu subsumierenden Betrachtungsweisen werden vom Grundgerüst der Auffassung gestützt, dass in unzähligen Politikfeldern staatliche Angelegenheiten keinesfalls mehr ohne Teilnahme nichtstaatlicher Akteure realisiert werden können.

Aufgrund des verstärkten Zusammenspiels gemeinschaftlicher und korporativer Akteure im Zusammenhang mit dem Verlauf der Politikgestaltung und –realisierung wird der gegenwärtige Nationalstaat fortgesetzt in ein ständig stärker werdendes Netzwerk innergesellschaftlicher und zwischenstaatlicher Verhandlungsbeziehungen eingewickelt. Ausführungskompetenzen und Entscheidungsabwicklungen werden immer intensiver auf den Bereich von Einigungsgesprächen und Konferenzen verlagert, welche die „Macht“ des Nationalstaates zur unabhängig-hierarchischen Führung einschränken.

In Anlehnung daran wird die Entstehung eines funkelneuen Typus des Regierens, des sogenannten Governance³⁸, bekräftigt, sich auszeichnend durch einen Übertritt von hierarchischer, staatsfokussierter Lenkung bis hin zur nicht-hierarchischen Aufgabenabstimmung von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren über alle Stufen hinweg im Umkreis von sogenannten Policy-Geflechten.

Im Rahmen der Europäischen Union existiere dieser Typus des Governance außerdem unter besonders dynamischen und vielschichtigen Nebenmaßnahmen, zumal sich in diesem Theorieansatz diverse Akteure innerhalb grundverschiedener Politikfelder nicht nur auf europäischer, sondern auch auf nationalstaatlicher sowie dem subnationalen Gebiet in Szene

³⁶ Faber, Anne 2005: Europäische Integration und politikwissenschaftliche Theoriebildung: Neofunktionalismus und Intergouvernementalismus in der Analyse, S. 111.

³⁷ Bache, Ian/Flinders, Matthew 2004: Multi-level Governance, S. 1ff.

³⁸ Benz, Arthur/Lütz, Susanne/Schimank, Uwe/Simonis, Georg 2007: Handbuch Governance: Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder, S. 297ff.

setzen. Dieses Phänomen wird als Multi-Level-Governance oder besser gesagt als Regieren im dynamischen Mehrebenensystem³⁹ charakterisiert.

3.1.2. Facettenreiche Integrationskonzeptionen der Europäischen Union in der Debatte

3.1.2.1. Der EWR+ (Europäischer Wirtschaftsraum+)⁴⁰

Der Typus des Europäischen Wirtschaftsraumes+ ist beeinflusst von der immer enger werdenden Verbindung zwischen Norwegen und der Europäischen Union für Beitrittsaspiranten ins Leben gerufen worden.⁴¹ Norwegen hat sich nach einer Volksabstimmung die Europäischen Union betreffend im Jahre 1994 zum wiederholten Male ausdrücklich gegen eine Vollmitgliedschaft artikuliert. Obwohl die ökonomische Position sehr beneidenswert war, welche das Land Norwegen in die günstige Situation brachte, nahezu jede Annäherungsrichtlinie für eine Beteiligung an der EU-Währungsunion zu realisieren, war die Angelegenheit einer norwegischen EU-Mitgliedschaft einstmals nie Hauptgegenstand. Nichtsdestoweniger hat Norwegen sich noch im selben Jahr der Übereinkunft über den Europäischen Wirtschaftsraum angehängt, welche für das Land die Partizipationsoption am gemeinsamen Binnenmarkt der Europäischen Union arrangierte. Fernerhin hatte Norwegen jegliche Binnenmarktnormen der Europäischen Union anzunehmen. Nicht beinhaltet sind die politisch „empfindsamen“ Gebiete Landwirtschaft und Fischerei, die auch künftig auf innerstaatlicher Basis festgelegt wurden. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist 2003 ergänzt worden und hat dem Land Norwegen auf diese Weise einen vorteilhafteren Einlass seiner Güter aus der Fischerei zum ausdehnten Absatzmarkt der Europäischen Union verschafft.

Die Idee des EWR+ beinhaltet den Plan einer Vergrößerung der industrie- sowie marktpolitischen Kooperation zwischen den einzelnen Staaten. Unendliche Richtlinien des

³⁹ Die Europäische Union als Mehrebenensystem: Institutionen, politische Prozesse und Politikfelder (eine Präsentation von PD Dr. Helmut Breitmeier, 2005): http://www.politikwissenschaft.tu-darmstadt.de/fileadmin/pg/lehveranstaltungen/ss05/breitmeier/eu_1.pdf (21.11.2011).

⁴⁰ EWR plus als Perspektive? (Präsentation von Professor Dr. Carl Baudenbacher, 2010): <http://www.berner-politgespraeche.ch/file/Berner%20Politgespr%C3%A4che%20Referat%20Dr%20Carl%20Baudenbacher.pdf> (3.12.2011).

⁴¹ Brok, Elmar 2005: Eine neue Erweiterungsstrategie für die EU, in: Die Politische Meinung Nr. 433, http://www.kas.de/db_files/dokumente/die_politische_meinung/7_dokument_dok_pdf_7682_1.pdf (30.11.2011).

Gemeinschaftsrechts wurden auf die mit einbezogenen Länder angewandt, mit dem Telos im Hinterkopf einen zusammengehörenden Wirtschaftsraum zu kreieren. Die Staaten nahmen annähernd 80% der Binnenmarktregelungen der Europäischen Union in Kauf und setzten diese auch um. Auch zu beachten ist, dass die vier Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft⁴² von der Abmachung ergriffen waren, was folglich bedeutete: die Bestimmungen für den freien Verkehr für Dienstleistungen, Kapital, Personen und Waren, als auch die Rahmenmerkmale des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Wesentlichen dazugehörenden, unverzichtbaren Aufgabenbereiche sollten von beiden „Geschäftspartnern“ zusammen besprochen und erörtert werden. Ebenso jene Gebiete, die von der Vereinbarung ausgelassen wurden, ähnlich dem Beispiel Norwegen mit der Fischerei und der Landwirtschaft, sollten geregelt werden. Diese wurden sodann ferner auf innerstaatlicher Ebene organisiert. Im Rat existierte für die eingegliederten Sachgebiete kein Mitentscheidungs-, dagegen jedoch ein Konsultationsrecht.

Die Partizipanten des EWR+ sollten hauptsächlich bei den für den Binnenmarkt essentiellen Gemeinschaftsplänen einbezogen sein. Die Summe ihres beizusteuernenden Anteils wurde gemäß des Verhältnisses einer regelmäßig erneut manifestierten Proportionalitätskomponente ausfindig gemacht und fixiert. Die Kostenaufteilungshandhabung, die für die übrigen Drittstaaten zum Einsatz kam, war in diversen Assoziations- und Kooperationsklauseln genauestens determiniert. Die einen Finanzanteil zu den verschiedenen Programmen abgebenden Drittstaaten waren außerdem befugt, an den einzelnen Schritten und Maßregeln genauso mitzuwirken wie die Mitgliedstaaten. Den gemeinsamen Hausfinanzplan unbeachtet lassend, war für die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraumes daneben verbindlich, im Zusammenhang mit der am 1.5.2004 in Kraft getretenen Übereinkunft über die Ausdehnung des Europäischen Wirtschaftsraumes⁴³ einen finanziellen Beitrag zur sozio-ökonomischen Gemeinsamkeit des Europäischen Wirtschaftsraums zu verrichten.

Beim Anblick auf die Sachdienlichkeit des Europäischen Wirtschaftsraumes auf alle Staaten standen freilich ebenfalls zahlreiche Besorgnisse zur Debatte.⁴⁴ Die EWR-Partizipanten Island, Liechtenstein und Norwegen waren durchaus nicht mit Nationen wie

⁴² Remien, Oliver 2003: Zwingendes Vertragsrecht und die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, S. 178ff.

⁴³ http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_6.3.2.pdf (4.12.2011).

⁴⁴ Fraser, Cameron 2005: EEA Plus? Possible Institutional Arrangements for the European Neighbourhood Policy, EPC Commentary, S. 2f.

Aserbaidtschan, Belarus, Georgien, Moldau oder etwa der Ukraine nebeneinanderzustellen. Die letztgenannten waren ausgesprochen weit davon distanziert, die bisherigen Errungenschaften der Gemeinschaft (den gemeinschaftlichen Besitzstand)⁴⁵ auf sich nehmen zu können und wichen außerdem ebenso durch ihre grundverschiedenen politischen sowie ökonomischen Ausgangskonditionen generell von den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ab.

Alles in Allem war dieses soeben beschriebene Konzept jedoch durchaus in der Lage sich als akzeptables und förderliches Integrationsmodell für denkbare Beitrittsspiranten beweisen zu können. Hierbei konnten auch die spezifischen politischen und sozio-ökonomischen Konstellationen eines Staates zur Sprache gebracht werden. Der Großteil der Gebiete wurde kollektiviert und der wesentliche Teil des europäischen Normenleitfadens wurde angenommen – anderwärtige Sektoren, die genauso künftig innerstaatlich geordnet werden sollten, wurden von der Kooperation ausdrücklich-konkludent ausgenommen. Die Aussicht auf eine EU-Mitgliedschaft ist beim Europäischen Wirtschaftsraum+ grundsätzlich nicht einkalkuliert. Doch wie im Beispiel von Finnland, Österreich oder Schweden, die als Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraumes im Jahre 1995 ebenso EU-Mitglieder wurden, existieren wohl auch von der Regel abweichende Einzelfälle.

3.1.2.2. Die EAM (Erweiterte Assoziierte Mitgliedschaft)⁴⁶

Den Europäischen Wirtschaftsraum+ gewissermaßen etwas nachahmend ist die Konzeption der Erweiterten Assoziierten Mitgliedschaft von Wolfgang Quaisser und Steve Wood vom Osteuropa-Institut präsentiert worden.⁴⁷ Dieses Modell berücksichtigt abgesehen von einer umfassenden ökonomischen Integration im Sinne des Europäischen Wirtschaftsraumes ebenso eine intensivere Einbindung in die politischen Gestaltungen wie auch ein umfangreicheres geldmäßiges Engagement an den jeweiligen Programmen der Europäischen Union.

⁴⁵“Acquis communautaire” (die Gesamtheit des EU-Rechts).

⁴⁶ Aksoy, Metin 2010: Die türkisch-europäischen Beziehungen. Eine unendliche Geschichte, S. 116ff.

⁴⁷ Quaisser, Wolfgang 2004: Alternative EU-Integrationsstrategien für die Türkei und andere Kandidatenländer. Privilegierte Partnerschaft oder „Erweiterte Assoziierte Mitgliedschaft“, Kurzanalysen und Informationen des Osteuropa-Instituts München, Nr. 12, S. 1ff.; Wood, Steve 2004: Preconditions, Consequences and Integration Alternatives, Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost), Arbeitspapier Nr. 25, S. 1ff.

Differenziert zum Europäischen Wirtschaftsraum+ betrachtet, sind Sonderbestimmungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit⁴⁸ ins Auge gefasst. Folglich bekamen Arbeiter und Angestellte aus den Staaten der Erweiterten Assoziierten Mitgliedschaft für einen Übergangszeitraum von einigen Jahren keine komplette Arbeitnehmerfreizügigkeit im europäischen Raum der Arbeitswelt. Existente war aber die Chance, mit einer Arbeitsbewilligung in den EU-Mitgliedstaaten beschäftigt sein zu dürfen. Diese Schmälerung sollte abwenden, dass sich die üble Situation des Arbeitsmarktes in unzähligen EU-Mitgliedstaaten verschlimmerte. Weggelassen aus den Normierungen wurden die Zollunion wie auch eine Homogenisierung der Währung im Sinne des Euro. Indem aus der Aufnahme des *Acquis communautaire* folgenreiche Aufgaben, Pflichten sowie verzerrte aber hohe Kostenpunkte und andere finanzielle Belastungen entstanden, sollten die Staaten als Ersatz dafür beispielsweise Entwicklungsunterstützung bekommen. Darüber hinaus war ebenso vorgesehen, bereits existente Hilfsprogramme weiter auszuarbeiten respektive fortschrittlichere und ideenreichere Programme für diese Staaten zu entfalten.

Als Beanstandung wird bei der Erweiterten Assoziierten Mitgliedschaft immer wieder angezeigt, dass sie den entsprechenden Staaten lediglich dürftige Beweggründe gab, ihre Demokratisierungs- und Festigungspläne fortzuführen. Die Erweiterte Assoziierte Mitgliedschaft plante für die einzelnen Staaten Beobachterstellung mit Anhörungsrechten im Bezugsrahmen der Erweiterten Assoziierten Mitgliedschaft im Rat ein. Ein Mitentscheidungsrecht war dagegen unvorstellbar und somit auch exkludiert. Buchstäblich drückt dies aus, dass die Staaten für die eingegliederten Gebiete im Rat durchaus nicht mitentscheiden durften. Die Integration in die politischen Gestaltungen der Europäischen Union hatte durch die im Europäischen Wirtschaftsraum einkalkulierten Einrichtungen (kollektive Abstimmungsausschüsse) sowie mittels rhythmischer Partizipation an den Versammlungen der Einrichtungen der Europäischen Union (Kommission, Parlament, Rat) ohne Stimmrecht – sehr wohl jedoch mit Beratungsgesprächen – eintreten können.

⁴⁸ Aksoy, Metin 2010: Die türkisch-europäischen Beziehungen. Eine unendliche Geschichte, S. 134f.

3.1.2.3. Die Abgestufte Integration⁴⁹

Der Ausdruck „Abgestufte Integration“ wurde anfänglich als eine Art individualisiertes Integrationsmodell zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten benützt. Demzufolge wird der Konsolidierungsablauf der Europäischen Union – quasi die Verbindung respektive Zusammenlegung von Politikfeldern – keinesfalls von jedem einzelnen Mitgliedstaat unterstützt, stattdessen lediglich von denjenigen, die der Konsolidierung beziehungsweise Stabilisierung beistimmen. In Gegenüberstellung zur anfänglichen Integrationsstrategie, nach der die gleichbedeutenden Zwecke und Endziele von allen mit gleichartigem Tempo realisiert wurden, übten die Mitgliedstaaten nun selbst Einfluss darauf aus, wie schnell sie im Integrationsverfahren Fortschritte machen und welche Richtungspunkte sie ansteuern wollten. Advantage der Abgestuften Integration ist, dass das Tempo der Kompromiss- respektive Konsensfindung keinesfalls motiviert oder gelenkt vom Minimalkonsens aller EU-Mitgliedstaaten ist.

Währenddessen wurde die Bezeichnung „Abgestufte Integration“ genauso in einem abweichenden Kontext angewendet. Die Abgestufte Integration wurde als Konzeption zur Intensivierung der Annäherung der Republik Türkei an die Europäische Union angeboten⁵⁰, hätte allerdings ebenso für andere Staaten Berücksichtigung und Anwendung finden können. Die Eigenheit dieses Integrationsmodells ist die Ansteuerung des jeweiligen Staates an das Gefüge der Europäischen Union in drei Abstufungen (→ „Abgestufte Integration“), die in chronologisch absehbaren Intervallen erlangt werden konnten. Diese „Integrationsphasen“ sind gemäß ihrer Integrationsfortschritte gegliedert, während die erste Stufe die schwächste Integrationsebene repräsentiert. Bedeutend ist daneben, dass der Start der nachfolgenden Integrationsstufe ausdrücklich abgestimmt respektive vororganisiert ist. Hiermit wird impliziert, dass ausschließlich dann die nächste Ebene angetreten werden kann, sofern die vorab ausgemachten Standards methodisch im Laufe der vorgegebenen Zeit erbracht respektive erreicht sind. Es besteht daher keinerlei „selbstverständliche Selbstbeweglichkeit“ in die nachfolgend oben liegende Etage. Auf diese Art und Weise sollten den Staaten Anregungen verschafft werden, mit der demokratischen Neugestaltung sowie Optimierung fortzufahren. Mit Hilfe einer regelmäßigen Überwachung konnte die Kommission der

⁴⁹ Grabitz, Eberhard/Franzenmeyer, Fritz 1984: Abgestufte Integration: eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?: Ergebnisse eines Forschungsprojektes des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg, S. 43ff.

⁵⁰ Karakaş, Cemal 2005: Für eine Abgestufte Integration. Zur Debatte um den EU-Beitritt der Türkei, [http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-4-2005\(druckfrei\).pdf](http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-4-2005(druckfrei).pdf) (15.11.2011).

Europäischen Union die Implementierung der erwarteten Neuerungen und Verbesserungen kontrollieren. Der Ablauf der zeitweiligen Stufe war in gegenseitiger Einigung abzumachen. Die nachfolgende Ebene konnte in Ausnahmefällen also schon zur Half-Time der Vorgängerstufe loslegen. Es konnte außerdem der Kasus zum Vorschein kommen, in einer der verwirklichten Integrationsphasen über einige Jahre praktisch „einzufrieren“ und krampfhaft zu „erstarren“. Der entsprechend erreichte Integrationsgrad konnte aus diversen Anlässen für einen der Mitglieder durchaus insofern genügend sein, sodass er von einer zusätzlichen Entwicklung im Sinne der Integration respektive weiteren Schritten ablassen konnte. Der Aspekt der Vollmitgliedschaft⁵¹ bestand hierbei auch weiterhin, die zugegeben frühestens nach Eintritt des höchsten Integrationsgrades abgewickelt werden konnte.

Die Abgestufte Integration weicht von den bereits bekannten Entwürfen insofern ab, als die Länder sowohl im Wesentlichen ökonomisch, als auch politisch partiell integriert werden. Um die politische Integration überzeugend repräsentieren zu können, erhalten die Staaten für die eingegliederten Gebiete ein nach diesen entsprechenden Bereichen angepasstes Mitentscheidungsrecht⁵², freilich ohne dem sogenannten „*power of veto*“ im Rat. Die Wichtigkeit ihrer Mitentscheidungsermächtigung würde sich nach der herrschenden Ordnung der Europäischen Union ausrichten. Mit einem Veto-Recht käme das Risiko auf, Verfügungen oder etwa Abstimmungen endgültig zu boykottieren. Die Ermächtigung zur Mitentscheidung konnte sie dabei definitiv zu Beschafferinnen der überwiegenden Mehrheit machen. Das im Prinzip bescheidene Mitentscheidungsrecht war für die Staaten von nicht unbeachtlicher Signifikanz, da sie dadurch in die politischen Unternehmungen sowie im decision-making direkt einbezogen waren.

Inwiefern sollte sich die Abgestufte Integration nun in der praktischen Anwendung etablieren? Die zwei betroffenen Mitglieder würden die zu integrierenden Gebiete für die drei Integrationsstufen betiteln. Daneben werden höchstwahrscheinlich die Angelegenheiten im Detail abgemacht, von welchen sich beide Parteien in derselben Weise einen jeweiligen Nutzen erhoffen. Die Aufgaben und Inhalte können für jeden Staat andersgeartet festgelegt werden.

⁵¹ Grabitz, Eberhard/Franzenmeyer, Fritz 1984: Abgestufte Integration: eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?: Ergebnisse eines Forschungsprojektes des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg, S. 241ff.

⁵² Grabitz, Eberhard/Franzenmeyer, Fritz 1984: Abgestufte Integration: eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?: Ergebnisse eines Forschungsprojektes des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg, S. 188.

Der Advantage der Abgestuften Integration erwirkt, dass durch die aktive Beteiligung (Mitentscheidung trotz eines fehlenden Veto-Rechts) sowie die verknüpften Programme Antriebe zur Fortsetzung der Politik in Richtung gefestigter Demokratie in den jeweiligen Staaten bewerkstelligt werden. Ferner erlangt das Integrationsmodell mit der realistischen Möglichkeit einer Vollmitgliedschaft für die betroffenen Staaten große positive Ausstrahlung. Mit dieser soeben erklärten Alternative könnte eine beständige und deutlich erklärte Integrationsstrategie aufgetreten sein.

3.1.2.4. Die Junior-Mitgliedschaft

Diese Konzeption wurde von Dr. Franz-Lothar Altmann⁵³ von der Stiftung für Wissenschaft und Politik (SWP) für die Nationen des westlichen Balkan⁵⁴ anempfohlen.⁵⁵ Sie wird von Dr. Altmann als sogenannte „Junior-Mitgliedschaft“ ins Leben gerufen. Dabei soll in mancher Hinsicht die Zuordnung zur Europäischen Union auch noch expressis verbis illustriert werden. Gleichlaufend wird anknüpfend allerdings mehr als nur deutlich auf den Punkt gebracht, dass sich das Endstadium „Vollmitgliedschaft“ für diese Staaten in äußerst beträchtlicher Entfernung befindet. Mit der Junior-Mitgliedschaft sollten die westlichen Nationen des Balkans am besten dauerhaft in jederlei Hinsicht konsolidiert werden, nämlich dadurch dass sie stufenartig an die Europäische Union zugezogen werden. Möglich und durchaus im Bereich des Vorstellbaren wäre diese Integrationsstrategie einer Junior-Mitgliedschaft freilich ebenso für andere Länder, die es zwar vielleicht einmal in Betracht gezogen haben, sich der Europäischen Union zuzugesellen, mit denen jedoch bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt noch keinerlei Beitrittsverhandlungen initiiert wurden.

Vom Telos her kann sich die Junior-Mitgliedschaft durchaus mit der Abgestuften Integration messen. Sie versucht den Staaten Vorteile im Sinne von einer konzentrierteren Öffnung der Türen des Binnenmarktes sowie einer nachhaltigeren politischen Kooperation mit Brüssel und auch den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verschaffen.

⁵³ Dr. Franz-Lothar Altmann war Vorstand des Forschungsteams „Westlicher Balkan“ bei der SWP in Berlin sowie betriebsleitender Geschäftsführer der „deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde“ und zur selben Zeit Chefredakteur von „Osteuropa Wirtschaft“.

⁵⁴ Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro inklusive Kosovo.

⁵⁵ Altmann, Franz-L. 2005: EU und Westlicher Balkan. Von Dayton nach Brüssel: ein allzu langer Weg, SWP-Studie, S. 1f., www.swp-berlin.org.

Als Grundlage wird hierbei die Hypothese genommen, dass der Beitrittsaspekt der Nukleus zur Konsolidierung der jeweiligen regionalen Zone darzustellen vermag. Also wird die Option einer Vollmitgliedschaft keinesfalls von vornherein ausgenommen; hingegen soll sie als Motivationselement die Fortführung des politischen und sozio-ökonomischen Neuordnungsentwicklungsganges unterstützen. Um den Übergangszeitraum bis zu einer durchführbaren Vollmitgliedschaft abzurunden, wird der Integrationsprozess ähnlich wie bei der Abgestuften Integration Schritt für Schritt durchgeführt. Die anspornenden Mittel sind in der Gestalt von wirtschaftlicher Förderung und anderen finanziellen Unterstützungskonzepten aus dem EU-Budget im Rahmen des Möglichen und Leistbaren beabsichtigt. Auf solche Art und Weise wird die Desillusionierung durch die zeitgebundene und endlos erscheinende Distanz zwischen Jetztzustand und der Mitgliedschaftsperspektive vermieden, und es werden außerdem nach und nach Beweggründe für das weitere Ausbauen der Demokratie sowie wirtschaftliche Weiterentwicklung im betroffenen Staat ermöglicht.

3.1.2.5. Die Privilegierte Partnerschaft

In der Bundesrepublik Deutschland ließen die Unionsparteien CDU⁵⁶ und CSU⁵⁷ die Privilegierte Partnerschaft im Februar des Jahres 2004 als Gegenvorschlag zur EU-Vollmitgliedschaft der Republik Türkei in die Diskussion einfließen.⁵⁸ Beide Parteien vertreten die politisch-gesellschaftliche Haltung, die Absicht der Europäischen Union, die Türkei ökonomisch und politisch zu festigen, könne genauso ohne einer EU-Vollmitgliedschaft, nämlich im Sinne einer sogenannten „Privilegierten Partnerschaft“, bewirkt werden.⁵⁹

Die Privilegierte Partnerschaft sollte als Methode zur fortdauernden Annäherung der Türkei an die Anforderungen der Europäischen Union fungieren, während eine EU-Vollmitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt a priori verweigert wird. Daraus ergibt sich eine sozio-ökonomische sowie politische Kooperation zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Nationen – allerdings abseits der EU-Institutionen. Diese „Privilegierte

⁵⁶ Christlich Demokratische Union Deutschlands.

⁵⁷ Christlich Soziale Union Deutschlands.

⁵⁸ Wissmann, Matthias 2004: Eine Privilegierte Partnerschaft als Alternative zu einer EU-Vollmitgliedschaft der Türkei, http://www.cdu.de/doc/pdfc/01_22_04_priv_partnerschaft_wissmann_pdf (4.12.2011), S. 1-5.

⁵⁹ Guttenberg zu, Karl-T. 2004: Die Beziehungen zwischen der Türkei und der EU – eine Privilegierte Partnerschaft, hrsg. von der Hanns-Seidel-Stiftung, http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/aa33_internet.pdf (5.11.2011), S. 5ff.

Partnerschaft“ wird im Sinne einer gesteigerten Kooperation lediglich auf spezielle Arbeitsgebiete beziehungsweise Themenbereiche, etwa den Zugang zum gemeinsamen Markt sowie den „vier Freiheiten des europäischen Binnenmarktes“⁶⁰, aber auch Kooperation im Sektor Justiz und Inneres, konzentriert und vereinzelt gefördert. Ausgeblendet werden die in der Diskussion bemängelten heiklen Zweige Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Dienstleistungsfreiheit, Direktinvestitionen in die Agrarwirtschaft und die Debatte, um eventuell Teil der Wirtschafts- und Währungseinheit zu werden.

Im Zuge der Privilegierten Partnerschaft sollte den einbezogenen Staaten die Gelegenheit gegeben werden, an jeder Konferenz der unterschiedlichen Einheiten des Rates teilzuhaben sowie sich selbst direkt bei den Besprechungen einzubeziehen. Ein Mitentscheidungs- respektive Stimmrecht wird aber keineswegs gestattet. Wie am Beispiel der Türkei kann versucht werden der speziellen geopolitischen Signifikanz des Staates gerecht zu werden und die Kooperation auf dem Gebiet der damaligen „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ auszugestalten. Im Nukleus der außen- und sicherheitspolitischen Konzeptionen der Europäischen Union geht es um die Konsolidierung der gebietsmäßigen Länder der örtlichen Umgebung im östlich-mediterranen Raum sowie den anliegenden Gebieten des Nahen bis Mittleren Ostens. Dazu wird immer wieder angemerkt, dass eine im Westen voll und ganz eingegliederte moslemisch-demokratische Türkei als „Brücke in den Nahen und Mittleren Osten“⁶¹ fortschrittliche Nachwirkungen auf die europäische Festigkeit und den Zusammenhalt sowie auf die restliche islamische Gesellschaft – als eine Art Konter zum islamischen Extremismus – mit sich ziehen werde.

Die Privilegierte Partnerschaft hat nebenbei allerdings insofern einen schlechten Ruf, als dem Modell beginnend mit der Diskussion um einen EU-Vollbeitritt der Türkei ein aberkennender Unterton innewohnt. Diese Alternative lässt im Endeffekt ein durchaus berechtigtes Misstrauen auf türkischer Seite aufkommen, dass sie rein als „billige Ausweichvariante“ im Sinne eines Hindernisses der türkischen EU-Vollmitgliedschaft erörtert worden ist; dieser Integrationsvorschlag ist dementsprechend seither politisch „abgefackelt

⁶⁰ „Freier Personenverkehr“, „Freier Warenverkehr“, „Freier Dienstleistungsverkehr“ und „Freier Kapitalverkehr“, http://www.refreshpolitics.at/de/menu_main/intern:16/die-vier-freiheiten-der-eu (2.11.2011).

⁶¹ Leggewie, Claus (Hrsg.) 2004: Die Türkei in Europa, S. 17.

und verkohlt“. Die türkische Staatsmacht sowie der Großteil der türkischen Bürger erteilen somit der Privilegierten Partnerschaft als „Mitgliedschaft zweiter Klasse“⁶² eine klare Abfuhr.

Aus dem Gesichtspunkt der Türkei serviert das vorliegende Integrationskonzept nahezu nichts, was das zu übertreffen vermag, was die Türkei schon längst für sich beansprucht hat. Mit der Privilegierten Partnerschaft werden der Türkei immerhin Beratungsprivilegien zuerkannt, sie ist jedoch keinerlei zur Mitentscheidung im Rat ermächtigt.⁶³ Beratungsansprüche kommen der türkischen Hauptstadt Ankara sowieso schon seit Langem zu. Es handelt sich hierbei also weder um etwas sich Hervorhebendes, noch um einen Anreiz sich besonders um eine sogenannte Privilegierte Partnerschaft „ins Zeug zu legen“.

Infolge der seit dem Jahre 1996 rechtlich existenten Zollunion beteiligt sich die türkische Regierung an Ratsversammlungen der Europäischen Union. Die direkt mit der Zollunion in Zusammenhang stehenden Politiken hat die Republik Türkei zum Großteil implementiert – beispielsweise den freien Warenverkehr zwischen Europäischer Union und der Türkei, die Akzeptanz des Außenzolltarifs der Europäischen Union sowie die gemeinsame Handelspolitik.⁶⁴ Ferner beteiligt sie sich an Entwicklungsplänen der Europäischen Union. Als eindeutiger Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union fehlt der Türkei außerdem das Recht auf Mitbestimmung in Brüssel, nicht einmal in dem Fall, wenn es sich um Handels- oder Wirtschaftspolitik dreht. Aus diesem Grund basiert der landesweite Grundgedanke der Türkei darauf, eine signifikante Komponente im System des europäischen Abstimmungsapparates zu verkörpern und somit einen realen Einflussfaktor zu repräsentieren.

Ebenfalls das Faktum, dass die EU-Vollmitgliedschaft bei der Privilegierten Partnerschaft a priori als exkludiert abgestempelt ist, wird innerhalb der türkischen Population wohl zu Recht als provokante Abgrenzungspolitik wahrgenommen. Die Türkei, die seit dem Jahre 1964 mit der Europäischen Gemeinschaft relativ eng gekoppelt ist und seit dem Helsinki-Gipfeltreffen im Dezember des Jahres 1999 am Rang eines vollwertigen Beitrittsaspiranten erfreuen darf, beäugt die Anregung einer Privilegierten Partnerschaft als Zäsur der konkreten Abmachungen. Die Türkei hat diesbezüglich eine Zeit lang sogar an eine völkerrechtliche

⁶² Quaisser, Wolfgang 2004: Eine Erweiterung der EU wird sie nach innen und außen schwächen, in: Handelsblatt vom 16.6.2004.

⁶³ Aktuna, Orkun 2009: Türkei-EU – Eine unendliche Geschichte mit ungewissem Ausgang, S. 27ff.

⁶⁴ Die komplette Arbeitnehmerfreizügigkeit ist daneben weiterhin „abseits“ gelassen; ansonsten bestehen ebenso für den Bereich Landwirtschaft Restriktionen.

Klage gedacht, da sie sich äußerst ungleich behandelt gefühlt hat – im Vergleich zu anderen Beitrittskandidaten, die beispielsweise noch weniger Voraussetzungen erfüllten, aber letztlich trotzdem aufgenommen wurden.

3.1.2.6. Die ENP (Europäische Nachbarschaftspolitik)⁶⁵

Als Vervollständigung zur EU-Südosterweiterung im Jahre 2004 hat die Europäische Union langsam aber doch angefangen, das Verhältnis zu ihren Nachbarländern, die keinerlei direkte Beitrittsaussichten besitzen, im vorteilhaften Sinne anzukurbeln. Bekanntermaßen hat sich mit der EU-Erweiterung 2004 die Hauptfragestellung nach der darauffolgenden Kooperation der Europäischen Union zu ihren bereits vertrauten aber auch durch die Erweiterung neu aufgetretenen Nachbarstaaten verschärft in den Mittelpunkt begeben. Sinn und Zweck der Europäischen Nachbarschaftspolitik ist es, den Staaten abseits der erweiterten Union eine Chance zur Partizipation an der europäischen Integration zu bieten sowie die europäische Zone der Konsolidierung und der sozio-ökonomischen Festigung über die Schranken der Europäischen Union weiter hinaus auszubreiten.⁶⁶ Des Weiteren sollte die Europäische Nachbarschaftspolitik genauso zur Implementierung einer wesentlichen Intention der im Dezember des Jahres 2002 von der Europäischen Union ausgemachten Europäischen Sicherheitsstrategie beisteuern, letztendlich der Stärkung der Festigkeit und Sicherheit in dem regional naheliegenden Umkreis der Europäischen Union.

Hinsichtlich einer dichteren politischen, ökonomischen sowie gesellschaftlichen Kooperation sollte für die Nachbarstaaten im Zusammenhang mit gemeinschaftlich abgesprochenen Initiativvorhaben arrangiert werden, sich an diversen Tätigkeiten und anderen Plänen der Europäischen Union zu beteiligen und eine Anzahl von Finanzierungswerkzeugen genießen zu können. Die Aktionsprojekte zwischen der Europäischen Union und den angesprochenen Nachbarstaaten werden auf das jeweilige Land bezogen (die im Land befindliche Lage, die einzelnen Anforderungen des Landes wie auch dessen sonstige Ressourcen) entworfen; es werden allerdings selbstverständlich ebenso die Anliegen der Europäischen Union selbst mitberücksichtigt. Es geht hierbei um länderbezogene langjährige Projekte, die für eine breitgefächerte Bandbreite von

⁶⁵ Schlott, Cornelis K. 2009: Die Europäische Nachbarschaftspolitik als Alternative zur Vollintegration – Das Modell „Assoziierungsabkommen neuen Typs“ von Barbara Lippert anhand der Ukraine, S. 2ff.

⁶⁶ <http://ec.europa.eu/geninfo/query/resultaction.jsp?page=1> (8.11.2011).

Politikfeldern Zielbestimmungen und Richtlinien zu deren Transformation bekommen. Diese sogenannten Aktionspläne gründen sich auf Länderberichten, in denen die Gegebenheiten in den Nachbarländern protokolliert werden, und sollen letztendlich neuwertige normativ geregelte Nachbarschaftsübereinkommen zur Folge haben. Es ist vorgesehen, die Implementierung der angesprochenen Regelungen einer kontinuierlichen gemeinschaftlichen Begutachtung zu unterziehen sowie in Form von Progressprotokollen der Europäischen Kommission niederzuschreiben. Die Dimension der von der Europäischen Union gewährten Unterstützung orientiert sich nach der tatsächlichen Implementierung politischer und ökonomischer Neuerungen seitens der Nachbarschaftsstaaten. Die Bedingung der „Programmierung“ und der motivierenden Anreize ist eine Hauptkomponente der Europäischen Nachbarschaftspolitik.⁶⁷

Der Nukleus der Europäischen Nachbarschaftspolitik ist die ökonomische Integration im Sinne der Harmonisierung mit dem gemeinsamen Markt. Mit der Hilfe der Demolierung von Handelsabriegelungen, der Zubilligung von einigen Privilegien, der Öffnung der Türen zum gemeinsamen Markt der Europäischen Union sollten die Industrie und der Markt animiert und die wirtschaftliche Situation der Nachbarschaftsstaaten gekräftigt werden. Diesen Zweck unterstützen daneben die Annahme von diversen Bedingungen sowie Regeln der Europäischen Union respektive die schrittweise Angleichung der Legislative. Darüber hinaus sollte freilich ebenso in anderen Ressorts, etwa im Bereich der damaligen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder bei ökosystematischen und versorgungspolitischen Ungewissheiten, die Zusammenarbeit intensiviert werden. Ansonsten sollten die Europäischen Nachbarschaftsländer ebenfalls einen Nutzen von der Partizipation an den unterschiedlichsten Projekten der Europäischen Union (generelle sowie berufsmäßige Ausbildung, Fortschritt und Entwicklung) und von einem ersprießlicheren EU-Networking (zum Beispiel auf den Gebieten Ressourcen, Mobilität, Ökosystem und Kommunikationstechnologie) haben.

Auf dem Areal Justiz und Inneres ist das Signifikanteste wohl, eine stark verknüpfte Kooperation bei der Koordination der Grenzen und dem Aspekt der Ein- und Auswanderung wie auch bei dem Kampf gegen den Extremismus, Radikalismus, Terrorismus, gegen die Drogenbeschaffungskriminalität und andere organisierte Verbrechen, gegen den Menschen- und Waffenhandel, und gegen die Finanzkriminalität zu garantieren. In der Folge sollte ein

⁶⁷ Bazant, Bianca 2008: Europäische Nachbarschaftspolitik: gesteigerte Handlungsfähigkeit der EU?; Untersuchung am Beispiel der Euro-Mediterranen Partnerschaft, S. 1ff.

politischer Meinungs austauschinstrument zu einer gefestigten Einrichtung gemacht werden und über zeitgemäße bedeutende Fragestellungen wie den Kampf gegen den Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Einigung bei gebietsweisen Kontroversen benachrichtigen.⁶⁸

Eine große Anzahl an politischen und ökonomischen Schlüsselregelungen ist dabei für jedes beteiligte Nachbarschaftsland in der gleichen Weise gültig. Inbegriffen sind der „politische Dialog“ über Grundwerte, wie etwa Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsbewusste Politik, Vernunftrechte und Volksherrschaft, als auch Neuerungen in diesen Bereichen, wie etwa die Bildung einer autonomen Rechtspflege und kompetenter staatlicher Einrichtungen. Ebenso auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik mit ihren inneren und äußeren Gesichtspunkten, Ein- und Auswanderung, Grenzkoordination, des organisierten Verbrechens, Kampf gegen den Terrorismus, Krisenmanagement und des Überhandnehmens von Massenvernichtungswaffen, müssen hierbei in einem Atemzug erwähnt werden. Hierbei handelt es sich jedoch ganz und gar nicht um eine Art Vorarbeit für eine mögliche EU-Vollmitgliedschaft. Die Europäische Nachbarschaftspolitik lässt die Perspektive eines EU-Beitritts gänzlich abseits und definiert sich als „unverbindliche“ Chance zur Beteiligung an der europäischen Integration für Staaten, die vorab oder sogar für allezeit ohne Beitrittsaussicht sind.⁶⁹

Die Europäische Nachbarschaftspolitik ist allerdings keineswegs widerspruchsfrei. Die Erlebnisse mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik aus der Vergangenheit präsentieren deutlich, dass sich in essentiellen Angelegenheiten der Kooperation zwischen Europäischer Union und Nachbarschaftsländern wohl bewusst oder unbewusst ungleiche Vorlieben behaupten. Während sich für die Europäische Union speziell sicherheitspolitische Perspektiven im Hauptblickpunkt befinden, erwarten die Nachbarstaaten insbesondere die Öffnung der Tore zum gemeinsamen Markt der Europäischen Union wie auch ökonomische und monetäre Unterstützung. Die entscheidende aber schwierige Anforderung der Europäischen Nachbarschaftspolitik liegt in ihrem nahezu außergewöhnlichen Aufbau, in einem Spannungsverhältnis, in mancher Hinsicht ein einförmiges Umfeld für die Einheit der beteiligten Staaten zu repräsentieren und auf diese Weise die unterschiedlichsten Staaten einzubegreifen, und demgegenüber den Besonderheiten „spezieller“ Staaten gerecht zu

⁶⁸ Rampsberger, Martin 2009: Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 124ff.

⁶⁹ Kramer, Jenny 2005: Die Grundlagen der Europäischen Nachbarschaftspolitik, S. 3ff.

werden oder werden zu „wollen“. Es handelt sich bei den Ländern um ganz verschiedenartige Akteure. Dadurch ist stark zu vermuten, dass der Lösungsweg des „one size fits all“⁷⁰ für jeden Staat wohl nicht brauchbar sein wird, sondern eher eine Maßanfertigung. Es sollte ebenso im Hinterkopf behalten werden, dass die Europäische Nachbarschaftspolitik bei Ländern Osteuropas, deren deutlich zum Ausdruck sowie zur Sprache gebrachte Destination der EU-Beitritt ist, sich durchaus nicht in Richtung Zustimmung bewegt.

3.1.3. Dynamische Integrationsansätze für bevorstehende Erweiterungen⁷¹

Die bisher erwähnten Zusammenarbeitsstrategien der Europäischen Union sind denkbare Gegenkonzeptionen zum EU-Beitritt. Sie befinden sich klar unter der Grenzlinie zur EU-Vollmitgliedschaft aber gleichzeitig über der Europäischen Nachbarschaftspolitik und demonstrieren eine Art „*partial membership*“⁷².

Die Konzeption des Europäischen Wirtschaftsraumes+ konzentriert sich grundsätzlich auf eine ökonomische Kooperation. Manche Strategien (Erweiterte Assoziierte Mitgliedschaft, Europäische Nachbarschaftspolitik oder Privilegierte Partnerschaft) inkludieren dagegen genauso Strukturen der politischen Partizipation – etwa an bedeutenden Projekten der Europäischen Union sowie Ratszusammentreffen. Einheitlich ist bei all diesen Integrationsmodellen, dass der Beitritt, und somit die Chance zur Beteiligung an ausnahmslos allen Themengebieten und das Mitbestimmungsrecht im Rat, den Staaten verhindert wird.

Von dem Ausdruck „Privilegierte Partnerschaft“ sollten sich politische Hauptakteure auf staatlicher sowie europäischer Basis meines Erachtens endgültig verabschieden, da die Republik Türkei, für die die Begrifflichkeit unmissverständlich gefertigt worden ist, diesem EU-„Integrationsvorschlag“ gegenüber längst eine unverkennbare Ablehnung geäußert hat.⁷³

Die Konstruktion der sogenannten Junior-Mitgliedschaft⁷⁴ ist mit der Systematik der Abgestuften Integration vom Kontext her nahezu deckungsgleich. Zugegeben ist die Junior-Mitgliedschaft originär für die Staaten des Westlichen Balkan entworfen worden. Anhand

⁷⁰ Malte, Firlus 2010: Die Europäische Nachbarschaftspolitik als strategische Offensive der EU in Osteuropa? Eine vergleichende Analyse externer Europäisierung, S. 84.

⁷¹ Breuss, Fritz/Griller, Stefan (Hrsg.) 1998: Flexible Integration in Europa. Einheit oder „Europe à la carte?“, S. 49ff.

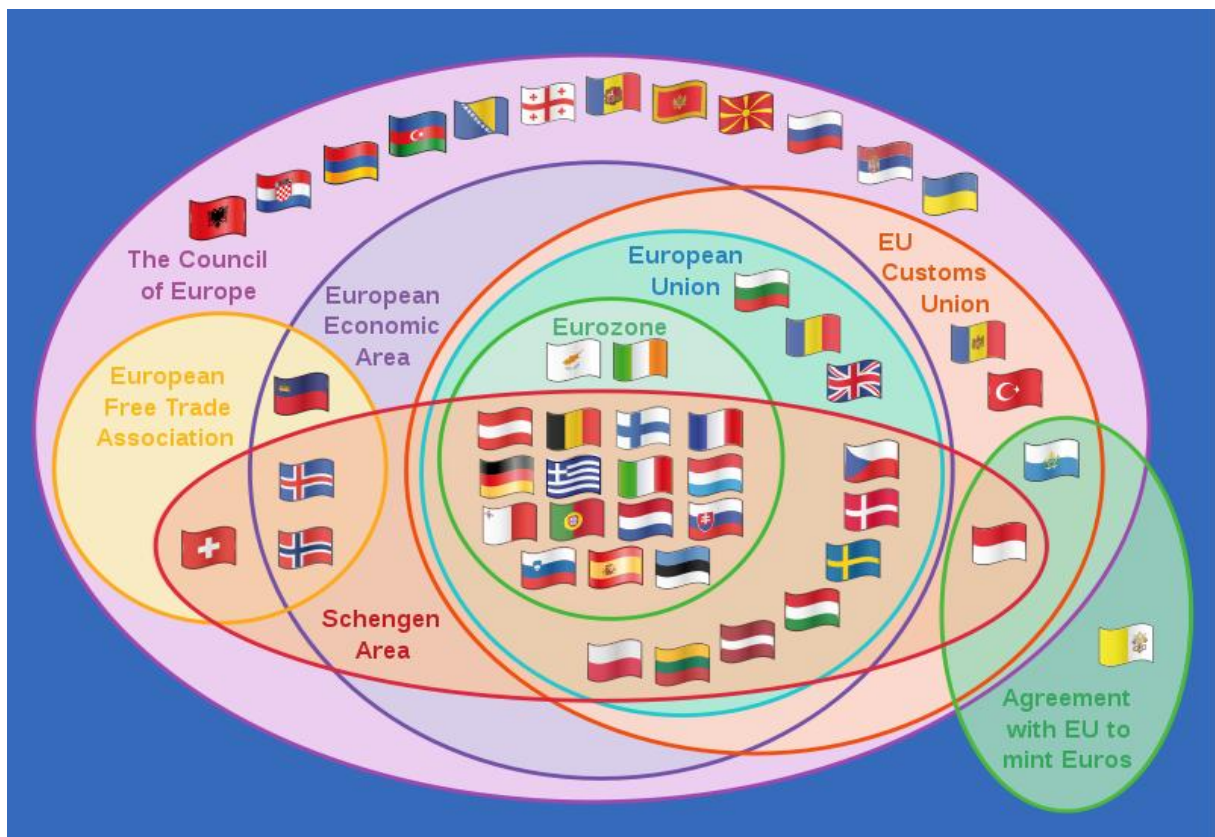
⁷² Smith, Karen E. 1999: The making of EU foreign policy: the case of Eastern Europe, S. 111.

⁷³ Aktuna, Orkun 2009: Türkei-EU – Eine unendliche Geschichte mit ungewissem Ausgang, S. 27.

⁷⁴ Decker, Frank/Höreth, Marcus 2008: Die Verfassung Europas: Perspektiven des Integrationsprojekts, S. 355.

einer intensiveren institutionellen Kooperation und einer etappenweise politischen Eingliederung ist die Abgestufte Integration speziell für die Beitrittsantragsteller eine interessante Option.

In der Gegenüberstellung zu den anderen Integrationsstrategien verschafft die Abgestufte Integration ausgereifte Beweggründe zur Fortführung der demokratisierenden sowie modernisierenden Entwicklungsarbeit auf nationalstaatlicher Ebene. Aufgrund dessen, dass sich die betroffenen Staaten eindeutig nach einem „Plus“ an politischen Mitbestimmungsrechten sehnen, ist eine limitierte Ermächtigung zur Mitentscheidung im Rat wohl folgerichtig. Die schrittweise Einbindung der Staaten ereignet sich proportioniert und ist mit der Transformation von Neugestaltungen untrennbar verbunden. Die Europäische Union und die jeweiligen Staaten beeinflussen gemeinschaftlich den Rang der Integration. Außerdem bleibt bei der Abgestuften Integration die Aussicht auf einen Beitritt existent. Diese Komponente wird als „Entwicklungsbeschleunigungsmittel“ auf den demokratischen Ausbau und das modernisierende Element der betroffenen Staaten in Aktion treten und kann in der Finalrunde des letzten Grades eintreten.



Quelle: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Supranational_European_Bodies-en.svg (23.7.2011)

4. METHODE

4.1. Methodische Struktur der Arbeit und Präzisierung der Forschungsfrage

Wenn man sich bis zum heutigen Tage, aber durchaus auch rückblickend, die EG-Türkei-Beziehungen ansieht, tauchen nach meinem Dafürhalten folgende zu beantwortenden Hypothesen auf, welche die leitenden Forschungsfragen dieser Arbeit darstellen sollen:

- 1) Es ist noch immer nicht einheitlich klar und deutlich genug von den entscheidungstragenden (Mitglied-)Staaten dargelegt, inwiefern eine wirtschaftliche sowie politische Integration der Türkei tatsächlich gewünscht wird, in anderen Worten: Es gibt keine einheitliche Integrationsperspektive der Mitgliedstaaten.
- 2) Die Art und Weise der Mitgliedstaaten, sich der Türkei zu nähern, reicht momentan nur aus, um ihre eigenen Interessen zu sichern, indem sie die wechselseitige Beziehung zur Türkei auf ein notwendiges Minimum setzen. Insofern „zersplitterte“ das Beitrittsansuchen der Türkei die Europäische Union derart, dass bis heute noch immer keine konsistente respektive gemeinschaftliche Integrationsaussicht (siehe auch wie in Hypothese 1 beschrieben) präsent ist.
- 3) Im Gegenzug dazu zeigte sich die Türkei stets interessiert, die Beziehungen zu den westeuropäischen Staaten (der EG/EU) aufrecht zu erhalten. Hierbei sind die großen Veränderungen seit dem Zerfall des Osmanischen Reiches, die Gründung der Republik Türkei durch Mustafa Kemal Atatürk und die zunehmende „Verwestlichung“ der Türkei in den letzten Jahrzehnten durchaus zu berücksichtigen.

Zur Methodik ist anzumerken, dass zum Einen im Kapitel THEORIE die zentralen theoretischen Untersuchungs- beziehungsweise Begriffsbestimmungselemente diverser Integrationsmodelle nähergebracht wurden, zum Anderen soll mit Hilfe der in dieser Arbeit behandelten Theorieansätze ein diskursives Geflecht bewerkstelligt werden. Die Diskussionstrends, welche die EU-Türkei-Debatte umgeben und charakterisieren, sind hierbei herauszuarbeiten.

Da in der Geschichte der Türkei im Zusammenhang mit der Europäischen Union zahlreiche signifikante Meilensteine vorzufinden sind, kommt für meine Thematik die Arbeitsmethode der deskriptiv-argumentativen Analyse in Betracht.

Weiters ist meines Erachtens vorab klarzustellen, dass die vorliegende Arbeit auf keinen Fall dazu dient, zu einem Ergebnis im Sinne von „für“ oder „gegen“ einen EU-Beitritt der Türkei zu kommen, sondern vielmehr anhand wichtiger Eckdaten eine Interessenpräsentation durchzuführen und aufzuzeigen, inwiefern die Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei so kompliziert waren respektive immer noch sind.

5. DER PROZESS, DER MIT DEM ANKARA-ABKOMMEN BEGANN

5.1. Die Art und die Ziele der Vereinbarung

Während des Treffens mit der EWG (28.-30.9.1959) gab die türkische Delegation in Form eines Memorandums eine schriftliche Erklärung ab, inwiefern für sie eine Partnerschaft mit der EWG wünschenswert wäre. Das Hauptziel der Türkei nach diesem Memorandum: „Das ultimative Ziel der Türkei eine volle Teilnahme am Gemeinsamen Markt in kürzester Zeit ist, sollte für die Türkei ebenso die Zollunion gültig sein (türkisches Original: „Türkiye’nin nihai amacı en kısa sürede Ortak Pazar’a tam katılma olduğuna göre, Türkiye’nin AET’ye ortak olması bir gümrük birliği niteliğinde olmalıdır.“⁷⁵).“

Am Ende der am 28.9.1959 begonnenen insgesamt zehn Sitzungen zwischen der Türkei und der EWG wurde nach Artikel 238 des Gründungsvertrages der Gemeinschaft die Einigung erzielt, in Bezug auf eine Vereinbarung über die Zollunion eine Drei-Phasen-Anordnung mit der Türkei zu treffen, und ihr auch eine beträchtliche Summe an finanzieller Unterstützung zu gewähren.⁷⁶ Während dieser Verhandlungen sympathisierte Deutschland sehr stark mit der Türkei, wobei Italien mit wirtschaftlichen Argumenten und die französische Delegation, welche immer wieder demokratische Mangelerscheinungen in der Türkei aufzeigte, große Hindernisse bei den Gesprächen für die türkische Seite darstellten.⁷⁷

Nach Abschluss der zehnten Sitzung zwischen der Türkei und der EWG, wurde am 12.9.1963 anlehnend auf den Artikel 238 des Gründungsvertrages der Gemeinschaft auf der einen Seite die Türkei und auf der anderen die EWG-Mitgliedstaaten anwesend, welche praktisch die EWG repräsentierten, in Kürze bekannt als das Abkommen von Ankara unterzeichnet und somit aufbauend auf der Zollunion eine Art „Partnerschaft“ eingerichtet.⁷⁸ Dieses sogenannte Ankara-Abkommen besteht aus einem Hauptteil mit 33 Artikeln und einem Provisorischen Protokoll sowie einem Protokoll über Finanzen.⁷⁹ Nach dem Recht der

⁷⁵ Tekeli, İlhan/İlkin, Selim 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa’ya Türkiye’nin Yaklaşımı, S. 134.

⁷⁶ Vgl. die Sitzungen im Detail in: Tekeli, İlhan/İlkin, Selim 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa’ya Türkiye’nin Yaklaşımı, S. 134-188.

⁷⁷ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 395.

⁷⁸ Vgl. 64/732/EEC.

⁷⁹ Günoğur, Haluk 1992: Ankara Anlaşmasının Hukuki Çerçevesi ve Uygulanması, S. 241-258.

Gemeinschaft kommt dieser „Partnerschaft“ zwar viel weniger Bedeutung zu als einer vollen Mitgliedschaft, gleichzeitig aber auch mehr als einem üblichen Handelsabkommen.

Das Assoziierungsabkommen in Form des Ankara-Abkommens mit der Türkei auf der einen Seite und den Mitgliedstaaten respektive den Beitrittskandidaten, welche die Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaft bildeten, auf der anderen Seite, war von allen beteiligten Parteien als bindend anzusehen. Im Zusammenhang mit dem Abkommen von Ankara waren also ebenso „gegenseitige Rechte und Pflichten“ zwischen den Vertragspartnern in Kauf zu nehmen. Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts wird üblicherweise ein „Partnerschaftsvertrag“ mit der Gemeinschaft eingegangen, um eine Zollunion zwischen der Gemeinschaft und den betroffenen Staaten einzugehen. Allerdings sind die Ziele im Abkommen von Ankara viel weiter gefasst als die Ziele eines herkömmlichen „Partnerschaftsabkommens“. Im Folgenden wird in einem Atemzug neben der Zollunion auch die wirtschaftliche Zusammenarbeit erwähnt. Außerdem inkludiert das Ankara-Abkommen die inoffizielle Funktion, eine Vorbereitungsphase des Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft zu repräsentieren. Mit einem Blick auf die Präambel des Abkommens von Ankara lässt sich deutlich erkennen, dass diese Vereinbarung den Zweck beinhaltet der Türkei am Ende durchaus eine Vollmitgliedschaft in der Gemeinschaft zu reservieren.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens von Ankara ist die Erweiterung im Sinne der wachsenden Beziehungen zwischen den Parteien in einem bestimmten Zeitraum schrittweise, und zwar in drei Stufen, durchzuführen. Mit jeder Phase kommen zusätzliche Rechte und Pflichten dazu. Diese werden folgendermaßen eingeteilt:

- a) Vorbereitungsphase
- b) Übergangsphase
- c) Endphase⁸⁰

Im Rahmen dieser obig erwähnten Rechte und Pflichten soll laut Artikel 3 Absatz 1 des Ankara-Abkommens „die Türkei während der Vorbereitungsphase ihre Wirtschaft mit Hilfe der Gemeinschaft festigen, um die ihr in der Übergangs- und Endphase erwachsenden Verpflichtungen erfüllen zu können.“⁸¹

⁸⁰ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (6.11.2011).

Die Details der Vorbereitungsphase, vor allem das Thema der Hilfe von Seiten der Gemeinschaft werden im Vorläufigen Protokoll sowie im Finanzprotokoll geregelt.⁸² Solange gemäß Vorläufigem Protokoll keine Verlängerung des Zeitraumes der Vorbereitungsphase aus gegebenen Umständen in Frage kommt, wird diese mit der Dauer von fünf Jahren als angebracht angesehen.⁸³

Nach den Protokollen im Anhang zum Abkommen von Ankara ist die Türkei verpflichtet, bemüht zu sein, mit der Hilfe der Gemeinschaft ihre Wirtschaft stetig zu verbessern. In diesem Umfeld wird die Türkei von der Gemeinschaft beobachtet, ob sie die finanzielle Unterstützung tatsächlich für die vorgesehenen respektive vereinbarten Anlässe verwendet oder nicht.

Gemäß dem Abkommen entscheidet der Assoziationsrat über den Übergang von der Vorbereitungs- zur nächsten Phase. Der Rat hat hierbei Artikel 1 des Vorläufigen Protokolls zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und nach Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Türkei durch den Assoziationsrat bestimmt, ob er die Details und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 vorgesehenen Übergangsphase im Sinne eines Zusatzprotokolls festsetzen kann.

Während dieser Zeit hat die Türkei der EWG gegenüber bestimmte Verpflichtungen. Doch bald sollen die Verbindlichkeiten nicht nur einseitig, sondern, je mehr Bedingungen die Türkei erfüllt, zweiseitig sein. Im Rahmen der in diesem Artikel enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen respektive Verbindlichkeiten wurde zwischen den Vertragsparteien entschieden, die Zollbestimmungen zu entschärfen, um einen ähnlichen Zustand des freien Warenverkehrs wie zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten in der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen. Nach Gemeinschaftsrecht bedeutete dies, dass bestimmte Zölle für die Ein- und Ausfuhr von Waren zwischen der Türkei und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einzurichten waren beziehungsweise die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs bei Drittstaaten. Zusammenfassend kann hier durchaus von einer Zollunion gesprochen werden. Daher war es notwendig, um auch wirklich eine Art „freien

⁸¹ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (6.11.2011).

⁸² Siehe Artikel 3 Absatz 1 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (6.11.2011).

⁸³ Siehe Artikel 3 Absatz 2 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (6.11.2011).

Warenverkehr“ auf beiden Seiten zu gewährleisten, die dazugehörigen rechtlichen Regelungen zu treffen.

Die Vertragsparteien einigten sich weiters darauf, dass abgesehen von speziell vereinbarten Verzögerungen, die Übergangsphase nicht länger als 12 Jahre betragen sollte. Laut Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien sollte das Endstadium so aussehen, dass innerhalb einer angemessenen Zeit eine Zollunion zwischen der Türkei und der Gemeinschaft hergestellt werden sollte, wobei „unfaire“ respektive sachlich nicht gerechtfertigte Klauseln, welche zu einer beträchtlichen Verzögerung der Realisierung einer Zollunion zwischen der Türkei und der Europäischen Gemeinschaft führen könnten, ausgenommen sind.⁸⁴ Mit dieser Bestimmung sollte in der Übergangsphase wohl eindeutig die Beseitigung von Barrieren bei der Einrichtung einer die Türkei beinhaltende Zollunion gewährleistet werden. Um diese Phase wie geplant und reibungslos durchfahren zu können, mussten regelmäßige Treffen mit dem Assoziationsrat stattfinden, der den ganzen Entwicklungsprozess gleichzeitig zu überwachen hatte.

Laut Abkommen gilt für die letzte Phase, dass wenn keine problematischen Ausnahmefälle eintreten sollten, auch diese spätestens 17 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens fertigpassiert sein sollte. Allerdings erfordert auch dieser Prozess, dass die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen von beiden Seiten eingehalten sowie die auferlegten Voraussetzungen respektive Verpflichtungen erfüllt werden. Gleichzeitig soll in dieser Endphase eine „verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Vertragsparteien“⁸⁵ etabliert werden.

Im Ankara-Abkommen haben die Vertragsparteien zwei wichtige Regelungen eingebaut, welche die Rolle einer Antriebskraft bei der Realisierung der sich vorgenommenen Ziele spielen sollen. Die erste dieser Bestimmungen regelt die (Entscheidungs-)Funktion des Assoziationsrates, welcher die verantwortungsvolle Aufgabe der Beobachtung der schrittweisen Durchführung des Abkommens und der Umsetzung der Ziele hat. Dieser

⁸⁴ Siehe Artikel 4 Absatz 2 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (7.11.2011).

⁸⁵ Siehe Artikel 5 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (7.11.2011).

Assoziationsrat kann „nur im Rahmen der Befugnisse tätig werden, die ihm in dem Abkommen zugewiesen sind.“⁸⁶

Der andere wichtige Artikel in diesem Zusammenhang ist jener, welcher parallel zum Artikel 5 des Gründungsvertrages der EWG steht; es handelt sich um Artikel 7 des Ankara-Abkommens. In dieser Angelegenheit wird das „Prinzip der Einheit“ zur Sprache gebracht:

„Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele des Abkommens gefährden könnten.“⁸⁷

5.1.1. Die Umsetzung der Übergangsphase

Die im Artikel 4 des Abkommens von Ankara enthaltenen Verpflichtungen, welche im Zuge der Übergangsphase von der Türkei zu erfüllen waren, wurden vom Assoziationsrat gemäß den in Artikel 8 beschriebenen Aufgaben, überwacht. In diesem Zusammenhang war der Assoziationsrat schon vor dem Beginn der Übergangsphase dazu verpflichtet, wie im Artikel 1 des Provisorischen Protokolls dargestellt, das Verfahren in Gang zu bringen, sofern die erforderlichen Bedingungen erfüllt wurden, was natürlich auch immer in Einklang mit dem EWG-Vertrag selbst stehen musste. Es kann durchaus gesagt werden, dass genau diese Bestimmung wohl am deutlichsten zum Ausdruck bringt, dass das letztendliche Ziel des Abkommens von Ankara war, die Türkei auf eine Mitgliedschaft in der Gemeinschaft vorzubereiten. So sah es zu diesem Zeitpunkt zumindest aus.

Auf der anderen Seite, nach Artikel 9 des Ankara-Abkommens, erkennen die Vertragsparteien an, dass dem in Artikel 7 des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft verankerten Grundsatz entsprechend jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit untersagt ist. Das Diskriminierungsverbot galt jedoch nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern im Allgemeinen auch für das Verhalten der einzelnen Mitgliedstaaten. Daher ist diese Bestimmung mit an Sicherheit grenzender

⁸⁶ Siehe Artikel 6 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (7.11.2011).

⁸⁷ Siehe Artikel 7 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (7.11.2011).

Wahrscheinlichkeit mit dem Zweck behaftet gewesen, das offizielle Ziel der Schaffung und Ausführung eines Gemeinsamen Marktes zu überschießen und ebenso den Prozess der Integration zwischen den Völkern zu animieren respektive zu motivieren.

5.1.2. Die Umsetzung der Endphase

Die dritte Stufe im Abkommen von Ankara wird als die „letzte Etappe“ oder etwa „Endphase“ definiert. Diese Stufe sollte frühestens 17 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens (also 1981) beziehungsweise spätestens 22 Jahre nach Inkrafttreten (also 1986) erreicht werden. Zu kritisieren ist jedoch, dass beim Erreichen der letzten Phase und der vollständigen Umsetzung einer Zollunion mit einer intensiveren Zusammenarbeit in der Wirtschaftspolitik, im Ankara-Abkommen unglücklicherweise keineswegs auf nähere Details in Bezug auf die Koordination in diesem Zusammenhang oder etwa Methoden eingegangen wird.

5.2. Notwendige institutionelle Struktur des Ankara-Abkommens

5.2.1. Der Assoziationsrat

Da die Türkei, ohne die Stellung einer Vollmitgliedschaft in der EWG zu genießen, kein Recht auf die Beteiligung an den Organen der Gemeinschaft wie auch kein Mitspracherecht hatte, sollte das Abkommen von Ankara die Weiterentwicklung der Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und der Türkei insofern unterstützen, indem ein separater Mechanismus geschaffen werden sollte, welcher bei Entscheidungsprozessen und Konfliktlösungen angewendet werden würde. Das Abkommen, welches die Hauptfunktion einer stufenweisen Entwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei inkludierte, koordinierte im Rahmen des Artikel 25⁸⁸ Angelegenheiten, welche anfallen könnten, respektive zu lösende Probleme. Hierzu war der sogenannte Assoziationsrat berufen.

Dieser Assoziationsrat bestand auf der einen Seite aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, aus Mitgliedern des Rates der Gemeinschaft und der Kommission; auf der

⁸⁸ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

anderen Seite aus Mitgliedern der türkischen Regierung.⁸⁹ Der Assoziationsrat war in Bezug auf die Regelungen, welche für die Erreichung der Ziele des Abkommens notwendig waren, befugt, Entscheidungen zu treffen und Empfehlungen abzugeben.⁹⁰ Darüber hinaus war vorgesehen, dass der Assoziationsrat mit Beginn der Übergangsphase, wenn nötig (im Falle von dringend zu füllenden Lücken im Abkommen zur Erreichung von vorgenommenen Zielen), in Zusammenarbeit den Vertragsparteien notwendige Beschlüsse fällt.⁹¹ Es war sozusagen wie ein „klares Mandat“⁹², welches dem Assoziationsrat nach Abschluss der ersten Stufe sehr weitreichende Befugnisse zukommen ließ.

Der Assoziationsrat hatte sich in regelmäßigen Intervallen zusammenzusetzen, um das Funktionieren der Partnerschaft auch tatsächlich gewährleisten zu können (mindestens einmal in sechs Monaten).⁹³

Die Vertragsparteien mussten den Beschlüssen des Assoziationsrates Folge leisten. Aus diesem Grund waren die Parteien jeweils verpflichtet, die Entscheidungen des Assoziationsrates und die getroffenen Vereinbarungen insofern umzusetzen, als sie die intern (also auf nationalstaatlicher Ebene) die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen zu treffen hatten, um die Durchführung der Beschlüsse zu gewährleisten. Sollten allerdings gewisse Entscheidungen des Assoziationsrates nicht in den nationalstaatlichen Rechtsordnungen umgesetzt worden sein, konnten diese Vereinbarungen auch ohne Transformation in Kraft treten, um in bestimmten Fällen eine Blockade respektive unnötige (oder etwa sachlich ungerechtfertigte) Verzögerung zu verhindern. Der Weg einige strittige Entscheidungen vor Gericht zu klären war ebenso eine Option. Die Bestimmungen, welche aus den Entscheidungen des Assoziationsrates erwuchsen, waren als integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts zu bewerten.⁹⁴ Aufgrund dieser Funktion, kam dem Assoziationsrat berechtigterweise die Rolle eines Konfliktlösungsorganes, als eine Art Schlichtungsstelle, zu.

⁸⁹ Siehe Artikel 23 Absatz 1 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

⁹⁰ Siehe Artikel 22 Absatz 1 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

⁹¹ Siehe Artikel 22 Absatz 3 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

⁹² Tekeli, İlhan/İlkin, Selim 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa'ya Türkiye'nin Yaklaşımı, S. 197.

⁹³ Siehe Artikel 22 Absatz 2 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

⁹⁴ Der EuGH hat verschiedene Entscheidungen des Assoziationsrates als Bestandteile der Rechtsordnung der Gemeinschaft (Gemeinschaftsrecht) klassifiziert, welche somit unbestritten als voll verbindliche Entscheidungen für die Mitgliedstaaten übernommen wurden.

Allein die immer größer und gleichzeitig komplizierter werdenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ließen die Notwendigkeit aufkommen, nicht mehr auf einen Körper wie den Assoziationsrat verzichten zu können.

Im Assoziationsrat, welcher einerseits von der Türkei andererseits von der EWG vertreten war, musste einstimmig entschieden werden.⁹⁵ Daher kann behauptet werden, dass jede der Vertragsparteien im Assoziationsrat in einem gewissen Sinne das Vetorecht hatte.⁹⁶

Der Vorsitzende des Assoziationsrates wurde von einem Vertreter der Türkei und einem Vertreter der Gemeinschaft abwechselnd jeweils in einem Sechs-Monats-Zeitraum repräsentiert.⁹⁷ Ähnlich dem Vorsitz im Rat der Gemeinschaft selbst⁹⁸, hatte der Vorsitzende im Assoziationsrat die Funktion, die jeweiligen Sitzungen laut Agenda zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die administrativen Rahmenregeln eingehalten wurden.

Jede der Vertragsparteien konnte sich wegen Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung des Abkommens an den Assoziationsrat wenden, sofern die Gemeinschaft, einzelne Mitgliedstaaten oder die Türkei betroffen waren^{99, 100}. Solche Streitigkeiten waren zunächst vor den Assoziationsrat zu bringen, danach kam auf den Rat eine signifikante Pflicht zu. Andererseits drückt die in Artikel 25 beinhaltenete Regelung bezüglich „Anwendung und Auslegung des Abkommens, sofern die Vertragsparteien betroffen sind“ indirekt aus, dass Anträge von Drittstaaten beziehungsweise anderen Organisationen unberücksichtigt zu bleiben hatten, auch wenn es um wesentliche Aspekte ging.

Der Assoziationsrat konnte solche Streitigkeiten selbst lösen oder dem EuGH respektive einer anderen „Justizbehörde“ vorlegen.¹⁰¹ Die in diesem Artikel vorkommende Phrase „irgendeinem anderen bestehenden Gericht“ bringt nicht wirklich klar zum Ausdruck, was zu verstehen sein sollte und wurde auch nicht näher im Abkommen definiert. Es könnte jedoch

⁹⁵ Siehe Artikel 23 3. Satz des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

⁹⁶ Gökdere, Ahmet 1989: Gümrük Birliği Açısından Avrupa Topluluğu ve Türkiye ile İlişkileri, S. 146.

⁹⁷ Siehe Artikel 24 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

⁹⁸ Shaw, Jo 1995: European Community Law, S. 64f.

⁹⁹ Tekeli, İlhan/İlkin, Selim 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa'ya Türkiye'nin Yaklaşımı, S. 198.

¹⁰⁰ Siehe Artikel 25 Absatz 1 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

¹⁰¹ Siehe Artikel 25 Absatz 2 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

gemeint gewesen sein, dass die Vertragsparteien ein spezielles Gericht für die Beilegung solcher Streitigkeiten hätten auf die Beine stellen können.

Falls die Vertragsparteien sich bei der Lösungsfindung zu bestimmten Streitigkeiten des Assoziationsrates oder eines Gerichtes bedient haben sollten, hatten die getroffenen Entscheidungen (die Schiedssprüche) eingehalten respektive mit der Hilfe entsprechender Maßnahmen angewendet zu werden.¹⁰² Wenn der gegebene Konflikt nicht auf diese Weise gelöst werden konnte, sollte eine alternative Methode der Lösung ins Auge gefasst werden. In dieser Situation hatte der Assoziationsrat nach Artikel 8 in Anlehnung an Artikel 1 des Vorläufigen Protokolls die Details eines Schiedsverfahrens oder eines sonstigen Gerichtsverfahrens festzulegen, welches die Vertragsparteien einleiten konnten, wenn eine Konfliktlösung nach Artikel 25 Absatz 2 nicht in Sicht war.¹⁰³ Es war also im Abkommen vorgesehen, im Falle des Scheiterns des Assoziationsrates bei der Konfliktlösung, einen anderen diplomatischen Weg einzuschlagen. Allerdings wurde die Fähigkeit dieser Möglichkeit noch nie getestet. Man weiß also nicht, ob die Variante wirklich funktionstüchtig respektive erfolgsbringend gewesen wäre. Zusammenfassend kann durchaus gesagt werden, dass der Assoziationsrat eine doppelte Rolle im Ankara-Abkommen spielte; einerseits war er Gesetzgeber und andererseits Schlichter von Streitigkeiten.

Der EuGH betonte im Urteil „Re Aid for Turkey“¹⁰⁴ die wichtige Rolle des Assoziationsrates. Nach dem EuGH war der Assoziationsrat durchaus in der Lage, im Rahmen des Ankara-Abkommens, Beschlüsse und andere Entscheidungen zu bindenden Rechtsnormen zu etablieren. In diesem Zusammenhang war die Umsetzung des Ankara-Abkommens stark in den Händen des von den Vertragsparteien selbst gebildeten Assoziationsrates.

Auf der anderen Seite gehörte die Thematik der Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen der Türkei und der EWG und ihre Regelung wohl ebenso zu den wichtigen Aufgaben des Assoziationsrates, was allerdings nach der EuGH-Entscheidung zu „Demirel“¹⁰⁵ eindeutig geklärt wurde. Nach dieser Entscheidung:

¹⁰² Siehe Artikel 25 Absatz 3 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

¹⁰³ Siehe Artikel 25 Absatz 4 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (8.11.2011).

¹⁰⁴ Case 240/86, Greece v. EC Council (Re: Aid for Turkey), 1988, E.C.R. 5323, 1990, I C.M.L.R. 481.

¹⁰⁵ Case 12/86, Meryem Demirel v. Stadt Schwabisch Gmund, 1987, E.C.R. 3719, 1989 I C.M.L.R. 421.

„Article 36 of the Protocol gives the Council of Association exclusive powers to lay down detailed rules for the progressive attainment of freedom of movement for workers in accordance with political and economic considerations arising in particular out of the progressive establishment of the Customs Union and the alignment of economic policies, pursuant to such arrangements as the Council of Association may deem necessary.“¹⁰⁶

Der Assoziationsrat führte seine erste Sitzung am 1.12.1964 in Brüssel durch. Während dieses Treffens wurden die eigenen internen Regeln für die zukünftige Arbeit festgelegt (Beschluss 1/64). Gemäß dieses Beschlusses, sofern nicht Anderes bestimmt, sollten die jeweiligen Sitzungen geschlossen gehalten werden und die darin beschlossenen Entscheidungen des Assoziationsrates sollten „geheim gehalten werden, solange es als notwendig erschien“.¹⁰⁷ Auf der einen Seite war diese Art „interne Geheimhaltung“ eine Besonderheit des Assoziationsrates, auf der anderen Seite, mussten die Entscheidungen gleichzeitig ebenso wenig in der „offiziellen Zeitung“ veröffentlicht (kundgemacht) werden; wurde die Anwendung vieler Beschlüsse somit unglücklicherweise durch nationale Gesetzgeber und nationale Gerichte teilweise durch Unkenntnis verzögert, wenn nicht vollständig behindert. In gewisser Weise, so wie der Assoziationsrat bereits legal in einem EWG-Land arbeitenden türkischen Bürgern bestimmte Rechte zu gewährleisten versuchte, war der Assoziationsrat für diejenigen nationalen Behörden, welche seinen Entscheidungen nicht nachkommen wollten, ein überflüssiges Gebilde.

5.2.2. Sekundäreinrichtungen im Rahmen des Abkommens

Der Assoziationsrat ist nach dem Abkommen von Ankara ermächtigt, für die Erfüllung seiner Aufgaben zusätzliche Subausschüsse zur Unterstützung zu bilden und als Arbeitsmethoden heranzuziehen.¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang lassen sich folgende Institutionen auflisten:

- ✓ Assoziationskomitee
- ✓ Gemischter Parlamentarischer Ausschuss

¹⁰⁶ Paragraf 21 des Case „Demirel“: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:61986J0012:EN:HTML> (9.12.2011).

¹⁰⁷ Tekeli, İlhan/İlkin, Selim 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa'ya Türkiye'nin Yaklaşımı, S. 30.

¹⁰⁸ Siehe Artikel 24 Absatz 3 des Ankara-Abkommens: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (10.12.2011).

- ✓ Zusammenarbeit im Zollwesen
- ✓ EG-Türkei Assoziierter Ausschuss der Zollunion
- ✓ EG-Türkei Assoziierter Beratender Ausschuss

6. DIE EG-TÜRKEI-BEZIEHUNGEN NACH DEM ANKARA-ABKOMMEN UND DEM ZUSATZPROTOKOLL

Die Türkei war seit der zweiten Hälfte der 1970er Jahre aufgrund verschiedener Faktoren mit bedeutend großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Diese Schwierigkeiten beeinflussten auch die Beziehungen zwischen der Türkei und der Gemeinschaft. Zur gleichen Zeit trat die Gemeinschaft 1973 mit Irland, Dänemark und England zum ersten Mal in den Prozess der Erweiterung. Diese erste Erweiterung implizierte für die Türkei mit dem Zusatzprotokoll in Zusammenhang mit dem Ausbau der Gemeinschaft ebenso einige neue Zugeständnisse. Auf der anderen Seite war die Türkei in Bezug auf die Ausführung der industriellen Freihandelszone im Sinne der EFTA in den Jahren 1972-1973 ratlos. Das Außenhandelsdefizit der Türkei war stetig am Wachsen. Darüber hinaus brachte die Gemeinschaft im Rahmen ihrer intensivierten Politik zum Mittelmeerraum respektive ihrer gesteigerten Beziehungen zu den Mittelmeerländern, die Privilegien, welche der Türkei durch das Ankara-Abkommen und dem Zusatzprotokoll zukamen, in ein Stadium der nahezu Bedeutungslosigkeit.¹⁰⁹ Aus diesem Grund verlangsamten sowohl die Situation der Türkei als auch die Ereignisse in der Gemeinschaft die Fortschritte in der Verwirklichung des Abkommens von Ankara.

Die Türkei gab im Dezember des Jahres 1976 bekannt, dass sie die nach dem Ankara-Abkommen vereinbarte Beseitigung der Handelshemmnisse in den Jahren 1977 und 1978 nicht erreichen können werde. Nach der militärischen Intervention in der Türkei am 12.9.1980, gab der Rat der Gemeinschaft am 15.9.1980 zu erkennen, dass die Beziehungen zur Türkei nicht auf Eis gelegt werden würden, und es sollte der Türkei gleichzeitig eine bestimmte Zeit zur Erholung gewährt werden. Am selben Tag verlangte das Europäische Parlament in Reaktion auf die Entwicklungen in der Türkei klar und deutlich, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist in einen demokratischen Zustand zurückkehren sollte, lehnte es aber ab, die Beziehungen zur Türkei zu „suspendieren“. Doch etwas später, am 22.1.1982 überzeugte das Europäische Parlament den EG-Rat und die Kommission davon, die

¹⁰⁹ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 395.

Beziehungen solange aus Eis zu legen, bis eine neuerliche Gewährleistung für Menschenrechte und demokratische Freiheiten aufgewiesen werden konnte.¹¹⁰

6.1. Antrag auf Vollmitgliedschaft der Türkei im Jahre 1987

Die Türkei stellte am 14.4.1987 unabhängig vom Ankara-Abkommen und ohne Erfüllung der im Zusatzprotokoll vorgesehenen „Wartezeiten“ und Fristen¹¹¹ und die Bedenken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ignorierend¹¹², sich wie ein „voll-europäischer“ Staat fühlend, in Anlehnung an Artikel 98 des Gründungsvertrages der EGKS, an Artikel 237 des Gründungsvertrages der EG und an Artikel 205 des Gründungsvertrages der EURATOM den Antrag auf Vollmitgliedschaft.¹¹³ Dieser Antrag der Türkei war nach rund 30-jährigen Türkei-Gemeinschafts-Beziehungen das signifikanteste Ereignis.¹¹⁴

Die Türkei-EG-Beziehungen und insbesondere die Umsetzung des Ankara-Abkommens schienen beim Anblick der, vor allem letzten, aufgetretenen Veränderungen innerhalb der Türkei sehr „abgenutzt“. Je mehr die Türkei ihre Beziehungen zu den europäischen Staaten zu intensivieren versuchte, um auch gleichzeitig mehr von der Gemeinschaft profitieren zu können, desto öfter wurden ihr immer wieder innerstaatliche, noch zu beseitigende Mängel von der Gemeinschaft aufgezeigt, was eine „politische Krise“ herbeiführte. Aus diesem Grund, als die Türkei erkannte, dass es keineswegs möglich war, die bisher durch das Ankara-Abkommen und das Zusatzprotokoll vorgegebenen Ziele zu erreichen, beantragte die Türkei die Mitgliedschaft als eine Art letzten Ausweg.¹¹⁵

In diesem Sinne beantragte die Türkei also die Vollmitgliedschaft; davor jedoch wurde die These beseitigt, dass die Türkei den Artikel 28 des Ankara-Abkommens¹¹⁶ aus

¹¹⁰ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 398f.; Martin, Philip L. 1991: The Unfinished Story: Turkish Labour Migration to Western Europe with special Reference to the Federal Republic of Germany, International Labour Office, S. 3.

¹¹¹ Manisalı, Erol 2001: İçyüzü ve Perde Arkasıyla Avrupa Çıkmazı: Türkiye Avrupa Birliği ilişkileri, Otopsi Yayınları, S. 91.

¹¹² Kramer, Heinz 1994: EC-Turkish Relations: Unfinished Forever, in: Ludlow, Peter (Hrsg.) 1994: Europe and the Mediterranean, S. 210f.

¹¹³ Gökdere, Ahmet 1989: Gümrük Birliği Açısından Avrupa Topluluğu ve Türkiye ile ilişkileri, S. 184.

¹¹⁴ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 440.

¹¹⁵ Kramer, Heinz 1994: EC-Turkish Relations: Unfinished Forever, in: Ludlow, Peter (Hrsg.) 1994: Europe and the Mediterranean, S. 192ff.

¹¹⁶ Siehe [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (26.12.2011).

wirtschaftlichen Gründen nicht gerecht werden konnte, und sie profitierte gleichzeitig von der Bestimmung im Artikel 237 des Vertrages von Rom:

„Any European State may apply to become a member of the Community. It shall address its application to the Council, which shall act unanimously after obtaining the opinion of the Commission.“¹¹⁷

Der „Europäer“-Aspekt innerhalb dieses Artikels, welcher aber auch nicht näher bestimmt war, vor allem nicht für den (Einzel-)Fall eines eurasischen Staates wie für die Türkei, sollte nun in geografischem, historischem sowie kulturellem Zusammenhang für die Beitrittsversuche der Türkei ab dem jetzigen Zeitpunkt eine Art Problematik zum Ausdruck bringen. Für etliche Mitgliedstaaten war die Türkei schon damals kein europäischer Staat und ist es heute immer noch nicht.¹¹⁸ In diesem Rahmen galt die Türkei allerdings insofern als ein „europäischer Staat“, zumal es seit dem Abkommen von Ankara nur noch eine Frage der Zeit war, wann die Türkei den politisch bahnbrechenden Schritt zum Antrag zur Mitgliedschaft wagen würde.¹¹⁹ Durch die Mitgliedschaft der Türkei im Europarat wurde ihre Existenz als ein „europäischer Staat“ noch einmal verstärkt.¹²⁰

Nach dem Antrag der Türkei zur Vollmitgliedschaft am 14. April versammelten sich die Außenminister in Luxemburg, und obwohl kein Mitgliedstaat bereit war, Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu starten, wollte man den Antrag nicht a priori ablehnen und beschloss diesen im Einklang mit dem Vertrag von Rom auf die Einstimmigkeit bei der Abstimmung und andere wichtige Rahmenbedingungen zur Überprüfung an die Kommission zu schicken. Unter den Mitgliedstaaten war es zu jenem Zeitpunkt nur Griechenland, das sich klar und deutlich gegen den Antrag der Türkei aussprach.¹²¹ Allerdings hatten so gut wie alle Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen Bedenken, zumal sie den Antrag der Türkei als zeitlich unangebracht respektive zu verfrüht ansahen. Besonders Griechenland, Spanien und Portugal fassten eine Art Neuregelung der Aufnahmebedingungen beziehungsweise der Aufnahmebestimmungen in Bezug auf eine

¹¹⁷ Siehe http://ec.europa.eu/economy_finance/emu_history/documents/treaties/rometreaty2.pdf (26.12.2011).

¹¹⁸ Adanir, Fikret: Der Weg der Türkei zu einem modernen europäischen Staat. Ein geschichtlicher Abriss: http://www.politische-bildung.de/niedersachsen/weg_tuerkei.pdf (26.12.2011), S. 5ff.

¹¹⁹ Kramer, Heinz 1994: EC-Turkish Relations: Unfinished Forever, in: Ludlow, Peter (Hrsg.) 1994: Europe and the Mediterranean, S. 205.

¹²⁰ Hakura, Fadi S. 1997: The Euro-Mediterranean Policy: The Implications of the Barcelona Declaration, S. 352.

¹²¹ Kramer, Heinz 1994: EC-Turkish Relations: Unfinished Forever, in: Ludlow, Peter (Hrsg.) 1994: Europe and the Mediterranean, S. 212.

Mitgliedschaft ins Auge und traten somit dem Antrag der Türkei mit äußerst großer Zurückhaltung entgegen.¹²²

6.2. Die Sicht der EG-Kommission

Zweieinhalb Jahre nachdem die Türkei die Vollmitgliedschaft beantragte, am 17.12.1989, erklärte die Kommission in 10 Seiten Haupttext und einem begleitenden 125-seitigen Bericht die Struktur der türkischen Wirtschaft und das damit verbundene Wachstum. Die Kommission machte in diesem „technischen Bericht“ auf verschiedene zu lösende Probleme aufmerksam, welche unbedingt geklärt werden sollten, bevor die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erfolgen konnte. Dieser Bericht empfahl unter anderem die aktive und wirksame Umsetzung des Abkommens von Ankara und des Zusatzprotokolls, die Vollendung der Zollunion, die Entwicklung einer breiten Palette von sektor-übergreifender Zusammenarbeit, die Einrichtung eines funktionstüchtigen politischen Dialoges sowie die Aktualisierung der veralteten Finanzprotokolle.¹²³

Die Kommission hat außerdem berichtet, dass voraussichtlich bis 1993 die Antragsbearbeitung bezüglich der Vollmitgliedschaft vor der Erreichung bestimmter Ziele nicht in Gang gesetzt können werde, beziehungsweise die Gemeinschaft erst nach der Gewissheit, ob nach 1992 15 oder 18 Mitglieder akzeptiert werden würden, sich um die Türkei und ihren Antrag kümmern würde. Nachdem diese Ansicht der Kommission am 5.2.1990 ebenso vom Rat begrüßt wurde, wurde die Bearbeitung und Evaluation des Mitgliedschaftsantrages der Türkei endgültig auf die Zeit nach 1992 überlassen. Somit wurde der Antrag der Türkei auf eine Vollmitgliedschaft zwar nicht von vornherein abgelehnt, aber vorerst schlicht und ergreifend der Entwicklung der Ereignisse abgetreten.¹²⁴

Die Kommission erwähnte in ihrer Stellungnahme (Bericht) ebenfalls, dass die Türkei in den letzten Jahren in eine sehr positive Richtung Fortschritte erzielt hätte, aber auf der anderen Seite vier große Herausforderungen aufgrund der Differenzen in der wirtschaftlichen

¹²² Can, Ergüder 2004: AB'nin Bölgesel Politikaları ve Yapısal Fonlar: Uyum Sürecinde Türkiye İç Bir Değerlendirme, S. 159.

¹²³ Kotsiaros, Athanasios 2006: The EU candidacy of Turkey: implications and challenges of the "Europeanization" process for the Greek Turkish relations: <http://www.psa.ac.uk/journals/pdf/5/2006/Kotsiaros.pdf> (12.12.2011), S. 6f.

¹²⁴ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 441.

Entwicklung zu den anderen Mitgliedstaaten beziehungsweise Beitrittskandidaten auf das Land zukämen. Diese sind:

- die großen strukturellen Unterschiede zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in den Bereichen Landwirtschaft und Industrie,
- höherer Schutz in der Branche der Industrie,
- die im Jahre 1989 stark zum Vorschein gekommenen makroökonomischen Ungleichgewichte,
- das niedrige Niveau des sozialen Schutzes sowie der generellen Unterschiede im Entwicklungsstand zwischen der Gemeinschaft und der Türkei.¹²⁵

Nach Auffassung der Kommission wäre das BSP pro Kopf in der Türkei in der Höhe von einem Drittel des BSP pro Kopf in der Gemeinschaft. Fast die Hälfte der Bevölkerung wäre in der Landwirtschaft tätig, wobei die Produktivität in diesem Sektor gleichzeitig sehr gering wäre. Die Arbeitslosigkeit und die Inflationsrate würden sich über dem Durchschnitt der Zahlen innerhalb der Gemeinschaft befinden. Die niedrigen Löhne würden zwingend nach einem Ausbau des Sozialsystems „schreien“. Solange diese erwähnten Unterschiede existent wären, würde die Türkei bei dem Versuch der Erfüllung der Anforderungen innerhalb der EG-Wirtschafts- und Sozialpolitik auf enorme Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht sogar vollkommen scheitern. Außerdem würde bei der Hilfe für die Türkei automatisch eine finanzielle und soziale Belastung auf alle Mitgliedstaaten zukommen.¹²⁶

In der Stellungnahme der Kommission wurden mit einem kurzen Absatz auch Themen wie Defizite in der türkischen Demokratie, bei Menschenrechten, die Stellung der Minderheiten in der Türkei sowie die Probleme zwischen Griechenland und der Türkei bezüglich Zypern erwähnt.¹²⁷

All dies bewirkte, dass der unmittelbare Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei vorerst nicht vorgenommen werden konnte, aber es wurde gleichzeitig erklärt, dass die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei auch ohne vorläufige

¹²⁵ Kramer, Heinz 1994: EC-Turkish Relations: Unfinished Forever, in: Ludlow, Peter (Hrsg.) 1994: Europe and the Mediterranean, S. 10.

¹²⁶ Kramer, Heinz 1994: EC-Turkish Relations: Unfinished Forever, in: Ludlow, Peter (Hrsg.) 1994: Europe and the Mediterranean, S. 213; Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 442.

¹²⁷ Kramer, Heinz 1994: EC-Turkish Relations: Unfinished Forever, in: Ludlow, Peter (Hrsg.) 1994: Europe and the Mediterranean, S. 213.

(Voll-)Mitgliedschaft aufrecht erhalten bleiben sollten, da die Türkei trotz diverser Defizite durchaus kompetent genug wäre, sich an der Gemeinschaft zu beteiligen. Um der Türkei bei ihren Annäherungsbemühungen an die Gemeinschaft helfen zu können und die Beziehungen zu vertiefen respektive zu festigen, musste einerseits die Zollunion „fertiggestellt“ werden, ein Neustart der Intensivierung in der finanziellen, industriellen sowie technologischen Zusammenarbeit eingelegt und die politischen und kulturellen Beziehungen gestärkt werden. Dem Bericht (der Stellungnahme) der Kommission zufolge gab es zusammenfassend also vier vorgeschlagene Maßnahmen. All diese Fragen sollten im Rahmen einer zusätzlichen Heranziehung des Assoziierungsabkommens behandelt werden.¹²⁸

6.3. Gründe für den Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag der Türkei auf Vollmitgliedschaft am 14.4.1987, noch vor der Erledigung der im Zusatzprotokoll auferlegten Aufgaben, hatte wirtschaftliche, politische und soziale Gründe. In diesem Zusammenhang hatten die abgeschlossenen Verträge zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern in den Jahren 1972 und 1973 einige der Türkei durch das Zusatzprotokoll zukommende Rechte respektive Nutzen beseitigt, und zusätzlich aufgrund der Entwicklungen sowohl in der Türkei als auch außerhalb wurde das Gleichgewicht bei den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei wesentlich zerrüttet. Darüber hinaus hatte der Gedanke Griechenland, Spanien und Portugal als vollwertige Mitglieder sehen zu müssen, bei der Ähnlichkeit der exportierten Agrarprodukte dieser Länder und der Produkte der Türkei, einen großen negativen Beigeschmack für die Türken.

Das am 24.1.1980 in Hinblick auf die Inkraftsetzung der konjunkturellen Stabilisierungsmaßnahmen begonnene wirtschaftliche Reformprogramm wurde von der im Jahre 1983 zusammengekommenen Regierung fortgesetzt. Auf diese Weise war die Erfolgsreichweite in den internationalen wirtschaftlichen Integrationsbemühungen sehr groß. Diese Situation verbreitete bei der Debatte um eine Vollmitgliedschaft der Türkei innerhalb der Gemeinschaft vorerst ein großes Vertrauen.¹²⁹

¹²⁸ Kramer, Heinz 1994: EC-Turkish Relations: Unfinished Forever, in: Ludlow, Peter (Hrsg.) 1994: Europe and the Mediterranean, S. 215-219.

¹²⁹ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 445f.

Auf der anderen Seite würde die Türkei als ein vollwertiges Mitglied der Europäischen Gemeinschaft Zugang zum Fonds für regionale Entwicklung, zum Sozialfonds und zu anderen ähnlichen Unterstützungen erhalten und somit aufgrund zusätzlicher externer Ressourcen ihre wirtschaftliche Entwicklung ankurbeln. Fest stand also, dass die Türkei viel mehr vom Haushalt der Gemeinschaft profitieren würde als ihr etwas beizutragen.¹³⁰

6.4. Der Zugang zur Zollunion

Die im Ankara-Abkommen zwischen der Türkei und der Gemeinschaft vorgesehenen Ziele, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Europa, und die im Rahmen des Ankara-Abkommens und des Zusatzprotokolls zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Fristen und Arbeitsmethoden, wurden plötzlich besonders von türkischer Seite im Hinblick auf eine Zollunion sehr ernst genommen, und die Türkei war seit 1995 deutlich bemüht, bis es am 6.3.1995 zu einer Sitzung des Assoziationsrates kam. Der Assoziationsrat nahm für solch eine Entscheidung den Artikel 22¹³¹ des Ankara-Abkommens als gesetzliche Grundlage. Um die in den Artikeln 2 und 5¹³² des Ankara-Abkommens geplanten und in der Übergangsphase zu erfüllenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien und das erforderliche Verfahren für das Funktionieren einer Zollunion und die hierfür notwendigen Bestimmungen im Rahmen des Ankara-Abkommens und des Zusatzprotokolls respektive überhaupt eine Zollunion und eine erfolgreiche Endphase zu gewährleisten, trat der vom Assoziationsrat am 6.3.1995 getroffene Beschluss 1/95¹³³ am 31.12.1995 in Kraft.

Der Beschluss 1/95 des Assoziationsrates ließ die letzte Periode (Endphase) starten und organisierte die notwendigen Voraussetzungen für die Fertigstellung einer Zollunion. Dieser Beschluss war keineswegs eine Entscheidung im Sinne einer Beendigung des Abkommens von Ankara, sondern vielmehr eine Entscheidung, welche die Übergangsphase zu einem erfolgreichen Ende bringen und die Türkei-EG-Beziehungen in die Endphase befördern sollte.¹³⁴ Und diese jeweilige Periode wurde auf eine unbestimmte Zeit in der Zukunft

¹³⁰ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 446f.

¹³¹ Siehe [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (27.12.2011).

¹³² Siehe [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML) (27.12.2011).

¹³³ Siehe [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:NOT) (27.12.2011).

¹³⁴ Michalski, Anna/Wallace, Helen 1992: The European Community: The Challenge of Enlargement (European Programme Special Paper), Royal Institute for International Affairs, S. 50.

„festgelegt“. Sie sollte so lange andauern, bis die Türkei die EU-Mitgliedschaft erreicht haben sollte. Während dieser „unbestimmten“ Zeit innerhalb der Endphase sollte die Türkei aber im Rahmen des Ankara-Abkommens, des Zusatzprotokolls und aufgrund der Beschlüsse des Assoziationsrates auch weiterhin von Vorteilen in verschiedenen Bereichen profitieren dürfen.

Der obig erwähnte Beschluss, welcher das Abkommen von Ankara und das Zusatzprotokoll abschließend ergänzte und die Ziele der Zollunion darlegte, bestand aus 64 Artikeln mit 10 Anhängen.¹³⁵ Bei einer durchgeführten Gesamtbewertung kann festgestellt werden, dass bei einer zwischen der Türkei und der Gemeinschaft in Kraft tretenden Zollunion folgende Themen beeinflusst werden würden:

- „Dieses Kapitel gilt für in der Gemeinschaft oder in der Türkei hergestellte Waren, einschließlich der Waren, die vollständig oder teilweise unter Verwendung von Waren aus Drittländern gewonnen oder hergestellt worden sind, welche sich in der Gemeinschaft oder in der Türkei im freien Verkehr befinden; für Waren aus Drittländern, die sich in der Gemeinschaft oder in der Türkei im freien Verkehr befinden.“¹³⁶
- „Die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geltenden Einfuhr- und Ausfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle werden mit Inkrafttreten dieses Beschlusses vollständig beseitigt. Die Gemeinschaft und die Türkei führen ab diesem Zeitpunkt keine neuen Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung ein. Diese Bestimmungen gelten auch für Finanzzölle.“¹³⁷
- „Mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Vertragsparteien verboten. Die Artikel 5 und 6 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder –beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichen oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums

¹³⁵ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 539ff.

¹³⁶ Siehe Artikel 2 und 3 des Beschlusses 1/95: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:NOT) (27.12.2011).

¹³⁷ Siehe Artikel 4 des Beschlusses 1/95: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:NOT) (27.12.2011).

gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses übernimmt die Türkei die gemeinschaftlichen Rechtsakte über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse in ihre Rechtsordnung.

Hat die Türkei die gemeinschaftlichen Rechtsakte oder die Rechtsakte, die für die Beseitigung der technischen Hemmnisse im Handel mit einer bestimmten Ware erforderlich sind, in Kraft gesetzt, so erfolgt der Handel mit dieser Ware zwischen den Vertragsparteien unbeschadet dieses Beschlusses unter den Bedingungen dieser Rechtsakte.

Ab Inkrafttreten dieses Beschlusses behindert die Türkei während der Zeit, die sie für die Anwendung der in Artikel 9 genannten Rechtsakte benötigt, nicht das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von aus der Gemeinschaft stammenden Waren in ihrem Gebiet, deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Anforderungen, denen die Erzeugnisse entsprechen müssen, unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieser Richtlinien bescheinigt worden ist.¹³⁸

- „Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Zollunion erlässt der Assoziationsrat durch Beschluss die notwendigen Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 32, 33 und 34 sowie der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 3. Diese Vorschriften beruhen auf den in der Gemeinschaft bereits bestehenden Vorschriften und legen unter anderem die Rolle der jeweiligen Wettbewerbsbehörde fest.“¹³⁹

- „Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses gleicht die Türkei ihren Zolltarif gegenüber den Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, dem Gemeinsamen Zolltarif an.

Beschlüsse der Gemeinschaft zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs, Beschlüsse über die Aussetzung oder Wiedereinführung von Zollsätzen sowie Beschlüsse über Zollkontingente und Zollplafonds werden der Türkei so

¹³⁸ Siehe Artikel 5 bis 10 des Beschlusses 1/95: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:NOT) (27.12.2011).

¹³⁹ Siehe Artikel 37 des Beschlusses 1/95: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:NOT) (27.12.2011).

rechtzeitig mitgeteilt, dass sie den türkischen Zolltarif gleichzeitig an den Gemeinsamen Zolltarif angleichen kann. Zu diesem Zweck finden zuvor Konsultationen im Gemischten Ausschuss der Zollunion statt.

Um ihre Handelspolitik auf die der Gemeinschaft abzustimmen, gleicht die Türkei ihre Zollpräferenzregelung binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses schrittweise an die der Gemeinschaft an. Diese Angleichung betrifft sowohl die autonomen Regelungen als auch die Präferenzabkommen mit Drittländern. Die Türkei trifft zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen und handelt Abkommen auf der Grundlage des beiderseitigen Vorteils mit den betreffenden Ländern aus. Der Assoziationsrat überprüft regelmäßig die erzielten Fortschritte.¹⁴⁰

- „Im Hinblick auf die mit der Zollunion angestrebte wirtschaftliche Integration sorgt die Türkei dafür, dass ihre Rechtsvorschriften im Bereich der Wettbewerbsregeln mit denen der Europäischen Gemeinschaft vereinbar sind und wirksam angewandt werden.

Die Gemeinschaft unterrichtet die Türkei so bald wie möglich von allen gemäß den Artikeln 85, 86 und 92 des EG-Vertrags ergangenen Entscheidungen, die möglicherweise die Interessen der Türkei berühren.¹⁴¹

In einer zwischen der Türkei und der Gemeinschaft eingerichteten Zollunion war eine noch fester an die Werte Europas gebundene Türkei zu sehen. Die Zollunion sollte auf der einen Seite für eine Modernisierung der Rechtsordnung im Rahmen der türkischen Wirtschaft sorgen (Wettbewerb, Verbraucherschutz oder etwa die staatliche Regelung von Monopolen), auf der anderen Seite sollte der Gemeinschaft ein weiterer wichtiger Markt zugänglich gemacht werden.¹⁴²

¹⁴⁰ Siehe Artikel 13 bis 16 des Beschlusses 1/95: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:NOT) (27.12.2011).

¹⁴¹ Siehe Artikel 39 und 40 des Beschlusses 1/95: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:NOT) (27.12.2011).

¹⁴² Neuwahl, Nanette 1996: The European Parliament and Association Council Decisions: The Example of Decision 1/95 of the EC/Turkey Association Council, S. 51; Kabaalioğlu, Haluk A. 1998: The Customs Union: A Final Step Before Turkey's Accession to the European Union, S. 113ff.

6.5. Der Luxemburg-Gipfel am 12./13. Dezember 1997

Während des EU-Gipfeltreffens am 12./13.12.1997 in Luxemburg waren die Diskussionen auf den Prozess der künftigen Erweiterung der EU konzentriert.¹⁴³ Auf diesem Gipfel wurde der Erweiterungsprozess bezüglich der zehn mittel- und osteuropäischen Staaten¹⁴⁴ und Südzypern entschieden. Dieser Prozess des Beitritts zur Europäischen Union sollte im Rahmen des Artikels 49 des EU-Vertrages erfolgen. Laut diesem Artikel:

„Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.“¹⁴⁵

Obwohl der Gipfel zu erkennen gab, dass für die EU-Beitrittskandidaten bezüglich einer Vollmitgliedschaft die Basis gleicher Kriterien gelten sollte und der Prozess auf Grundlage einer Gleichberechtigung aller Beitrittskandidaten ablaufen sollte, hieß es plötzlich, dass beschlossen wurde, lediglich mit Zypern, Ungarn, Polen, Estland, Tschechien und Slowenien Beitrittsverhandlungen für das Jahr 1998 im Sinne von zweiseitig-zwischenstaatlichen Konferenzen anzusetzen.

Am Luxemburg-Gipfel wurde ebenso die „Beitrittslizenz“ der Türkei bestätigt und zugesichert, die Türkei unter Anwendung der gleichen Kriterien wie die anderen Beitrittskandidaten zu behandeln. Ein Termin zum Aufnahmestart der Beitrittsverhandlungen wurde allerdings nicht bekanntgegeben.¹⁴⁶ Auf diese Weise wurde die Türkei bei der EU-

¹⁴³ http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/03_jb99_25.pdf (28.12.2011).

¹⁴⁴ Die Länder sind: Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Estland, Slowenien, Slowakei, Litauen, Lettland, Rumänien und Bulgarien.

¹⁴⁵ http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002M/htm/C_2002325DE.000501.html (28.12.2011).

¹⁴⁶ http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/03_jb99_25.pdf (28.12.2011).

Expansion von der Gemeinschaft doch nicht in den Erweiterungsprozess einbezogen und somit ein weiteres Mal hingehalten.¹⁴⁷

Mit Blick auf die Ursache für die negative Einstellung gegenüber Beitrittsverhandlungen mit der Türkei, kann festgestellt werden, dass wohl die damaligen politischen und ökonomischen Bedingungen daran schuld waren. Doch gleichzeitig war die Vorbereitung einer Strategie für ein Näherkommen zwischen der EU und der Türkei geplant. Diese Strategie sollte folgende Angelegenheiten inkludieren: die Weiterentwicklung der Einrichtungen des Ankara-Abkommens, die Stärkung der Zollunion, die Durchführung finanzieller Zusammenarbeit, die Angleichung der Rechtsordnung im Hinblick auf den Besitzstand der Union, und für weitere Bereiche wie Bildung, Ausbildung oder Forschung in bestimmten Programmen spezifischer Institutionen zu partizipieren.

Außerdem würde die Teilnahme an der Europäischen Konferenz¹⁴⁸ (oder auch Europa-Konferenz) die Intensität des Dialogs und der Zusammenarbeit in den Bereichen der gemeinsamen Interessen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Türkei erhöhen.

Dieser Gipfel hatte zudem daran erinnert, dass für eine Stärkung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union folgende Bedingungen beachtet werden sollten: Menschenrechtstandards und auch ihr tatsächliches Praktizieren einschließlich der Harmonisierung der türkischen Regelungen mit den EU-Normen, die Fortsetzung bereits begonnener politischer und wirtschaftlicher Reformen, die Achtung und der Schutz von Minderheiten¹⁴⁹, die Herstellung zufriedenstellender und stabiler Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei, die intensivere Einbindung des Internationalen Gerichtshofes bei Konflikten sowie die Unterstützung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates beim Versuch einer politischen Lösungsfindung in der ewigen Debatte um Zypern.¹⁵⁰

Bei dem am 15.-16.6.1998 stattgefundenen EU-Gipfel von Cardiff hatte die Europäische Union, um die harsche Behandlung der Türkei nach dem EU-Gipfel von Luxemburg zu erweichen, „eine Strategie, um die Mitgliedschaft der Türkei vorzubereiten“ als Dokument vorbereitet. Dieses Dokument sollte angeblich in der Thematik der EU-Mitgliedschaft der Türkei einen positiveren Ansatz als bisher beinhalten.

¹⁴⁷ Turkish Daily News (15.12.1997).

¹⁴⁸ Paschke, Marian/Iliopoulos, Constantin 2006: Die Osterweiterung der Europäischen Union: Zur Anpassung des Zivil- und Wirtschaftsrechts in ausgewählten MOE-Staaten an das Recht der EU, S. 143.

¹⁴⁹ Hier sind vor allem die in der Türkei lebenden Kurden gemeint.

¹⁵⁰ Güncel Avrupa, 9-10. Ausgabe, November/Dezember 1997, S. 2.

Am Gipfeltreffen in Wien, welches am 11. und 12.12.1998 stattfand, gab die EU im Zusammenhang mit der „Strategie, die Türkei auf eine Mitgliedschaft vorzubereiten“ noch deutlicher zu erkennen, dass es von immer größerer Bedeutung wäre, die Türkei auf eine EU-Mitgliedschaft stärker vorzubereiten und die EU-Türkei-Beziehungen in diesem Sinne auch zu intensivieren.¹⁵¹

6.6. Der Helsinki-Gipfel am 10./11. Dezember 1999

Durch den Gipfel von Helsinki erfuhr das „Mitgliedschaftsabenteuer“ der Türkei nach rund 40 Jahren einen Wendepunkt. Bei diesem EU-Gipfeltreffen am 10. und 11.12.1999 wurde eine türkische Nominierung für eine Vollmitgliedschaft endlich offiziell angenommen. Hier in Helsinki betraten die EU-Türkei-Beziehungen eine neue Ära. Besonders bedeutend für die Türkei waren bei diesem Helsinki-Gipfeltreffen die sie selbst betreffenden Ergebnisse, welche in einem Dokument, gleichzeitig bezugnehmend auf die Zypern-Frage und die Position der Türkei im Prozess der weiteren EU-Expansionspolitik, abgehandelt wurden. Zusammengefasst kann mit der „Heranführungsstrategie“ im EU-Bericht 2000 das erwähnte Dokument inhaltlich folgendermaßen dargestellt werden:

„Was die Türkei betrifft, so hat der Europäische Rat von Helsinki den Status der Türkei als Beitrittskandidat bestätigt, die Verhandlungen wurden jedoch noch nicht förmlich eröffnet. Im Juni 2000 begann die Kommission in Übereinstimmung mit den Forderungen des Europäischen Rates von Helsinki und im Rahmen des Assoziationsabkommens von Ankara mit den Vorbereitungen der analytischen Prüfung des Acquis im türkischen Agrarsektor.“¹⁵²

6.7. Die Entwicklungen nach dem EU-Gipfel von Luxemburg bis zum Jahre 2004

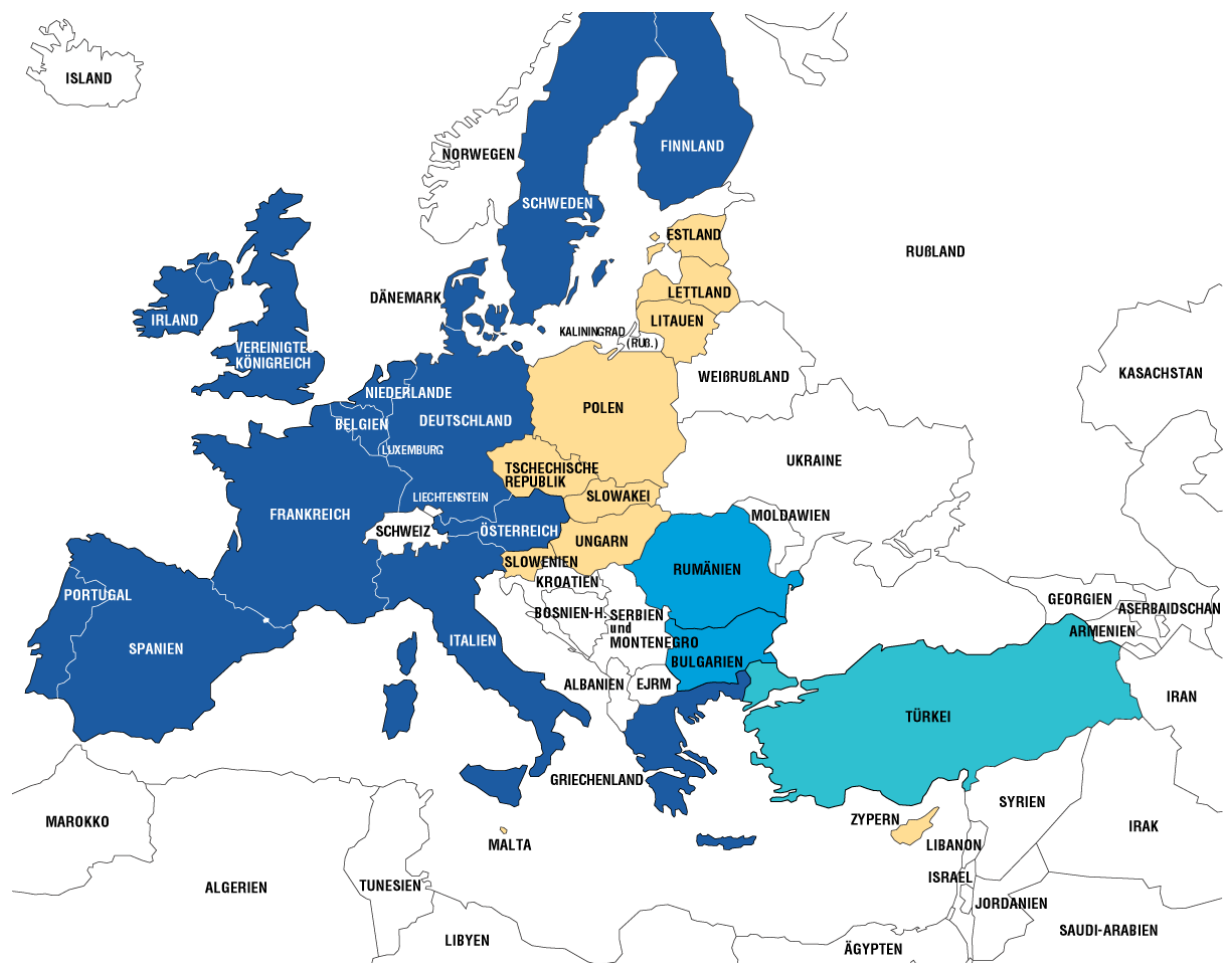
Es wurde also beschlossen, dass die EU-Kommission in der Zeitspanne von 1998 bis 2003 im Rahmen der obig beschriebenen Heranführungsstrategie einen alljährlichen Fortschrittsbericht über die Türkei publiziert.

¹⁵¹ Bekdik, Murat 1999: The Vienna European Council of 11 and 12 December, 1998, enlargement, S. 49.

¹⁵² Siehe Punkt 689: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52002DC0067:DE:NOT> (1.12.2011).

Im Dezember des Jahres 2002 in Kopenhagen entschloss der Europäische Rat
Nachstehendes:

„Konkrete Beitrittsverhandlungen sollen allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn sie den politischen Teil der Kopenhagener Kriterien erfüllt. Der Europäische Rat in Kopenhagen hat diesbezüglich im Dezember 2002 vereinbart, 2 Jahre später erneut darüber zu entscheiden, ob die Türkei diese Voraussetzung vollständig erfüllt.“¹⁵³



Stand im Dezember 2002

Quelle:

http://ec.europa.eu/enlargement/archives/ppt/enlargement_process/past_enlargements/communication_strategy/enlargement_de.ppt (20.12.2011)

¹⁵³ <http://www.europa-reden.de/info/erweiterung.htm> (2.12.2011).

Die geplante umfangreiche, aber zugleich auch umstrittene Rechtsneugestaltung der Staatsmacht Tayyip Erdoğan im Jahre 2003 in der Türkei untermauerte die Rechtsstaatlichkeit in einem gewissen Maße. Im Jahre 2004 ereignete sich die voluminöseste Erweiterungssession in der Geschichte der Europäischen Union: Zehn Staaten, mit dabei von der Partie ebenso Zypern, wurden zu EU-Mitgliedsländern. Nach dieser Erweiterungsaktion kam der Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission mit Empfehlung von Beitrittsverhandlungen unter konkreten respektive sehr präzisen Anordnungen.

Nach Bekanntgabe der Europäischen Union wurde die Implementierung der Heranführungsstrategie in der Reportperiode des Jahres 2004 fortgesetzt und die Partizipation der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen im Zusammenhang mit dem Rahmenabkommen 2002, das der Türkei die Beteiligung an den unterschiedlichsten Programmen sowie Institutionen gestattet, die auch von den anderen Beitrittskandidaten in Anspruch genommen werden können, noch stärker aktiviert und sogar ergänzt. Das Assoziierungsabkommen sollte auch künftig adäquat angewandt werden, und daneben konnte das „Laufen“ der Zollunion in vielerlei Hinsicht intensiviert werden.¹⁵⁴

6.8. Die Kopenhagener Kriterien (Verhandlungskapitel)

Die Außenminister der Europäischen Union kamen im Jahre 2005 auf eine kollektive Rahmenformulierung für die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei überein; diese Überlegung sah zusammengefasst folgendermaßen aus: Beitrittsverhandlungen in den bevorstehenden 10 bis 15 Jahren, folglich die Untersuchung, ob die Türkei die Beitrittsvoraussetzungen erfülle und die Europäische Union die Türkei als ein weiteres Mitglied ökonomisch sowie politisch tragen könne. Simultan wurde jedoch nach Ausweidlösungen bei den Angelegenheiten wie etwa Arbeitnehmerfreizügigkeit und ländlicher Entwicklung sowie möglichen EU-Beitritts Hindernisse Ausschau gehalten. Der „feierliche“ Start der „unendlichen“ Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei erfolgte sodann augenblicklich noch zur nächtlichen Stunde des 4.10.2005.

Seit Oktober des Jahres 2005 steht die Europäische Union also mit der Türkei in einem offiziellen Beitrittsverhandlungsprozess. Ausgangspunkt der Dialoge sind die berühmten

¹⁵⁴ Aulbach, Markus 2008: EU-Beitritt der Türkei? Analyse der Beitrittsreife und ökonomische Implikationen, S. 2ff.

Kopenhagener Kriterien, die sich im Verhandlungsumfang mit alles in allem aus 35 Verhandlungskapitel zusammensetzen.¹⁵⁵

„Nachdem im Oktober 2005 nach einem schwierigen EU-internen Entscheidungsprozess die Beitrittsverhandlungen eröffnet worden waren, baute die Türkei selbst einen Bremsklotz ein, indem sie unter Verletzung ihrer Verpflichtungen sich seither weigert, ihre Häfen und Flughäfen für zypriotische Schiffe und Flugzeuge zu öffnen. Auf Warnungen und Appelle aus Brüssel reagierte sie nicht, so dass die EU am 11.12.2006 die Verhandlungen teilweise aussetzte. Seither sind zwar weitere Verhandlungskapitel eröffnet worden, unter deutscher Ratspräsidentschaft beispielsweise drei, allerdings nur solche, die eine volle Mitgliedschaft nicht präjudizieren – Währungsfragen etwa werden nicht verhandelt.“¹⁵⁶

6.9. Die Entwicklungen des Verhandlungsprozesses in den Jahren 2007 und 2008

Beim EU-Außenministertreffen war unter den Ergebnissen als Nebenmitteilung, worauf man sich zwar politisch geeinigt hatte, was aber noch nicht ausdrücklich genehmigt wurde, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit dem mit „Die Umsetzung der Ergebnisse des Rates vom April 2004 bezüglich der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns“ betitelten Dokument und der Direct Trade Regulierung für die türkische Republik Nordzypern unverzüglich in Angriff genommen werden sollten, ersichtlich. Diese politische Einigung respektive Entscheidung wurde letztlich in der Zeit der deutschen „EU-Präsidentschaft“ am 22.1.2007 beim Zusammentreffen für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen offiziell genehmigt.

Nach dem Treffen für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen am 11.12.2006 wurde während der finnischen „EU-Präsidentschaft“ eine Erklärung seitens dieses Vorsitzes verkündet und wurde gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass nach den Streitigkeiten im Rat über die UN-Sicherheitsrats-Resolutionen und die Grundsätze der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Lösung des „Zypern-Problems“, die

¹⁵⁵ Weske, Simone 2011: Europapolitik im Widerspruch. Die Kluft zwischen Regierenden und Regierten, S. 213.

¹⁵⁶ Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela 2010: Deutsche Europapolitik. Von Adenauer bis Merkel, S. 304.

Bemühungen des UN-Generalsekretariats im Sinne der Beitrittsverhandlungen durchaus unterstützt werden sollten.

Nach den Entscheidungen des Zusammentreffens über Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 11.12.2006 und dem deutschen Vorsitz im rotierenden „EU-Präsidentschaftsrat“ gewannen die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei wieder an Schwung. In diesem Zusammenhang wurde am 29.3.2007 in Brüssel von den Hauptakteuren der Beitrittsverhandlungen während der Regierungskonferenz das Kapitel „Industrie und Geschäftspolitik“ zur Aushandlung eröffnet.

Auf der anderen Seite, im Rahmen des Reformprozesses, wurde am 12.4.2006 das 9. Reform-Paket vorgestellt. Die in diesem Paket enthaltenen Gesetzesentwürfe wurden von der „Großen Nationalversammlung der Türkei (TBMM¹⁵⁷)“ genehmigt und anschließend in Kraft gesetzt. Ein Auszug lautet wie folgt:

„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erwartet, damit das neunte Paket mit Gesetzesreformen dem Reformprozess tatsächlich einen neuen Anstoß geben kann, dass das türkische Parlament dieses Reformpaket unter Berücksichtigung vor allem der folgenden Punkte ändern und anschließend annehmen wird:

- ✓ das Funktionieren und die Unabhängigkeit der Justiz werden durch geeignete Maßnahmen gestärkt, die in ein Schlichtungsgesetz, ein Gesetz über Verwaltungsverfahren und ein Gesetz über Verwaltungsrechtsverfahren einfließen sollen;
- ✓ das Gesetz betreffend Stiftungen wird alle bestehenden Einschränkungen für religiöse Minderheiten im Zusammenhang mit Rechtspersönlichkeit, Ausbildung des Klerus, Arbeitsgenehmigungen, Schulen und interner Verwaltung beseitigen und die Frage des beschlagnahmten Grundvermögens sowie die Frage der Klage gegen den Staat auf Schadenersatz bei Nichtdurchsetzung von Gerichtsurteilen angemessen lösen und die Vereinigungsfreiheit in vollem Umfang ermöglichen, womit der Grundsatz einer pluralistischen, unabhängigen und selbstbewussten Zivilgesellschaft gefördert wird;
- ✓ das Gesetz über die Parteienfinanzierung wird eine echte Verbesserung der Transparenz und eine Beendigung der Korruption mit sich bringen;

¹⁵⁷ Türkiye Büyük Millet Meclisi.

- ✓ alle verbleibenden Zuständigkeiten von Militärgerichten gegenüber Zivilpersonen werden effektiv abgeschafft;
- ✓ internationale Übereinkommen wie zum Beispiel das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, die Europäische Charta für regionale Minderheitssprachen, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) und das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen werden unterzeichnet und ratifiziert;
- ✓ der Gesetzgebungsprozess im Allgemeinen und die Durchführung des neunten Pakets im Besonderen werden am besten durch die beständige und strukturierte Beteiligung von NRO unterstützt.¹⁵⁸

Darüber hinaus wurde am 17.4.2007 das „Türkei-EU Acquis-Harmonisierungsprogramm“ veröffentlicht. Während im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen 33 Kapitel zur Regelung im vorgesehenen Zeitraum von 2007 bis 2013 auferlegt wurden, sollten nebenbei auch Harmonisierungen im Bereich der Zivilgesellschaft stattfinden. Die EU-Kommission sah in diesem „Harmonisierungsprogramm“ einen reifen Schritt der Türkei Richtung EU und war dementsprechend positiv gesinnt.

Im zweiten Halbjahr 2007, während der portugiesischen „EU-Präsidentschaftsperiode“ begannen die Beitrittsverhandlungen am 19.12.2007 im Rahmen der Regierungskonferenz mit zwei Themengebieten: Trans-European Networks und Gesundheits- und Verbraucherschutz. Darüber hinaus bestätigten die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten respektive die Staats- und Regierungschefs am 10.12. das Dokument zur Erweiterungsstrategie für die Türkei und betonten ein weiteres Mal das notwendige Engagement der Europäischen Union im Ausbau dieses signifikanten Prozesses.

Anschließend, während der slowenischen „EU-Präsidentschaft“ wurden die Bereiche Unternehmensrecht und Geistiges Eigentum behandelt; zur Zeit der französischen „EU-Präsidentschaft“ die Gebiete freier Kapitalverkehr, Informationsgesellschaft sowie Medien.

¹⁵⁸ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52006IP0381:DE:HTML> (1.12.2011).

6.10. Die Entwicklungen seit 2009 bis zur Gegenwart

In der ersten Hälfte des Jahres 2009, während der tschechischen „Präsidentschaft“, wurde das Kapitel Steuern, in der zweiten Phase, während des schwedischen Vorsitzes, das Kapitel Umwelt eröffnet.

Auf der anderen Seite machte die EU-Kommission am 12.10.2009 den Fortschrittsbericht 2009 über die Türkei und das Strategiepapier zur Erweiterung kund. Die Struktur des Fortschrittberichtes 2009 gleicht der des Berichtes aus dem Vorjahr (2008). Der Bericht betonte weitere Fortschritte, die, wie jedes weitere Jahr, zu erwarten waren. Der Bericht wies aber auch auf die Notwendigkeit hin, ebenso negative Ergebnisse zu berücksichtigen und dementsprechend Entwicklungsschwerpunkte für die Zukunft zu setzen. Zugleich wurde im EU-Strategiepapier zur Erweiterung 2009 betont, dass eine überschießende Beschleunigung des Erweiterungsprozesses im Interesse der Europäischen Union mit Vorsicht zu genießen sein sollte; die Wichtigkeit des Prozesses der bilateral zu lösenden Probleme und die Politik einer gut funktionierenden Nachbarschaft in diesem Zusammenhang stünden an erster Stelle.

Der EU-Vertrag von Lissabon, welcher die letzte große gesellschaftsrechtliche Veränderung innerhalb der Europäischen Union mit sich brachte, trat am 1.12.2009 in Kraft. Folglich hatte diese Entwicklung insofern Auswirkungen auf die Türkei-EU-Beziehungen, als es notwendig erschien, aufgrund des neuen EU-Vertrages ebenso eine Restrukturierung der EU-Erweiterungspolitik durchzuführen.

Die Reform Monitoring Group hat im Jahre 2009 an Dynamik deutlich dazugewonnen; während die RMG sich von 2003 bis 2009 insgesamt lediglich 13 Mal zusammensetzte, fanden allein im Jahr 2009 fünf Treffen statt.

Im Rahmen der Fortschritte wurde beispielsweise ab dem 1.1.2009 die Ausstrahlung des kurdischen Kanals TRT 6 von türkischer Seite erlaubt. Die Öffnung des kurdischen und armenischen Rundfunks begann im April 2009. Um das Generalsekretariat der Europäischen Union (EUSG) zu stärken, wurde gleichzeitig ein neues EUSG-Gesetz genehmigt. Die Weiterentwicklung der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Türkei war zu diesem Zeitpunkt immer noch eine wichtige respektive notwendige Angelegenheit; in diesem Sinne wurden auch die Beschlüsse der Reform Monitoring Group übernommen und weiterhin umgesetzt.

Beim EU-Gipfeltreffen am 14.12.2007, wo es um die Zukunft der Europäischen Union ging, wurde die „Reflection Group“ ins Leben gerufen, welche unter der Leitung des EU-Ratspräsidenten Herman van Rompuy den mit „Future of the EU 2030-Challenges and Opportunities“ betitelten Bericht erstellte, der am 8.5.2010 veröffentlicht wurde.

Der Projektleiter der „Reflection Group“ des Berichtes „Europe in the world: Becoming an assertive player“, Felipe Gonzalez¹⁵⁹, war zusammenfassend folgender Meinung: Die EU sollte für potenzielle neue Mitglieder offen bleiben, jeden Beitrittswerber nach ihren eigenen Einschätzungen und Bedingungen bewertend, die Notwendigkeit der Kriterien für die Mitgliedschaft beachtend sowie gleichzeitig bestimmte Grenzen setzend. In diesem Zusammenhang betonte die EU gleichzeitig, dass sie einschließlich der Türkei ihren Verpflichtungen gegenüber den aktuellen offiziellen Beitrittskandidaten nachkommen müsste und die jeweiligen Verhandlungsprozesse fortzusetzen hätte.

Das Kapitel „Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzenschutz“ wurde während der spanischen Ratspräsidentschaft zur Regierungskonferenz in Brüssel am 30.6.2010 zur Sprache gebracht.

Mehr als 20 Artikeländerungen zur Verfassung 1982, welche das Verfassungsänderungspaket vorsah, wurden als Ergebnis eines Referendums vom 12.9.2010 in Kauf genommen. Das im Einklang mit den politischen EU-Kriterien von Kopenhagen vorbereitete Paket sah, wie auch diverse andere Dokumente zur Beitrittspartnerschaft und der Fortschrittsbericht, die Schaffung eines Instituts eines Bürgerbeauftragten sowie diverse verfassungsrechtliche Garantien, wie etwa in den Bereichen Persönlichkeitsschutz oder Schutz der Privatsphäre die türkische Gesetzgebung der EU-Gesetzgebung anzupassen, vor.¹⁶⁰

Wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt wurde, wenn wir die Situation des letzten Standes der Verhandlungen beäugen, kann man durchaus behaupten, dass die Türkei-EU-Beziehungen seit 2006 von einer allmählichen Rückbildung geprägt sind und der Verhandlungsprozess mittlerweile fast zu einem Stillstand gekommen ist.

Es gibt 8 Bereiche, die aufgrund des Zusatzprotokolls nicht eröffnet werden:

- 1) Freier Warenverkehr (= Malların Serbest Dolaşımı),

¹⁵⁹ Ex-Ministerpräsident Spaniens.

¹⁶⁰ <http://www.mfa.gov.tr/default.en.mfa> (2.12.2011).

- 2) Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (= İş Kurma Hakkı ve Hizmet Sunum Serbestisi),
- 3) Finanzdienstleistungen (= Mali Hizmetler),
- 4) Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (= Tarım ve Kırsal Kalkınma),
- 5) Fischerei (= Balıkçılık),
- 6) Zollunion (= Gümrük Birliği),
- 7) Verkehrspolitik (= Taşımacılık Politikası),
- 8) Außenbeziehungen (= Dış İlişkiler).

Auf der anderen Seite war Frankreich gegen die Eröffnung folgender 5 Gebiete für die Türkei:

- 1) Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (= Tarım ve Kırsal Kalkınma),
- 2) Wirtschafts- und Währungspolitik (= Ekonomik ve Parasal Politika),
- 3) Regionalpolitik und die Koordinierung strukturpolitischer Instrumente (= Bölgesel Politika ve Yapısal Araçların Koordinasyonu),
- 4) Finanz- und Haushaltsbestimmungen (= Mali ve Bütçesel Hükümler),
- 5) Institutionen (= Kurumlar).

Schließlich kündigte die griechisch-zypriotische Regierung ebenso 6 zu verhinde

Kapitel an:

- 1) Arbeitnehmerfreizügigkeit (= İşçilerin Serbest Dolaşımı),
- 2) Energie (= Enerji),
- 3) Justiz und Grundrechte (= Yargı ve Temel Haklar),
- 4) Justiz, Freiheit und Sicherheit (= Adalet, Özgürlük ve Güvenlik),
- 5) Bildung und Kultur (= Eğitim ve Kültür),
- 6) Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Dış, Güvenlik ve Savunma Politikaları).

So wurden insgesamt 18 Kapitel (eigentlich 19, doch aufgrund der gemeinsamen Sperre seitens Frankreich und der Kommission des Bereiches „Landwirtschaft und ländliche Entwicklung“ nur 18) blockiert.

Im Falle einer technischen Erfüllung der Kriterien verbleiben somit 3 zugängliche Kapitel:

- 1) Öffentliche Ankäufe (= Kamu Alımları),

- 2) Wettbewerbspolitik (= Rekabet Politikası) und
- 3) Sozial- und Beschäftigungspolitik (= Sosyal ve İstihdam).

Die nachstehende türkische Grafik illustriert zusammenfassend das oben Beschriebene; betitelt ist die tabellenartige Darstellung übersetzt mit „Die aktuelle Situation im Verhandlungsprozess (Juli 2010)“. Aufgelistet sind die verschiedenen Verhandlungskapitel und ihr jeweiliger aktueller Status respektive die Verhandlungspositionen von „eröffnet“ über „vorläufig abgeschlossen“ bis hin zu „laufende Verhandlungen“. Die signifikantesten Verhandlungskapitel und in welchem Zustand sie sich aktuell befinden, sind den obigen Ausführungen mit deutsch-türkischen Übersetzungen zu entnehmen.

MÜZAKERE SÜRECİNDE MEVCUT DURUM (Temmuz 2010)

Açılan ve Geçici Olarak Kapatılan Fasıllar	Müzakere Pozisyonunu Vermeye Davet Edildiğimiz ve Müzakere Pozisyonlarımızı Sunduğumuz Fasıllar	Konsey'de Onaylanıp Açılış Kriteri Belirlenen Fasıllar	Taslak Tarama Sonu Raporlarının Henüz Türkiye'ye İletilmediği Fasıllar	
			Konsey'de Görüşülmesi Süren Fasıllar	Komisyon'da Görüşülmesi Süren Fasıllar
25. Bilim ve Araştırma (Avusturya: 12 Haziran 2006)	17. Ekonomik ve Parasal Politika (MPB: 9 Mart 2007)	1. Malların Serbest Dolaşımı (Kıbrıs açılış kriteri)	2. İşçilerin Serbest Dolaşımı	31. Dış Güvenlik ve Savunma Politikası
Açılan Fasıllar	26. Eğitim ve Kültür (MPB: 25 Mayıs 2006)	3. İş Kurma Hakkı ve Hizmet Sunumu Serbestisi (Kıbrıs açılış kriteri)	13. Balıkçılık	
4. Sermayenin Serbest Dolaşımı (Fransa: 18 Aralık 2008)		5. Kamu Alımları	14. Taşımacılık Politikası (Kıbrıs açılış kriteri)	
6. Şirketler Hukuku (Slovenya: 12 Haziran 2008)		8. Rekabet Politikası	15. Enerji	
7. Fikri Mülkiyet Hukuku (Slovenya: 12 Haziran 2008)		9. Mali Hizmetler (Kıbrıs açılış kriteri)	22. Bölgesel Politika ve Yapısal Araçların Koordinasyonu	
10. Bilgi Toplumu ve Medya (Fransa: 18 Aralık 2008)		11. Tarım ve Kırsal Kalkınma (Kıbrıs açılış kriteri)	23. Yargı ve Temel Haklar	
12. Gıda Güvenliği, Veterinerlik ve Bitki Sağlığı (İspanya: 30 Haziran 2010)		19. Sosyal Politika ve İstihdam	24. Adalet, Özgürlük ve Güvenlik	
16. Vergilendirme (Çek Cumhuriyeti: 30 Haziran 2009)		29. Gümrük Birliği (Kıbrıs açılış kriteri)	30. Dış İlişkiler (Kıbrıs Açılış Kriteri)	
18. İstatistik (Almanya: 26 Haziran 2007)			33. Mali ve Bütçesel Hükümler	
20. İşletme ve Sanayi Politikası (Almanya 28 Şubat 2007)				
21. Trans - Avrupa Ağları (Portekiz: 19 Aralık 2007)				
27. Çevre (İsveç: 21 Aralık 2009)				
28. Tüketicinin ve Sağlığın Korunması (Portekiz: 19 Aralık 2007)				
32. Mali Kontrol (Almanya: 26 Haziran 2007)				

Not 1: Kıbrıs (Ek Protokol) konusu 11 Aralık 2006 tarihli AB Genel İşler ve Dış İlişkiler Konseyinde alınan karar doğrultusunda yukarıda altı çizilen 8 fasıl için açılış kriteri, diğer tüm fasıllar için ise kapanış kriteri niteliği taşımaktadır.

Not 2: 11. Tarım ve Kırsal Kalkınma, 17. Ekonomik ve Parasal Politika, 22. Bölgesel Politika ve Yapısal Araçların Koordinasyonu, 33. Mali ve Bütçesel Hükümler ve 35. Kurumlar başlıklı fasıllar Fransa tarafından "üyelikle doğrudan ilgili olması" gerekçesiyle engellenmektedir.

Quelle:

http://avrupanaliz.files.worldpress.com/2010/10/muzakere_surecinde_mevcut_durum_tablo.jpg (2.12.2011)

7. CONCLUSIO

Die Beziehungen der Türkei mit der Europäischen Union starteten nach meinen Erkenntnissen offiziell, indem am 12.9.1963 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Abkommen von Ankara unterzeichnet wurde, welches am 1.12.1964 in Kraft trat. Obwohl von vielen Seiten behauptet wird, dass die EU-Türkei-Beziehungen viel früher begannen, muss ich dies negieren, da die früheren EG-Türkei-Kontakte nach meinem Dafürhalten nicht wirklich von Signifikanz im Sinne einer Partnerschafts-, Mitgliedschafts- respektive Beitrittsgrundlage waren.

Das Abkommen von Ankara sah im Hinblick auf eine Integration der Türkei drei Kreisläufe vor: die Vorbereitungszeit, die Übergangsphase und die Endphase. Zeitmäßig geplant war für das Ende der Übergangsphase die Fertigstellung einer funktionierenden Zollunion. Mit dem Ende der Vorbereitungsphase wurde am 13.11.1970 das Zusatzprotokoll unterzeichnet, welches im Jahre 1973 in Kraft trat, die näheren Bestimmungen für die Übergangsphase festlegte und die gegenseitigen Verantwortungen der Vertragsparteien bestimmte.

In der Übergangsphase erfolgte schließlich ein wichtiger Schritt in der „Integrationspolitik“ der EU-Türkei-Angelegenheit, nämlich der Eintritt einer neuen Ära mit dem offiziellen Inkrafttreten der Zollunion am 1.1.1996. Durch die Zollunion erreichte die Türkei somit das bisher höchste Maß an Integration und die nächste Anstrengung war das auch im Abkommen von Ankara ursprünglich vorgesehene Ziel der Vollmitgliedschaft.

In Helsinki am 10./11.12.1999 beim EU-Gipfel, wo die Staats- und Regierungschefs zusammentrafen, begann für die Türkei nach einer ewig langen EU-Türkei-Geschichte mit dem Antrag einer türkischen Kandidatur für eine Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union eine bahnbrechende Epoche. Beim EU-Gipfel in Brüssel am 17.12.2004 wurde die 1999 während des EU-Gipfels in Helsinki getroffene Entscheidung bestätigt und die Erfüllung der vorgegebenen politischen Kriterien seitens der Türkei als „genügend“ bewertet; somit wurde beschlossen die Beitrittsverhandlungen für das Land Türkei am 3.10.2005 eröffnen zu lassen. Die Beitrittsverhandlungen begannen zum geplanten Zeitpunkt.

In diesem Beitrittsprozess wurden bisher nur Verhandlungen zu 13 Kapiteln eröffnet: Freier Kapitalverkehr, Gesellschaftsrecht, Schutz Geistiger Eigentumsrechte, Informationsgesellschaft und Medien, Lebensmittelsicherheit, Veterinärpolitik und

Pflanzenschutz, Steuerpolitik, Statistiken, Wirtschafts- und Währungspolitik, Transeuropäisches Verkehrsnetz, Wissenschaft und Forschung, Umwelt, Verbraucher- und Gesundheitsschutz, Finanzkontrolle. Nur eines von ihnen wurde vorläufig abgeschlossen: Wissenschaft und Forschung.

Nach dem Beitritt neuer Mitglieder im Jahre 2004 wurde ein das Abkommen von Ankara ergänzendes Zusatzprotokoll zwischen der Türkei und der EU-Ratspräsidentschaft respektive der Kommission durch den Austausch von Briefen am 29.7.2005 unterzeichnet. Bei dieser Gelegenheit erklärte die Türkei aber gleichzeitig mit der rechtlichen Bindung ihrer Unterzeichnung, dass das Zusatzprotokoll in keinsten Weise die Anerkennung der griechischen Regierung von Nordzypem ausdrücken sollte.

Nach dem Beschluss des Europäischen Rates im Dezember 2006, wurden Verhandlungen zu acht Kapiteln (Freier Warenverkehr, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Finanzdienstleistungen, Landwirtschaft und Bereitstellung für ländliche Entwicklung, Fischerei, Verkehrspolitik, Zollunion, Außenbeziehungen) nicht eröffnet, solange das Land Türkei seinen Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll in Bezug auf Nordzypem nicht nachkommen würde; die anderen Verhandlungskapitel wurden vorübergehend ebenso stillgelegt.

Auf der anderen Seite gab Frankreich bekannt, die Eröffnung der Verhandlungen zu fünf Kapiteln (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Wirtschafts- und Währungspolitik, Regionalpolitik und Koordinierung strukturpolitischer Instrumente, Finanz- und Haushaltsbestimmungen, Institutionen) nicht zuzulassen, mit der Begründung, dass diese Kapitel unmittelbar mit der Vollmitgliedschaft zusammenhängen würden; das Kapitel Landwirtschaft und ländliche Entwicklung wurde, wie oben beschrieben, auch wegen der Nichtbeachtung des Zusatzprotokolls bezüglich Nordzypem blockiert. Nach dem Treffen des EU-Rates im Dezember 2009 machte die griechische Regierung Nordzypens die einseitige Erklärung, die Eröffnung der Verhandlungen zu sechs weiteren Kapiteln (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Bildung und Kultur, Energie, Justiz, Freiheit und Sicherheit, Justiz und Grundrechte, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik) blockieren zu wollen. Im Gegensatz dazu gehörte zu den EU-Verpflichtungen, die Verhandlungskapitel ohne unnötige Verzögerungen abschließend auszuhandeln. Sowohl die institutionellen Kontakte zur Europäischen Union als auch die Dialoge mit den Mitgliedstaaten selbst sind also als eine Art „technische“ Qualität im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen respektive dem

Verhandlungsprozess zu betonen; rein „politische“ beziehungsweise sachlich ungerechtfertigte Motive sollten ausgeblendet werden um eine Verlangsamung der Beitrittsverhandlungen zu verhindern. Man bemüht sich wieder seit Längerem, eine neue Stufe der Beschleunigung zu stimulieren.

Eine türkische EU-Mitgliedschaft wird im Sinne einer weiteren Modernisierungsmethode in der Geschichte der Türkei grundsätzlich von nahezu allen Seiten befürwortet. Zahlreiche politische und wirtschaftliche Transformationen haben das Land in den letzten Jahren (hauptsächlich im Positiven) geprägt. Dieser Entwicklungsprozess erzeugte ebenso große Wirkung auf die Türkei-EU-Beitrittsverhandlungen. Um den Bedürfnissen und Erwartungen des türkischen Volkes gerecht zu werden, werden ständig Reformen durchgeführt, mit dem Ziel, noch höhere Standards in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu setzen. Das als Ergebnis des am 12.9.2010 stattgefundenen Referendums verabschiedete Verfassungsänderungspaket war ein sehr wichtiger Schritt im Reformprozess. Dieses Verfassungsänderungspaket sieht die Erweiterung des Umfangs der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor. Zugleich soll das Paket die Kompatibilität zwischen der türkischen Verfassungsordnung und den internationalen Normen fördern. Neue Gesetze, Verfassungsänderungen respektive legislative Änderungen, einschließlich Änderungen im Aktionsplan, wurden am 27.9.2010 vom Ministerrat genehmigt.

Die Türkei, mittlerweile als sechstgrößte Volkswirtschaft Europas geltend, wenn man das Land zu Europa dazu zählt, belegte mit einem Wirtschaftswachstum von 8,9 Prozent im Jahr 2010 sogar den 1. Platz in Europa. Allein im ersten Quartal dieses Jahres einen 11-prozentigen Wirtschaftswachstum vorweisend, ließ die Türkei als weltweit am schnellsten wachsende Wirtschaft sogar China und Argentinien hinter sich. Die Türkei hat außerdem sehr umfangreiche Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zur Union. Etwa 42 Prozent des Außenhandelsvolumens kommt mit EU-Mitgliedstaaten zustande.

Der Beitritt der Türkei würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den europäischen Binnenmarkt stärken und die Intensität der relativen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union erhöhen. Mit einer effektiven respektive funktionierenden Innenpolitik wie etwa in den Bereichen Ausbildung der Bevölkerung, Kultur, ... und einer multidimensionalen Außenpolitik, könnte die Türkei durchaus eine Bereicherung für die Europäische Union repräsentieren.

Im Bereich der Außenpolitik, wo die Europäische Union in sehr engem Kontakt zur Türkei steht, ist das Land im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sehr bemüht, zu humanitären sowie militärischen Aktivitäten beizutragen. Die Türkei ist nicht nur immer wieder im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vorzufinden, weil sie sich in einem EU-Beitrittskandidatenstatus befindet, sondern ist ebenfalls bei etlichen Initiativen zur Stabilität des regionalen und internationalen Friedens dabei. Die Unterstützung der Türkei geht weit über verbale Erklärungen der EU-Aktivitäten in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit hinaus, und ist mit der Verwirklichung von diversen Missionen und Operationen verbunden. Die Türkei ist als Nicht-EU-Mitgliedstaat in ihrem unterstützenden Beitrag bei unzähligen Operationen sowohl in ziviler als auch militärischer Hinsicht im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik immer an vorderster Stelle dabei; sie ging auch bei der EUFOR-ALTHEA-Mission in Bosnien-Herzegowina respektive bei der zivilen Krisenmanagement-Operation in Bosnien-Herzegowina sowie bei ihrem Beitrag zur EU-Polizeimission (EUPM) mit gutem Beispiel voran.

Aufgrund der besonderen geostrategischen Lage des Landes und seines hohen wirtschaftlichen Potenzials sind im Zusammenhang einer EU-Mitgliedschaft der Türkei wohl für alle beteiligten Parteien Vorteile in einem gewissen Maße in Betonung zu bringen. Die Partizipation der Türkei würde nach meiner Sicht keine wesentlich größeren Belastungen mit sich bringen, als die Europäische Union nicht schon hätte, sondern – ganz im Gegenteil – einen Mehrwert respektive Aufschwung. Während im Anfangsstadium der Beitrittsverhandlungen immer wieder die schlechte wirtschaftliche Lage der Türkei als einer von vielen möglichen „Ablehnungsgründen“ angesprochen wurde, hat sich in der Zwischenzeit das Blatt gewendet: Während die Türkei in den letzten Jahren einen nicht unbedeutenden ökonomischen Aufschwung erlebt, befindet sich die Europäische Union in einer finanziellen Krise, wobei ein Mitgliedstaat nach dem anderen in Richtung Ruin hin navigiert.

Trotz dieser positiven Entwicklungen in der Türkei stehen nicht wenige Kreise der Frage des Beitritts der Türkei von Zeit zu Zeit äußerst skeptisch gegenüber. Nichtsdestoweniger stellen diese Skeptiker eine Minderheit dar, die überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten unterstützt den Beitritt der Türkei. Diese Unterstützung beim

Beitrittsprozess spiegelt sich in etlichen Reden europäischer Politiker und in mehreren Artikeln in internationalen Medien wider.

Die Überwindung der politischen Hindernisse respektive Stolpersteine für den Beitrittsprozess, der Reformprozess, welcher bei der Erfüllung der notwendigen und noch ausständigen Kriterien helfen soll, sowie zahlreiche weitere notwendigen Fortschritte, die noch erreicht werden müssen, werden von der Türkei vor allem in den letzten Jahren bemüht in Angriff genommen.

Dennoch muss ich in meiner Conclusio zugeben, dass der Ausgang dieser „unendlichen Geschichte“ der Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei wohl noch (immer) in den Sternen steht.

8. ABSTRACT (DEUTSCH)

Die nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen großen Veränderungen im „Weltsystem“ waren parallel ursächlich für zahlreiche Veränderungen in der inneren Dynamik der Türkei. Diese ernsthaften Veränderungen, mindestens so stark wie das Ergebnis des Drucks der politischen Kräfte in Form von Bürgerkriegen, sind das Ergebnis eines Weltkrieges, welcher das Auftreten neuer Akteure im international-wirtschaftlichen Rahmen innerhalb neuer Systemstrukturen in ebenso neuem Format mit sich brachte.

Am Ende des Krieges schien es sicherlich der beste Weg für die Türkei zu sein, ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen an der westlichen Seite der Welt zu orientieren und sich dem Westen somit auch gleichzeitig zu nähern. Diese „Außen-Innen-Interaktion“ beschleunigte den Entwicklungsgang der Mehrparteien-Demokratie in der Türkei auf der einen Seite, auf der anderen Seite öffnete die Türkei einer westlichen Art der wirtschaftlichen Entwicklung nahezu alle Türen. Dazu gehören auch die Bemühungen der Türkei, engeren Kontakt zur westlichen politischen Allianz zu suchen, sowie die westlichen Programme und Organisationen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verstärkt zu begrüßen. Diese Vielseitigkeit im Bereich der wirtschaftlichen und politischen Ebene wies viele Parallelen zur extern stattfindenden Politik auf.¹⁶¹

Griechenland beantragte am 15.7.1959 formal die Aufnahme zur EWG. Die Türkei hingegen, um ihre nationalen Interessen zu schützen, beobachtete Griechenland und seine soeben offiziell aufgenommenen Beziehungen zu den westlichen Institutionen sehr, sehr genau. Obwohl Griechenland zu diesem Zeitpunkt noch lange nicht alle wichtigen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beitritt erreicht hatte, schien eine Aufnahme durch die westliche Institution ganz und gar nicht abwegig, was die politische Situation in der Türkei selbst auf den Kopf stellte. Auf der anderen Seite lag es auf der Hand, dass die gleichwertigen Exportprodukte aus der Türkei genauso einen wichtigen Bestandteil für die EWG-Mitgliedsstaaten darstellten, wie jene aus Griechenland kommenden Erzeugnisse. Die Vorrechtstellung Griechenlands in Zusammenhang mit dem Eintritt in die Gemeinschaft riskierte die Entstehung einer wirtschaftlich schwierigen Situation zwischen den Ländern der Gemeinschaft und der Türkei in Bezug auf Import-Export-Geschäfte. Diese Situation könnte

¹⁶¹ Kürkçüoğlu, Ömer 1978: Türk Demokrasisinin Kuruluş ve İşleyişinde Dış Etkenler (1946'dan bu yana), S. 213ff.; Karpat, Kemal H. 1967: Türk Demokrasi Tarihi, S. 125f.; Ahmad, Feroz 1994: Demokrasi Sürecinde Türkiye (1945-1980), S. 21ff.; Çavdar, Tevfik 1995: Türkiye'nin Demokrasi Tarihi (1839-1950), S. 370ff.; Erdoğan, Mustafa 1995: Demokrasi, Laiklik, Resmi İdeoloji, S. 95.

zu den großen wirtschaftlichen Verlusten in der Türkei zu dieser Zeit geführt haben. Aus diesem Grund ist wohl ein Hauptmotiv der Türkei, einen Antrag zur Aufnahme in die EWG zu stellen, gewesen, Griechenland nicht allein in die Gemeinschaft ziehen zu lassen.¹⁶² Die damalige Haltung der Türkei gegenüber der Griechenland-EWG-Beziehungen lassen sich auch aus den folgenden Worten des Außenministers Zorlu entnehmen:

„Selbst wenn Griechenland in einen leeren Pool springen würde, dürfen wir die Griechen nicht unbeobachtet (allein) lassen; zögern Sie nicht, nachzuspringen!“ (türkisches Original: „Yunanistan kendisini boş bir havuza atsa bile onu yalnız bırakmaya gelmez, tereddüt etmeden siz de atlayacaksınız.“¹⁶³).

Als Folge dieser Entwicklungen, stellte die Türkei sich, nur zwei Wochen nach dem Antrag von Griechenland und 19 Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Rom, Westeuropa in Bezugnahme auf Artikel 238 am 31.7.1959 als Kandidat für eine wirtschaftliche Partnerschaft mit der EWG vor.¹⁶⁴ Der ex-Artikel 238 beinhaltet Folgendes:

„Die Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.“¹⁶⁵

Am 11.9.1959 fand die Sitzung des EWG-Ministerrats statt, und man kam insofern zum Ergebnis, die Anfrage der Türkei nach einer Partnerschaft positiv aufgenommen wurde; die Kommission sollte sich von nun an mit der Türkei zu Verhandlungen zusammensetzen, um die Anforderungen für eine Partnerschaft respektive einen Beitritt herauszuarbeiten.¹⁶⁶ Die Gemeinschaft sah zusammenfassend in der Türkei auf der einen Seite einen wirtschaftlich eher schwachen, auf der anderen Seite jedoch, einen strategisch signifikanten Verbündeten.¹⁶⁷

Seither – bis zum heutigen Tage – wird zwischen der Europäischen Union und der Türkei ewig „Ping Pong“ gespielt.

¹⁶² Tekeli, İlhan/ilkin, Selim 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa'ya Türkiye'nin Yaklaşımı, S. 126; Gümrükçü, Harun 1997: Birlik Yurttaşlığı-Acı İtiraf ve Türkler, S. 24.

¹⁶³ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 392.

¹⁶⁴ Tekeli, İlhan/ilkin, Selim 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa'ya Türkiye'nin Yaklaşımı, S. 127.

¹⁶⁵ <http://dejure.org/gesetze/EG/310.html> (17.11.2011).

¹⁶⁶ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 393.

¹⁶⁷ Taşhan, Seyfi 1994: Turkey and the European Community: A Change in the Offing? in Ludlow, Piers: Europe and The Mediterranean, S. 250.

9. ABSTRACT (ENGLISH)

Turkey's adventure of entering respectively joining the European Union began approximately half a century ago, but until now there are no clear results.

Formed after the Second World War, major changes in the "world system" were parallel to the cause of numerous changes in the internal dynamics of Turkey. These serious changes, at least as strong as the result of the pressure from political forces in form of civil wars, are the results of a world war, which brought the emergence of new players in the international-economic framework within new structures in the system as a new format with it.

At the end of the war, it certainly seemed the best way for Turkey to orient their political and economic interests on the western side of the world, and thus approaching the "West" at the same time. This "outside-inside-interaction" accelerated the process of the development of a multi-party democracy in Turkey, on the one hand; on the other hand, Turkey opened almost all the doors for a western type of economic development. This includes the efforts of Turkey of seeking closer contact to the western political alliance and of strengthening the economic cooperation with western organizations and programs. This versatility in the field of economic and political level had many parallels to the externally held policy.¹⁶⁸

Greece formally requested on 15.07.1959 for the admission into the EEC. Turkey, however, with the aim to protect its national interests, watched Greece and its new, official relations with the western institutions very, very carefully. Although Greece had not yet reached all the important prerequisites for being a successful candidate at that time, an admission by the western institution (EEC) seemed not far-fetched at all; this endangered the political situation in Turkey at the same time. On the other hand, it was obvious that the equivalent export products from Turkey represented an equally important part for the EEC Member States, such as those products coming from Greece. The privileged position of Greece in connection with an entry into the Community risked the creation of an economically difficult situation between the countries of the Community and Turkey in terms

¹⁶⁸ Kürkçüoğlu, Ömer 1978: Türk Demokrasisinin Kuruluş ve İşleyişinde Dış Etkenler (1946'dan bu yana), S. 213ff.; Karpat, Kemal H. 1967: Türk Demokrasi Tarihi, S. 125f.; Ahmad, Feroz 1994: Demokrasi Sürecinde Türkiye (1945-1980), S. 21ff.; Çavdar, Tevfik 1995: Türkiye'nin Demokrasi Tarihi (1839-1950), S. 370ff.; Erdoğan, Mustafa 1995: Demokrasi, Laiklik, Resmi İdeoloji, S. 95.

of import-export operations. This situation could have led to great economic losses in Turkey at that time. For this reason, probably a main subject of Turkey to ask for an accession to the EEC was not to let Greece alone in the Community.¹⁶⁹ The former attitude of Turkey towards the Greek-EEC relations can also be inferred from the following words of Foreign Minister Zorlu:

“Even if Greece jumped into an empty pool, we must not leave the Greeks unnoticed (alone), do not hesitate to jump, too.” (Turkish original: „Yunanistan kendisini boş bir havuza atsa bile onu yalnız bırakmaya gelmez, tereddüt etmeden siz de atlayacaksınız.“¹⁷⁰).

As a result of these developments, Turkey presented itself on 31.07.1959, only two weeks after the request of Greece and 19 months after the entry into force of the Treaty of Rome, as a candidate for an economic partnership with the EEC in reference to Article 238.¹⁷¹ The ex-Article 238 includes the following:

“The Community may conclude with a third State, a union of States or an international organization agreements establishing an association involving reciprocal rights and obligations, common action and special procedures.”¹⁷²

On 11.09.1959 the meeting of the EEC Council of Ministers was held, and one came so far to the conclusion that the request of Turkey was a positive step forward; and from now on, the Commission should be composed on Turkey’s negotiations respectively on working out the requirements for joining a partnership.¹⁷³ On the one hand, Turkey was an economically weak nation for the Community, on the other hand, however, a significant strategic ally.¹⁷⁴

Since then – until today – the European Union and Turkey are playing „Ping Pong”.

¹⁶⁹ Tekeli, İlhan/ilkin, Selim 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa’ya Türkiye’nin Yaklaşımı, S. 126; Gümrükçü, Harun 1997: Birlik Yurttaşlığı-Acı İtiraf ve Türkler, S. 24.

¹⁷⁰ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 392.

¹⁷¹ Tekeli, İlhan/ilkin, Selim 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa’ya Türkiye’nin Yaklaşımı, S. 127.

¹⁷² http://ec.europa.eu/economy_finance/emu_history/documents/treaties/rometreaty2.pdf (14.1.2012).

¹⁷³ Karluk, Sadık R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, S. 393.

¹⁷⁴ Taşhan, Seyfi 1994: Turkey and the European Community: A Change in the Offing? in Ludlow, Piers: Europe and The Mediterranean, S. 250.

10. LITERATUR

10.1. Deutschsprachige Literatur

- Aksoy, M. (Hrsg.) 2010: Die türkisch-europäischen Beziehungen. Eine unendliche Geschichte, Verlag Peter Lang.
- Aksoy, M. 2005: Die Türkei auf dem Weg in die EU: Die Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union – insbesondere von 1990 bis Ende 2004, Verlag Peter Lang.
- Aktuna, O. 2009: Türkei-EU – Eine unendliche Geschichte mit ungewissem Ausgang, Grin Verlag.
- Aulbach, M. 2008: EU-Beitritt der Türkei? Analyse der Beitrittsreife und ökonomische Implikationen, Diplomica Verlag.
- Bayer, N. 2002: Wurzeln der Europäischen Union, Verlag Röhrig.
- Bazant, B. 2008: Europäische Nachbarschaftspolitik: gesteigerte Handlungsfähigkeit der EU?; Untersuchung am Beispiel der Euro-Mediterranen Partnerschaft; Frankfurt, M.
- Benz, A./Lütz, S./Schimank, U./Simonis, G. (Hrsg.) 2007: Handbuch Governance: Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder, Wiesbaden.
- Bergusch, S. 2006: Die Verbreitung von Vorurteilen gegenüber Türken durch österreichische Wochenzeitschriften: ein Grund mehr für die Skepsis eines EU-Beitritts der Türkei?, Universität Wien, Diplomarbeit.
- Böckenförde, E.-W. 1997: Welchen Weg geht Europa?, München: Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung.
- Bogdandy, A. von 1999: Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform, zur Gestalt der Europäischen Union nach Amsterdam; Nomos-Verl.-Ges.
- Bothe, M. 1977: Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates, in: rechtsvergleichender Sicht; Bln. Broscheid.
- Bothe, M. 1998: Erfahrungen anderer föderaler Gebilde bei der Verfassungskonsolidierung und Lehren für die Europäische Union, in: Bogdandy/Ehlermann: Konsolidierung und Kohärenz des Primärrechts nach Amsterdam.

- Breuss, F./Griller, S. (Hrsg.) 1998: Flexible Integration in Europa. Einheit oder „Europe à la carte?“, Springer Verlag.
- Decker, F./Höreth, M. 2008: Die Verfassung Europas: Perspektiven des Integrationsprojekts, Wiesbaden.
- Embacher, H. 2000: Vom Zerfall der Großreiche zur Europäischen Union: Integrationsmodelle im 20. Jahrhundert, Verlag Berger.
- Ercan, M. 2006: Die Türkei und die Europäische Union: die Bedeutung der Türkei für die Europäische Union, Berlin.
- Ergün, M. 2008: Kemalismus versus Europäischer Verfassungsvertrag – Konsens oder Kollision?, Grin Verlag.
- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1953-1972 (nachgewiesener Erscheinungsverlauf): Handbuch der Montan-Union. Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen der Hohen Behörde; systematische Darstellung der Probleme und Arbeitsergebnisse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl; Frankfurt, M.
- Everling, U. 1989: Zur föderalen Struktur der Europäischen Gemeinschaft, in: FS Doebling.
- Faber, A. 2005: Europäische Integration und politikwissenschaftliche Theoriebildung: Neofunktionalismus und Intergouvernementalismus in der Analyse, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. – (Forschung zur europäischen Integration; 14).
- Faber, A. 2005: Europäische Integration und politikwissenschaftliche Theoriebildung: Neofunktionalismus und Intergouvernementalismus in der Analyse, VS Verlag.
- Frey, A. 1959: Die Montan-Union in der Sicht der Theorien der Wirtschaftssysteme und der Marktformen, Verlag Keller.
- Fuchs, D. 2000: Demos und Nation in der Europäischen Union, in: Klingemann, H.-D./Neidhardt, F. (Hrsg.): Zur Zukunft der Demokratie, Bln., 215-236.
- Grabitz, E./Franzenmeyer, F. 1984: Abgestufte Integration: eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?: Ergebnisse eines Forschungsprojektes des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg.
- Graf Kielmansegg P. 1996: Integration und Demokratie, in: Jachtenfuchs/Kohler-Koch.
- Grimm, D. 2001: Die Verfassung und die Politik, München.
- Grimm, D. 1992/93: Mit einer Aufwertung des Europäischen Parlaments ist es nicht getan, Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, Baden-Baden.

- Habermas J. 1998: Die post-nationale Konstellation, Ffm.
- Habermas, J. 1995: Kants Idee des Ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: Information Philosophie 5.
- Habermas, J. 1996: Die Einbeziehung des Anderen, Ffm.
- Hallstein, W. 1958: Europäische Integration als Verfassungsproblem, in: ders., Europäische Reden; Haus Rissen, Hamburg.
- Hallstein, W. 1969: Der unvollendete Bundesstaat, Düsseldorf u.a.
- Hallstein, W. 1979: Die Europäische Gemeinschaft, Düsseldorf.
- Heinrichs, A. 1961: Die auswärtigen Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Verlag Bouvier.
- Höreth, M. 1999: Die Europäische Union im Legitimationstrilemma, Baden-Baden.
- Ipsen, Hans P. 1972: Europäisches Gemeinschaftsrecht, Verlag Mohr.
- Kant, I. 1964: Zum ewigen Frieden, in: Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik, Hamburg.
- Kaufmann, M. 1997: Europäische Integration und Demokratieprinzip; Baden-Baden, Nomos-Verl.-Ges.
- Kielmansegg P. Graf 1996: Integration und Demokratie, in: Jachtenfuchs, M./Kohler-Koch, B. (Hrsg.): Europäische Integration, Opl., 47-71.
- Kohler-Koch, B./Woyke, W. (Hrsg.) 1996: Die Europäische Union (Lexikon der Politik Band 5), München.
- Kramer, J. 2005: Die Grundlagen der Europäischen Nachbarschaftspolitik, Grin Verlag.
- Kresser, C. 2001: Erklärungsmuster der Europäischen Union: Institutionalismus, Neorealismus, pluralistische Sicherheitsgemeinschaft; die Europäische Union zu verstehen und zu erklären, stellt eine der ganz großen Herausforderungen an die Disziplin Politikwissenschaft dar; Universität Wien, Diplomarbeit.
- Küçük, B. 2008: Die Türkei und das andere Europa. Phantasmen der Identität im Beitrittsdiskurs, Transcript-Verlag.
- Leggewie, Claus (Hrsg.) 2004: Die Türkei in Europa: die Positionen, Verlag Suhrkamp.
- Lepsius, M.R. 1986: Ethnos und Demos, in: KZfSS 38, 751-759.

- Lepsius, M.R. 1999: Die Europäische Union. Ökonomisch-politische Integration und kulturelle Pluralität, in: Viehoff, R./Segers, R. T. (Hrsg.): Kultur, Identität, Europa, Ffm., 201-222.
- Madeker, E. 2008: Türkei und europäische Identität, eine wissenssoziologische Analyse der Debatte um den EU-Beitritt; Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Malte, F. 2010: Die Europäische Nachbarschaftspolitik als strategische Offensive der EU in Osteuropa? Eine vergleichende Analyse externer Europäisierung, Verlag Paperback.
- Marckhgott, B. 2007: Analyse und Evaluierung eines möglichen Beitritts der Türkei zur Europäischen Union: unter Berücksichtigung der Entwicklung der Türkei, der Identitäten der EU und der Positionen der österreichischen Parteien, Grin Verlag.
- Moser, B./Welthmann, M. W. 2002: Die Türkei. Nation zwischen Europa und dem Nahen Osten, Verlag Pustet.
- Müller-Brandeck-Bocquet, G. 2010: Deutsche Europapolitik. Von Adenauer bis Merkel, VS Verlag, Wiesbaden.
- Münch, R. 1993: Das Projekt Europa, Ffm.
- Neisser, H. 2008: Die europäische Integration: eine Idee wird Wirklichkeit, IUP, Innsbruck Univ. Press. – (Series Europawissenschaftliche Reihe; 1).
- Oberlechner, M./Hetfleisch, G. (Hrsg.) 2010: Integration, Rassismen und Weltwirtschaftskrise, Verlag Braumüller.
- Offe, C. 1998: Demokratie und Wohlfahrtsstaat: Eine europäische Regimeformunter dem Stress der europäischen Integration, in: Streeck, W. (Hrsg.): Internationale Wirtschaft, Nationale Demokratie, Ffm., 99-136.
- Paschke, M./Iliopoulos, C. 2006: Die Osterweiterung der Europäischen Union: Zur Anpassung des Zivil- und Wirtschaftsrechts in ausgewählten MOE-Staaten an das Recht der EU, LIT Verlag Münster.
- Quaisser, W. 2004: Alternative EU-Integrationsstrategien für die Türkei und andere Kandidatenländer. Privilegierte Partnerschaft oder „Erweiterte Assoziierte Mitgliedschaft“, Kurzanalysen und Informationen des Osteuropa-Instituts München, Nr. 12.
- Rampsberger, M. 2009: Die Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Verlag Peter Lang.

- Remien, O. 2003: Zwingendes Vertragsrecht und die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Verlag Mohr Siebeck.
- Scharpf, F. W. 1999: Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch?, Ffm.
- Schlott, C. K. 2009: Die Europäische Nachbarschaftspolitik als Alternative zur Vollintegration – Das Modell „Assoziierungsabkommen neuen Typs“ von Barbara Lippert anhand der Ukraine; Universität Passau, Studienarbeit.
- Schneider, H. 1996: Verfassungsdebatte, in: Kohler-Koch, B./Woyke, W. (Hrsg.), München, 262-270.
- Schneider, H./Wessels, W. (Hrsg.) 1994: Föderale Union – Europas Zukunft?; Schuppert, G. F. 1994: Zur Staatswerdung Europas.
- Schuppert, G. F. 2000: Anforderungen an eine europäische Verfassung, in: Klingemann, H.-D./Neidhardt, F. (Hrsg.): Zur Zukunft der Demokratie, Bln., 237-262.
- Stricker, S. 2006: Die Europäische Integration der Türkei: unter besonderer Berücksichtigung der Beitrittsfähigkeit bzw. –reife der Türkei und der Aufnahmekapazität der EU, Universität Wien, Dissertation.
- Tanyer-Laskowsky, E. 2006: Türkei und der Westen: Geschichte, Gegenwart und Zukunft; unter besonderer Berücksichtigung der EU-Türkei-Beziehungen. Universität Wien, Diplomarbeit.
- Tibi, B. 2007: Mit dem Kopftuch nach Europa?, Primus-Verlag.
- Ünlü, M. 2008: Die endlose Türkei-Debatte: inhaltsanalytische Untersuchung der Debatten über einen EU-Beitritt der Türkei in ausgewählten österreichischen Printmedien unter dem Blickwinkel des Agenda-Setting-Ansatzes, Universität Wien, Diplomarbeit.
- Weber, M. 1988: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre; Tübingen.
- Weske, S. 2011: Europapolitik im Widerspruch. Die Kluft zwischen Regierenden und Regierten, VS Verlag, Wiesbaden.
- Yildirim, S. 2011: Die Türkei als Akteur im Spannungsfeld des Nahen Ostens: zur möglichen Rolle der Türkei als EU-Mitglied, Universität Wien, Masterarbeit.

10.2. Englischsprachige Literatur

- Arat, T. 1997: Turkey and European Integration, Verlag InterMedia.
- Bache, I./Flinders, M. 2004: Multi-level Governance, Oxford University Press.
- Bekdik, M. 1999: The Vienna European Council of 11 and 12 December, 1998, enlargement; The current status of EU-Turkish relations, Volume 1 Number 1.
- Carkaoğlu, A. / Rubin, B. (Hrsg.) 2003: Turkey and the European Union Domestic Politics, Economic Integration and International Dynamics, F Cass Pubn Verlag.
- Dubinsky, P. 1994: The Essential Function of Federal Courts: The EU and the US Compared, American Journal of Comparative Law.
- Forsyth, M. 1981: Unions of States: The Theory and Practice of Confederations, Leicester University Press.
- Fraser, C. 2005: EEA Plus? Possible Institutional Arrangements for the European Neighbourhood Policy, EPC Commentary.
- Goetz, K. H./Hix, S. 2001: Europeanised Politics? European Integration and National Political Systems, Frank Cass, London.
- Haas, E. B. 1958: The Uniting of Europe, Stanford Univ. Press.
- Haas, E. B. 1975: The Obsolescence of Regional Integration Theory, Berkeley.
- Hakura, F. S. 1997: The Euro-Mediterranean Policy: The Implications of the Barcelona Declaration, 34 Common Market Law Review.
- Hallstein, W. 1979: Some of our “faux problèmes“ (1964), in: Europäische Reden; Stevenson Lecture in Royal Institute of International Affairs, Chatham House, London.
- Kabaalioglu, H. A. 1998: The Customs Union: A Final Step Before Turkey's Accession to the European Union, Marmara Journal of European Studies.
- Kramer, H. 1994: EC-Turkish Relations: Unfinished Forever, in: Ludlow, P. (Hrsg.) 1994: Europe and the Mediterranean, London.
- Kurnik, M. 2006: Turkey on the way in the European Union: fulfillment of the Copenhagen Criteria, Universität Wien, Diplomarbeit.
- Lake, M. 2005: The EU and Turkey: a glittering prize or a millstone? London: Federal Trust for Education and Research.
- Lenaerts, K. 1990: Constitutionalism and the Many Faces of Federalism, American Journal of Comparative Law.

- Louis, J.-V. 1998: Simplifying constitutions, in: Bogdandy/Ehlermann: Konsolidierung und Kohärenz des Primärrechts nach Amsterdam.
- Martin, P. L. 1991: The Unfinished Story: Turkish Labour Migration to Western Europe with special Reference to the Federal Republic of Germany, International Labour Office.
- Michalski, A./Wallace, H. 1992: The European Community: The Challenge of Enlargement (European Programme Special Paper), Royal Institute for International Affairs.
- Mittrany, D. A. 1966: A Working Peace System, Chicago.
- Neuwahl, N. 1996: The European Parliament and Association Council Decisions: The Example of Decision 1/95 of the EC/Turkey Association Council, 33 Common Market Law Review.
- Shaw, J. 1995: European Community Law, Palgrave Macmillan.
- Smith, K. E. 1999: The making of EU foreign policy: the case of Eastern Europe; Palgrave Macmillan, Basingstoke.
- Waltz, K. N. 1959: Man, State and War: A Theoretical Analysis; Columbia University Press, New York.
- Waltz, K. N. 1979: Theory of International Politics; McGraw Hill, New York.
- Warleigh, A. 1998: Better the Devil You Know? Synthetic and Confederal Understandings of European Unification, West European Politics 21 No. 3.
- Weiler, J. H. 1998: Bread and Circus: The State of the European Union, 4 Columbia Journal of European Law.
- Wood, S. 2004: Preconditions, Consequences and Integration Alternatives, Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost), Arbeitspapier Nr. 25.

10.3. Türkischsprachige Literatur

- Ahmad, F. 1994: Demokrasi Sürecinde Türkiye (1945-1980), Istanbul.
- Akçay, B./Özçelik, G. B. 2010: Lizbon Antlaşması Sonrası. Avrupa Birliği: Serbest Dolaşım ve Politikalar, Yayın Seçkin.
- Birand, M. A. 1985: Türkiye'nin Ortak Pazar Macerası, Millet Yayın.
- Can, E. 2004: AB'nin Bölgesel Politikaları ve Yapısal Fonlar: Uyum Sürecinde Türkiye İç Bir Değerlendirme, Asil Yayın Dağıtım.

- Çavdar, T. 1995: Türkiye'nin Demokrasi Tarihi (1839-1950), Imge Kitabevi Yayınları.
- Çeçen, A. 2008: Türkiye'nin Avrupa Macerası, Fark Yayınlar.
- Dedeoglu, B. 2003: Dünden Bugüne Avrupa Birliği, İstanbul.
- Erdoğan, M. 1995: Demokrasi, Laiklik, Resmi İdeoloji; Hacettepe Üniversitesi.
- Gökdere, A. 1989: Gümrük Birliği Açısından Avrupa Topluluğu ve Türkiye ile İlişkileri, Ankara Üniversitesi Basımevi.
- Gümrükçü, H. 1997: Birlik Yurttaşlığı-Acı İtiraf ve Türkler; Haklar Raporu, Hukuki Güvencesizlik, Sivil Uğraş.
- Günuğur, H. 1992: Ankara Anlaşmasının Hukuki Çerçevesi ve Uygulanması, Gazi Ün. İ.İ.B.F. Dergisi.
- Karluk, S. R. 1996: Avrupa Birliği ve Türkiye, İstanbul.
- Karluk, S. R. 2011: Avrupa Birliği: Kuruluşu, Gelişmesi, Genişlemesi, Kurumları, Vayın Beta.
- Karpat, K. H. 1967: Türk Demokrasi Tarihi, İstanbul Matbaası.
- Kürkçüoğlu, Ö. 1978: Türk Demokrasisinin Kuruluş ve İşleyişinde Dış Etkenler (1946'dan bu yana), Cilt: XXXIII, No. 1-2.
- Manisalı, E. 2001: İçyüzü ve Perde Arkasıyla Avrupa Çıkmazı: Türkiye Avrupa Birliği İlişkileri, Otopsi Yayınları.
- Tekeli, İ./İlkin, S. 1993: Türkiye ve Avrupa Topluluğu: Ulus Devletini Aşma Çabasındaki Avrupa'ya Türkiye'nin Yaklaşımı, Ümit Yayıncılık.

10.4. Französischsprachige Literatur

- Sidjanski, D. 1963: Dimensions européennes de la science politique; Paris, LGDJ.

10.5. Italienischsprachige Literatur

- Majocchi, Luigi V. 1996: La difficile costruzione dell'unità europea, Jaca Book.

10.6. Printmedien

- Die Presse vom 10.10.2011
- Güncel Avrupa, 9-10. Ausgabe vom November/Dezember 1997
- Quaisser, Wolfgang 2004: Eine Erweiterung der EU wird sie nach innen und außen schwächen, in: Handelsblatt vom 16.6.2004.
- Turkish Daily News vom 15.12.1997.

10.7. Entscheidungen

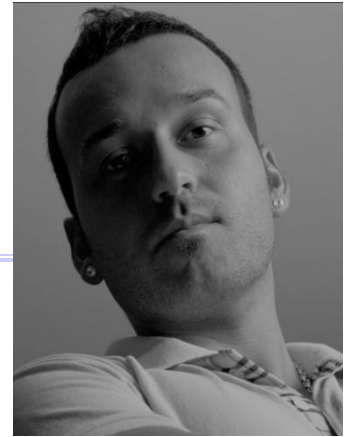
- Case 12/86, Meryem Demirel v. Stadt Schwabisch Gmund, 1987, E.C.R. 3719, 1989 I C.M.L.R. 421.
- Case 240/86, Greece v. EC Council (Re: Aid for Turkey), 1988, E.C.R. 5323, 1990, I C.M.L.R. 481.

10.8. Internetquellen

- <http://dejure.org/gesetze/EG/310.html>
- http://ec.europa.eu/economy_finance/emu_history/documents/treaties/rometreaty2.pdf
- http://ec.europa.eu/economy_finance/emu_history/documents/treaties/rometreaty2.pdf
- <http://ec.europa.eu/geninfo/query/resultaction.jsp?page=1>
- http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002M/htm/C_2002325DE.000501.html
- [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML)
- <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=CELEX:61986J0012:EN:HTML>
- [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:NOT)
- [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:NOT)
- <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52002DC0067:DE:NOT>
- <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52006IP0381:DE:HTML>

- [http://www.berner-politgespraeche.ch/file/Berner%20Politgespr%C3%A4che Referat%20Dr Carl Baudenbacher.pdf](http://www.berner-politgespraeche.ch/file/Berner%20Politgespr%C3%A4che%20Referat%20Dr%20Carl%20Baudenbacher.pdf)
- http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/03_jb97_04.pdf
- http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/03_jb99_25.pdf
- http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/03_jb99_25.pdf
- http://www.cdu.de/doc/pdfc/01_22_04_priv_partnerschaft_wissmann.pdf
- <http://www.euraction.org/committee/newsletter/mancini.pdf>
- http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_6.3.2.pdf
- [http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-4-2005\(druckfrei\).pdf](http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-4-2005(druckfrei).pdf)
- http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/aa33_internet.pdf
- http://www.kas.de/db_files/dokumente/die_politische_meinung/7_dokument_dok_pdf_7682_1.pdf
- <http://www.mfa.gov.tr/default.en.mfa>
- http://www.politikwissenschaft.tu-darmstadt.de/fileadmin/pg/lehrveranstaltungen/ss05/breitmeier/eu_1.pdf
- http://www.politische-bildung.de/niedersachsen/weg_tuerkei.pdf
- <http://www.psa.ac.uk/journals/pdf/5/2006/Kotsiaros.pdf>
- http://www.refreshpolitics.at/de/menu_main/intern:16/die-vier-freiheiten-der-eu
- www.swp-berlin.org

Lebenslauf



Angaben zur Person

Name: Mag.iur. Enes Göksel
Adresse: Bossigasse 18-22/9/2, 1130 Wien, Österreich
Telefon: 0699/ 119 855 45
E-Mail: enes.kadir@gmx.at

Staatsangehörigkeit: Österreich
Geburtsdatum: 16. Mai 1984

Zivildienst absolviert am BIG (Bundesinstitut für Gehörlosenbildung)

Berufserfahrung

- | | |
|-------------------|---|
| Seit 06_2011 | Rechtspraktikant (Übernahmswerber)
Oberlandesgericht Wien
Gerichtspraxis mit Aufnahme in den richterlichen
Vorbereitungsdienst |
| Seit 04_2009 | fallweise beschäftigter Showbarkeeper
Empire Marketing GmbH |
| 10_2005 – 06_2009 | Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Chief Administrative Officer
E-Center – Europäisches Zentrum für E-Commerce und
Internetrecht, Wien
Administrationsleitung, Erledigung organisatorischer Aufgaben
sowie Beschäftigung mit zahlreichen Recherchen und juristischen
Fragestellungen |
| 07_2006 – 10_2006 | Kundenberater
New Yorker
Kassabetreuung und Verkauf |
| 07_2002 – 09_2002 | Ferialarbeitnehmer im Bereich der Datenverarbeitung und
Informationssysteme
WirtschaftsBlatt
selbstständige telefonische Betreuung und Beratung von
WirtschaftsBlatt Abonnenten, EDV-unterstützte Aboverwaltung und
Bearbeitung von Stornierungen und Kündigungen |

Sonstige berufliche Eckdaten

03_2009	Co-Autor bei der Praxisschrift für ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl Beitrag: „Das europäische zentrum für e-commerce und internetrecht – Rechtssicherheit im E-Commerce und Mobile Business“ in „Innovation und internationale Rechtspraxis – Rechtsprobleme entstehen nicht im Hörsaal“
09_2006	Gastvortragender bei der Tagung zum E-Commerce und Internetrecht in Jekaterinburg, Russland Gehaltener Vortrag: „Elektronische Signaturen“

Ausbildung

Seit 03_2011	Universität Wien Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
Seit 10_2003	Universität Wien Diplomstudium der Politikwissenschaft
10_2003 – 03_2011	Universität Wien Diplomstudium der Rechtswissenschaften Abschluss am 03. März 2011
09_1994 – 06_2002	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien 23 – Vienna Bilingual Schooling Abschluss: High School Diploma (bilinguale Matura) High School Diploma in combination with the school leaving certificate for the 8 th form/year 12 Vienna Bilingual Schooling Pilot Project under section §78 of SchOG

Sprachen

○ Deutsch	Muttersprache
○ Türkisch	Muttersprache
○ Englisch	fließend in Wort und Schrift
○ Französisch	Maturaniveau
○ Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Grundkenntnisse
○ Gebärdensprache	Grundkenntnisse

EDV-Kenntnisse

- MS Office vertiefte Anwendungskenntnisse
- MS Project vertiefte Anwendungskenntnisse

Soziale Fähigkeiten und Kompetenzen

- Teamfähigkeit
- Kommunikationsstärke
- Gestaltungswille und Initiativekraft
- hohe Belastbarkeit

Sonstige Fähigkeiten und Kompetenzen

- sehr gute Rhetorik und Präsentation
- Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- Pünktlichkeit
- Administration und Eventmanagement

Führerschein: Klasse A und B